BWB - ZA 17 | lfd. Nr. der Dienstvorschrift
16.06.97 0001

ZDv 10/2

Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen

April 1997

DSK AF140100256

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Bundesministerium der Verteidigung **Bonn**, 15. April 1997

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen

ZDv 10/2

In Vertretung

Wichert

Dr. Wichert

Die ZDv 10/2 „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen", Ausgabe Januar 1995, tritt hiermit in allen Teilen außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung **Führungsstab der Streitkräfte I 3**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift regelt die Beteiligung der Soldaten der Bundeswehr durch Vertrauenspersonen auf der Grundlage des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) von 1991, zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des SBG in der Fassung vom 20. Februar 1997 (BGBl I, S. 298) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Sie ist die Grundlage für die Tätigkeit der Vertrauenspersonen, der Versammlungen der Vertrauenspersonen sowie des Gesamtvertrauenspersonenausschusses (GVPA).

2. Sie wendet sich in erster Linie an die Vertrauenspersonen und deren unmittelbare Vorgesetzte und beschreibt deren Rechte und Pflichten. Darüber hinaus sind alle Angehörigen der Streitkräfte aufgefordert, das SBG durch aktive Mitarbeit mit Leben zu erfüllen. Der Soldat ist Staatsbürger in Uniform. Diesem Selbstverständnis liegt zugrunde, daß er als eigenverantwortlich denkender und handelnder Soldat an Entscheidungsabläufen mitwirken kann. Die Vorgesetzten aller Führungsebenen stellen sicher, daß die Beteiligungsrechte sachkundig und wirksam ausgeübt werden können. Dazu schaffen sie die entsprechenden Rahmenbedingungen.

3. Auch in Dienststellen (Anlage 4), in denen nach § 49 SBG Soldaten Soldatenvertreter zu Personalvertretungen wählen, ist diese Vorschrift zu beachten. Für die Wahl und die Tätigkeit von Soldatenvertretern in Personalvertretungen gelten insbesondere die §§ 49 bis 52 SBG und die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Die Aufgaben der Disziplinarvorgesetzten nach dieser Vorschrift, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung, werden durch den Dienststellenleiter wahrgenommen.

4. Das Studium dieser Dienstvorschrift setzt die Beschäftigung mit dem Gesetz voraus, das zusammen mit den zugehörigen Rechtsverordnungen im Anhang (Anlage 1, 2 und 3) abgedruckt ist.

5. Eine Ausbildungshilfe mit ergänzenden Erläuterungen und Schaubildern für Einweisung und Ausbildung der Vertrauenspersonen ist durch das Zentrum Innere Führung herausgegeben worden [1]).

[1]) Ausbildungshilfe zum Ausbildungsteilgebiet „Wehrrecht, Soldatische Ordnung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten" für die Ausbildungsebene Grundwehrdienst. **Beteiligung der Soldaten** RegNr. 1 0014005 50001

6. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind an das Streitkräfteamt, Abteilung IV 3, Postfach 205003, 53170 Bonn zu richten.

7. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist angehört worden.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Einführung **101–104**

Kapitel 2 Erläuternde Bestimmungen zur Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes **201–287**

I. Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten **201–215**

II. Rechtsstellung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreter **216–224**

III. Aufgaben der Vertrauensperson **225–265**

a) Allgemeines 225–227

b) Beteiligung durch Anhörung 228–248

c) Beteiligung durch Vorschlagsrecht 240–259

d) Beteiligung durch Mitbestimmung 260–265

IV. Gremien der Vertrauenspersonen **266–281**

V. Beteiligung in Ausschüssen **282–287**

Kapitel 3 Erläuterungen zur „Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz“ **301–352**

I. Durchführung der Wahl **301–328**

Grundsätze der Wahl 301

a) Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten 302–309

b) Maßnahmen des Wahlvorstandes vor der Wahl 310–320

c) Maßnahmen des Wahlvorstandes bei der Wahl 321–324

d) Maßnahmen des Wahlvorstandes nach der Wahl 325–328

II. Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens **329–341**

Zeitliche Voraussetzungen 329

a) Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten 330–333

b) Maßnahmen des Wahlvorstandes 334–341

III. Anfechtung der Wahl **342–343**

IV. Dauer und vorzeitige Beendigung des Amtes der Vertrauensperson, Übergangsvorschriften **344–352**

Anhang

Anlage 1	Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden (Beteiligungsgesetz–BG) vom 16. Januar 1991 zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 20. Februar 1997	1/1–30
Anlage 2	Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz (SBGWV)	2/1–16
Anlage 3	Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen	3/1–2
Anlage 4	Verzeichnis der Dienststellen und Einrichtungen der Streitkräfte im Sinne von § 49 SBG	4/1–3
Anlage 5	Muster Handakte für die Vertrauensperson	5/1–9
Anlage 6	Muster eines Seminarprogrammes „Ausbildung der Vertrauensperson"	6/1–2
Anlage 7	Muster Niederschrift über die Anhörung der Vertrauensperson nach § 27 SBG	7
Anlage 8	Muster Geschäftsordnung für Vertrauenspersonenversammlungen	8/1–2
Anlage 9	Muster Zeitplan Wahlablauf (Normalfall)	9
Anlage 10	Muster Bekanntgabe zur Wahl der Vertrauensperson (nicht für vereinfachtes Wahlverfahren)	10/1–3
Anlage 11	Muster Stimmzettel	11
Anlage 12	Muster Wahlniederschrift über die Wahl der Vertrauensperson	12/1–2
Anlage 13	Muster Wahlausschreiben zur Wahl der Vertrauensperson (vereinfachtes Wahlverfahren)	13/1–2
Anlage 14	Muster Belehrung über die Möglichkeit, die Anhörung der Vertrauensperson in Personalangelegenheiten zu beantragen	14

Fundstellenverzeichnis

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Einführung

101. Mitwirkungsmöglichkeiten

Der Soldat hat vielfältige Möglichkeiten, an der Vorbereitung von Entscheidungen mitzuwirken, die ihn selbst, aber auch sein dienstliches oder persönliches Umfeld betreffen. Er hat insbesondere das Recht, sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten selbst an seine Vorgesetzten zu wenden.

Alle Soldaten sind zur verantwortungsvollen Mitarbeit bei der Auftragserfüllung der Streitkräfte verpflichtet. Sie sind an der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Dienstes direkt, durch Vertrauenspersonen oder deren Gremien zu beteiligen.

102. Beteiligung durch Vertrauenspersonen

Die Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen ist im Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) geregelt. Die Vertrauensperson ist Mittler zwischen dem Disziplinarvorgesetzten und den Soldaten ihrer Wählergruppe, deren Interessen sie vertritt. Ihrer Tätigkeit kommt große Bedeutung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, die Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens und das innere Gefüge der Streitkräfte zu.

103. Verantwortung der Vorgesetzten

Die Disziplinarvorgesetzten, die Kasernenkommandanten sowie die Standortältesten sind für die Gesetzesanwendung verantwortlich. Sie haben für die Umsetzung des SBG auf die besonderen Bedingungen ihres Zuständigkeitsbereiches Sorge zu tragen.

Beteiligung ist gesetzlich vorgeschriebenes Element der Führungsaufgaben des Vorgesetzten sowie Bestandteil der Grundsätze der Inneren Führung.

Die Disziplinarvorgesetzten werden dabei durch die G1/A1/S1 und die Rechtsberater unterstützt.

104. Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit

Die Vertrauenspersonen und Disziplinarvorgesetzten sowie die Versammlungen der Vertrauenspersonen und deren Ansprechpartner sind verpflichtet, zur Erfüllung des Auftrages der Streitkräfte und im Interesse der Soldaten mit dem Ziel der Verstän-

digung eng zusammenzuwirken. Das setzt gegenseitiges Vertrauen und Rücksichtnahme voraus und erfordert das regelmäßige, offene Gespräch miteinander.

Kapitel 2

Erläuternde Bestimmungen zur Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

I. Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten

201. Der Disziplinarvorgesetzte

„Nächster Disziplinarvorgesetzter" im Sinne des SBG ist der Disziplinarvorgesetzte, bei dem der **Wahlbereich** gebildet ist (§ 2 SBGWV). Dieser Disziplinarvorgesetzte ist für die **ordnungsgemäße Information und Beteiligung** der Vertrauensperson verantwortlich, ohne Rücksicht darauf, welche Stelle (z.B. personalbearbeitende Stelle in Personalangelegenheiten) darüber hinaus Zuständigkeiten besitzt.

Der nächste Disziplinarvorgesetzte unterrichtet alle Soldaten alsbald nach ihrem Diensteintritt über die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen.

202. Einweisung

Der **Disziplinarvorgesetzte weist die Vertrauensperson** und deren **Stellvertreter persönlich und unverzüglich** nach ihrer Wahl in ihr Amt ein (§ 19 Abs. 2 SBG). Die Teilnahme der bisherigen Vertrauensperson ist zweckmäßig.

203. Inhalte der Einweisung

Die Einweisung hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:

(1) Geschäftsführung und Rechtsstellung der Vertrauensperson
- (§§ 6 – 17 SBG)
  Nrn. 205 – 220 und 224 dieser Vorschrift.

(2) Beteiligungsformen
- Anhörung (§ 20 SBG)
  Nrn. 228 – 248 dieser Vorschrift,
- Vorschlagsrecht (§ 21 SBG)
  Nrn. 249 – 259 dieser Vorschrift,
- Mitbestimmung (§ 22 SBG)
  Nrn. 260 – 265 dieser Vorschrift.

(3) Beteiligungsrechte im Truppenalltag
- bei **Gestaltung des Dienstbetriebes** (§ 24 SBG),
- in **Personalangelegenheiten** (§ 23 SBG),

- in **Disziplinarangelegenheiten**,
  - + bei der Ahndung von Dienstvergehen (§ 27 SBG),
  - + bei Förmlichen Anerkennungen (§ 28 SBG),
  - + bei Auszeichnungen (§ 29 SBG),
  - + bei Beschwerden (§ 30 SBG),
- in **Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten** (§ 25 SBG),
- bei Maßnahmen der **Berufsförderung** (§ 26 SBG).

(4) Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit
- Militärpfarrer,
- Sozialarbeiter und Sozialberater.

(5) Grenzen der Beteiligung

Eine Beteiligung der Vertrauensperson nach § 24 Abs. 1 und 2 SBG unterbleibt (§ 24 Abs. 3 SBG) bei
- Anordnungen, durch die in Ausführung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages **Einsätze** geregelt werden,
- Anordnungen, durch die **Einsatzübungen** geregelt werden,
- Festlegungen von **Zielen und Inhalten** der **Ausbildung**, jedoch Beteiligung bei der Festlegung von Zielen und Inhalten der politischen Bildung,
- Anordnungen zur Durchführung von **Katastrophen- und Nothilfe**.

204. Unterstützung des Disziplinarvorgesetzten

Der Disziplinarvorgesetzte kann **Fachpersonal** (z.B. Kompaniefeldwebel) mit der Einweisung der Vertrauenspersonen zu **Einzelthemen** beauftragen.

Seine Verantwortung gem. Nr. 201 bleibt davon unberührt.

205. Vorschrift und Handakte

Der Disziplinarvorgesetzte händigt der Vertrauensperson für die Dauer ihrer Amtszeit ein **Exemplar dieser Dienstvorschrift** und die **„Handakte für die Vertrauensperson"** (Muster Anlage 5) aus. Bei Ende der Amtszeit gibt die Vertrauensperson beides an den Disziplinarvorgesetzten zurück.

Die Einweisung der Vertrauensperson ist in der Handakte zu vermerken.

Der Disziplinarvorgesetzte ist für die Aktualisierung der Handakte verantwortlich.

206. Vorstellen und Melden der Vertrauensperson

Der Disziplinarvorgesetzte soll die neu gewählte Vertrauensperson und deren Stellvertreter **ihrer Wählergruppe persönlich** vor-

stellen, wenn die Vertrauensperson einem wesentlichen Teil der Wählergruppe nicht bekannt ist.

Er **meldet** die Namen der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreter dem **nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten** und der **personalbearbeitenden Stelle**. Ist er Disziplinarvorgesetzter einer selbständigen Einheit oder vergleichbarer militärischer Einrichtungen, meldet er **darüber hinaus** dem **Kasernenkommandanten** die Vertrauensperson, die an der Versammlung der Vertrauenspersonen der Kaserne teilnimmt.

Der **nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte** soll sich die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter alsbald nach deren Wahl **vorstellen lassen**.

207. Ausbildung in Seminarform

Über die Einweisung durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten hinaus (Nr. 202) sind die **erstmalig in ihr Amt gewählten Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter auszubilden.** Diese Ausbildung stellt der Disziplinarvorgesetzte ab **Brigade- oder vergleichbarer Ebene** sicher, in dessen Verantwortungsbereich die Schulung durchgeführt werden soll. Unterläßt er diese Ausbildung, verstößt er gegen seine Dienstpflichten.

Die Ausbildung soll in **Seminarform** erfolgen. Anlage 6 ist zu beachten.

Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter sollen **alsbald nach ihrer Wahl** ausgebildet werden, damit sie die erworbenen Kenntnisse für ihre praktische Arbeit anwenden können. Mit der Pflicht zur alsbaldigen Ausbildung soll verhindert werden, daß die Vertrauensperson erst mehrere Monate nach Amtsantritt eine Schulung für ihre Aufgaben erhält.

Wenn das Seminar nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, prüft der Disziplinarvorgesetzte auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene eine Teilnahmemöglichkeit – ggf. auch teilstreitkraftübergreifend – bei einem Nachbarverband.

Die Ausbildung der Vertrauenspersonen kann **in begründeten Ausnahmefällen** auch in einer anderen als der Seminarform stattfinden. Diese Ausbildung muß der Vertrauensperson die gleichen Kenntnisse vermitteln wie die Ausbildung in Seminarform.

Hierzu zählen im besonderen die Wahl der Vertrauensperson während seefahrtbedingter Abwesenheit vom Heimathafen oder die Verlegung einer Einheit oder eines Verbandes in das Gebiet einer besonderen Auslandsverwendung, wenn die Vertrauensperson vorher neu gewählt werden mußte.

Die Ausbildung kann dann beispielsweise auf niedrigerer Ebene stattfinden. Hierzu empfiehlt es sich, neben dem Gesetz und der Dienstvorschrift auch die Ausbildungshilfe des Zentrums Innere Führung[1]) zu nutzen.

Eine über die Einweisung hinausgehende **Ausbildung erfolgt nicht** für Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter

- bei Lehrgängen und in der Allgemeinen Grundausbildung,
- die für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung gewählt wurden (§ 19 Abs. 4 SBG).

208. Frühzeitige Information der Vertrauensperson

Die Beteiligung der Vertrauensperson ist Aufgabe des Disziplinarvorgesetzten; sie muß daher regelmäßig durch ihn persönlich erfolgen und darf nur in Ausnahmefällen delegiert werden.

Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson über Erlasse und Befehle sowie über laufende Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen, so **rechtzeitig und umfassend zu unterrichten**, daß ihr ausreichend Zeit und Gelegenheit bleibt, sich mit der Angelegenheit zu befassen und ggf. eigene Vorschläge einzubringen. Zu diesen Angelegenheiten gehören u.a. die Jahresübersichten, Quartalsausbildungspläne und Truppenübungsplatzaufenthalte.

Die Vertrauensperson ist zu unterrichten, bevor eine Maßnahme in ihren wesentlichen Einzelheiten nicht mehr geändert werden kann.

Der Vertrauensperson ist die Möglichkeit einzuräumen, für die Beurteilung des Sachverhaltes erforderliche Unterlagen einzusehen, in Personalakten und Unterlagen zu Disziplinarmaßnahmen (Vernehmungsniederschriften etc.) jedoch nur mit Einwilligung des Betroffenen (§ 18 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 SBG).

209. Quartalsbesprechungen

Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten führen mindestens **einmal im Kalendervierteljahr** eine Besprechung mit den ihnen zugeordneten Vertrauenspersonen durch.

An der Besprechung nehmen die nächsten **Disziplinarvorgesetzten und die Vertrauenspersonen** aus dem Bereich des Einladenden teil.

Die Vertrauenspersonen werden über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus ihrem Aufgabenbereich informiert und

[1]) Ausbildungshilfe zum Ausbildungsteilgebiet „Wehrrecht, Soldatische Ordnung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten" für die Ausbildungsebene Grundwehrdienst. **Beteiligung der Soldaten** RegNr. 1 0014005 50001

tragen entsprechende Anliegen vor. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 19 Abs. 3 SBG).

210. Dienstzeit der Vertrauensperson

Der Disziplinarvorgesetzte ermöglicht der Vertrauensperson, ihre **Aufgaben** regelmäßig **während der Dienstzeit** wahrzunehmen. Sie ist daher von ihren **dienstlichen Tätigkeiten freizustellen**, wenn und soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe im Einzelfall nicht eine andere Regelung erfordern. Die Erledigung von Aufgaben **außerhalb der Dienstzeit** ist der **Ausnahmefall**. Wird die Vertrauensperson durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die Rahmendienstzeit hinaus beansprucht, ist ihr ein Ausgleich nach dem „Erlaß über den Ausgleich besonderer zeitlicher Belastungen der Soldaten“[1]) zu gewähren (§ 6 Abs. 2 SBG).

211. Unterstützung der Vertrauensperson

Der Disziplinarvorgesetzte hat die **Vertrauensperson** zu **unterstützen**, so daß sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Dazu gehört, daß ihr sowohl **Räumlichkeiten** und **Mobiliar**, einschließlich der Benutzung oder Mitbenutzung einer dienstlichen Fernsprecheinrichtung, als auch der erforderliche **Geschäftsbedarf** in Form von Büromaterial zur Verfügung gestellt wird. Ihr ist der ungehinderte Zugang zu den für sie wichtigen Gesetzen und Vorschriften zu gewähren.

Der Anspruch der Vertrauensperson auf die **Bereitstellung** von Räumlichkeiten und Material **orientiert sich an den dienstlichen Möglichkeiten** der Einheit. **Darüber hinausgehende Forderungen**, dazu gehört auch die Inanspruchnahme von Büropersonal, kann der Disziplinarvorgesetzte unter Beachtung dienstlicher Belange erfüllen.

Die durch die Tätigkeit der Vertrauensperson entstehenden **Kosten trägt die Dienststelle** (§ 6 Abs. 4 SBG).

212. Aushang von Informationen

Der Disziplinarvorgesetzte ermöglicht der Vertrauensperson, **Mitteilungen** über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches für die Angehörigen ihrer Wählergruppe zugänglich **auszuhängen** (Informationstafel der Einheit, Schwarzes Brett u.a. (§ 6 Abs. 4 SBG).

---

[1]) BMVg – Fü S I 1 – Az 19-02-20 vom 30.11.1995

213. Sprechstunden

Der Disziplinarvorgesetzte gibt der Vertrauensperson Gelegenheit, **während des Dienstes Sprechstunden** innerhalb **dienstlicher Unterkünfte** oder Anlagen abzuhalten, soweit das zur Wahrung ihrer Aufgabe erforderlich ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 3 SBG).

Daraus folgt ein **Anspruch** der Soldaten der **Wählergruppe**, die Sprechstunden ihrer Vertrauensperson innerhalb der Dienstzeit aufsuchen zu können. Nur aus zwingenden dienstlichen Gründen kann die Teilnahme einzelner Soldaten, Gruppen oder Teileinheiten in einem bestimmten Zeitraum versagt werden.

214. Kameradschaftliche Aufgaben

Der Disziplinarvorgesetzte ermöglicht der Vertrauensperson oder ihrem Stellvertreter, schwer **erkrankte Soldaten** zu besuchen sowie an **Hochzeiten und Begräbnissen**[1]) als Vertreter der Kameraden ihrer Wählergruppe teilzunehmen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hierzu sind Dienstgänge oder Dienstreisen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel anzuordnen.

215. Interessen der Soldaten in personalratsfähigen Dienststellen

In Dienststellen, in denen **Personalvertretungen** für zivile Beschäftigte bestehen und **Soldaten Vertrauenspersonen wählen**, hat der **Dienststellenleiter** in besonderem Maße **sicherzustellen**, daß die **Interessen** dieser Soldaten in seiner Dienststelle beachtet werden und die Vertrauensperson dieser Wählergruppe ihre Aufgaben nach dem SBG ausüben kann.

Das gilt auch für Vertrauenspersonen der Lehrgangsteilnehmer an Schulen und Studierende an den Universitäten der Bundeswehr im Verhältnis zum Personalrat des Stammpersonals.

[1]) ZDv 10/8 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr", Kapitel 3 „Trauerfeiern"

II. Rechtsstellung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreter

216. Schutz der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson genießt in **Ausübung ihres Amtes** einen **umfassenden** Schutz.

Jede Art von **Behinderung** bei der Ausübung ihrer Befugnisse sowie jede Form der **Benachteiligung** oder **Begünstigung** wegen ihrer Tätigkeit als Vertrauensperson sind untersagt (§ 14 Abs. 1 SBG).

So sind die Zuständigkeiten für die **disziplinare Ahndung von Dienstvergehen** der Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2 SBG) und die Entscheidung über **Beschwerden gegen die Vertrauensperson** (§ 17 SBG) dem **nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten** zugeordnet. Es besteht ein Versetzungsschutz (§ 15 SBG) und ein **besonderes Beschwerderecht** (§ 16 SBG).

Versetzungsschutz bedeutet, daß die Vertrauensperson **während ihrer Amtszeit gegen ihren Willen** nur **versetzt** oder für mehr als drei Monate **kommandiert** werden darf, wenn dieses **aus dienstlichen Gründen unvermeidbar** ist.

Nach **erfolgloser weiterer Beschwerde** gem. § 16 SBG und § 1 WBO kann die Vertrauensperson die Entscheidung des **Truppendienstgerichtes** beantragen, wenn sie geltend macht, sie sei in Ausübung der ihr nach dem SBG eingeräumten Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt worden.

217. Unfallschutz

Unfallschutz gilt für alle Soldaten, die Aufgaben nach dem SBG wahrnehmen und in Erfüllung dieser Aufgaben einen Unfall erleiden.

Erleidet eine Vertrauensperson oder ein anderer Soldat in Ausübung einer Tätigkeit nach dem SBG durch einen Unfall eine **gesundheitliche Schädigung**, die nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein **Dienstunfall** oder eine **Wehrdienstbeschädigung** wäre, finden die Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 14 Abs. 3 SBG).

218. Beurteilung

Die Vertrauensperson wird **regelmäßig** durch den **nächsten Disziplinarvorgesetzten** beurteilt.

Besteht bei der Vertrauensperson die Besorgnis, vom nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht unbefangen und vorurteilsfrei beurteilt zu werden, kann sie zu **Beginn ihrer Amtszeit** oder bei

Wechsel des nächsten Disziplinarvorgesetzten beantragen, vom **nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten** beurteilt zu werden. Einem Antrag auf Beurteilung durch den nächsthöheren Vorgesetzten ist zu entsprechen. Der Antrag bedarf keiner Begründung.

Das gleiche gilt für Soldaten, die für mindestens ein Viertel ihres Beurteilungszeitraumes als Vertrauensperson tätig gewesen sind.

Nimmt ein Stellvertreter das Amt der Vertrauensperson in Vertretung wahr, kann dieser einen Antrag, durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt zu werden, bei erstmaligem Eintritt in das Amt der Vertrauensperson stellen. Vor Erstellung der Beurteilung für die Vertrauensperson oder ehemalige Vertrauensperson, den Stellvertreter oder einen ehemaligen Stellvertreter einer Vertrauensperson hat der nächste Disziplinarvorgesetzte festzustellen, ob er oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte für die Erstellung der Beurteilung zuständig ist (§ 7 SBG). Er prüft, ob dieser Soldat ein Viertel seines Beurteilungszeitraumes als Vertrauensperson tätig war.

219. Gebot der Objektivität

Die Vertrauensperson hat auch, wenn sie zugunsten einzelner oder einzelner Gruppen ihres Wahlbereiches tätig wird, die Belange ihrer Wählergruppe als Ganzes, der Einheit und des Verbandes unter Beachtung des Auftrages der Streitkräfte zu berücksichtigen.

220. Besondere Erzieherische Maßnahmen

Sind zum Abstellen von Mängeln **Besondere Erzieherische Maßnahmen**[1]) **gegen die Vertrauensperson** beabsichtigt, die ausschließlich ihre Person betreffen, ist vorher die Zustimmung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einzuholen, es sei denn, die Maßnahme duldet keinen Aufschub und der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist nicht erreichbar.

221. Schutzbestimmungen für eingetretenen Stellvertreter

Die Bestimmungen zum Schutz der Vertrauensperson gelten mit folgender Maßgabe auch für ihren nach § 13 SBG eingetretenen Stellvertreter, solange der Stellvertreter das Amt der Vertrauensperson ausübt:

- Für die **disziplinare Ahndung** von Dienstvergehen ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig (Nr. 216),
- über **Beschwerden** gegen den eingetretenen Stellvertreter entscheidet der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte (Nr. 216),

[1]) ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung", B 160 Kapitel 7 Nr. 703

- der **Versetzungsschutz** gem. Nr. 216 gilt für die eingetretenen Stellvertreter
- das **besondere Beschwerderecht** nach Nr. 216 gilt für den eingetretenen Stellvertreter, wenn dieser sich in der Ausübung der Befugnisse der Vertrauensperson behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt fühlt
- bei der **Beurteilung** der eingetretenen Stellvertreter gilt Nr. 218

Die **Unfallschutzregelungen** gelten gem. Nr. 217 auch für den Stellvertreter, wenn er Aufgaben nach dem SBG wahrnimmt.

222. Eintreten des nächsten Stellvertreters

Nach § 13 Abs. 1 SBG tritt der nächste Stellvertreter ein, wenn das **Amt** der Vertrauensperson **ruht** (§ 12 SBG) oder **endet** (§ 9 Abs. 2 SBG). Ist kein Stellvertreter vorhanden, sind eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter neu zu wählen.

Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn die Vertrauensperson in der Ausübung ihres Amtes **verhindert** ist (§ 13 Abs. 2 SBG). Ein Fall von Verhinderung liegt – in Abgrenzung zu der endgültigen Amtsaufgabe gem. § 13 Abs. 1 SBG – bei einer vorübergehenden Abwesenheit, z.B. bei Urlaub oder Krankheit, vor. Der Stellvertreter wird nur tätig, wenn mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nicht bis zur Rückkehr der gewählten Vertrauensperson gewartet werden kann.

Ein **Verhinderungsfall** in einem **Beteiligungsverfahren** liegt auch vor, wenn die Vertrauensperson selbst von diesem Verfahren betroffen ist oder ein Disziplinarverfahren gegen die Vertrauensperson im Zusammenhang mit einem oder mehreren Disziplinarverfahren steht, in dem sie angehört werden müßte.

In einem Beschwerdeverfahren, in dem die Vertrauensperson selbst Beschwerdeführer oder Betroffener ist, kann sie nicht beteiligt werden; sie gilt als verhindert.

Verweigert eine Vertrauensperson die Anhörung, unterbleibt auch die Anhörung eines Stellvertreters.

223. Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit

Sind die Vertrauensperson **und** ihre beiden Stellvertreter durch eine **besondere Auslandsverwendung** an der Ausübung ihres Amtes verhindert, ist eine **Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit** zu wählen. Diese Vertrauensperson wird im **vereinfachten Wahlverfahren** gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die Verhinderung der Vertrauensperson oder eines ihrer Stellverteter beendet ist (§ 13 Abs. 3 SBG).

Durch diese Regelung wird die Vertretung der im Inland verbleibenden Soldaten durch Vertrauenspersonen sichergestellt.

224. Schweigepflicht

Über Angelegenheiten und Tatsachen, die der Vertrauensperson in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, hat sie gegenüber Dritten **Stillschweigen** zu bewahren.

Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 8 SBG). Der Verstoß gegen dieses **Vertraulichkeitsgebot** stellt eine Dienstpflichtverletzung oder auch eine Straftat dar.

Die **Schweigepflicht gilt** im besonderen:

- für alle personellen und disziplinaren Angelegenheiten sowie sonstigen Angelegenheiten, in denen einzelne Soldaten betroffen sind,
- für Angelegenheiten, die der Vertrauensperson wegen ihres Amtes aus dem Kameradenkreis anvertraut werden,
- für alle Angelegenheiten dienstlicher oder kameradschaftlicher Art, die der Vertrauensperson durch den Disziplinarvorgesetzten bekannt werden und aus dienstlichen oder höchstpersönlichen Gründen nicht oder noch nicht zur Weitergabe bestimmt sind, und
- für Angelegenheiten dienstlicher Art, die der Geheimhaltung unterliegen.

Unter offenkundigen und nicht der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten sind solche Sachverhalte zu verstehen, die jedermann oder einem unbestimmten Personenkreis bekannt sind oder bekannt sein könnten bzw. für jedermann ohne weiteres erkennbar und zugänglich sind.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Vertrauensperson besteht in den dargestellten Angelegenheiten sowohl gegenüber den Soldaten der Wählergruppe als auch gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten, darüber hinaus gegenüber allen Dritten, sowohl im dienstlichen als auch im privaten Bereich.

Die Schweigepflicht ist nicht verletzt, wenn die Vertrauensperson im Einzelfall wegen fehlender Sachkunde Rat und Auskunft bei anderen Personen und Stellen einholt, die ihrerseits einer Schweigepflicht unterliegen (z.B. nach den Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes, Bundespersonalvertretungsgesetzes oder einer berufsständischen Berufsordnung) und dafür im erforderlichen Umfang Angelegenheiten dem Rat- bzw. Auskunftgebenden bekannt gegeben werden.

Die Schweigepflicht bleibt **über das Ende der Amtszeit** der Vertrauensperson hinaus bestehen.

III. Aufgaben der Vertrauensperson

a) Allgemeines

225. Verantwortungsvolle Zusammenarbeit

Die Vertrauensperson hat zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Führern und Geführten und zur Festigung kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb ihres Wahlbereiches beizutragen. Mit den ihr durch das SBG übertragenen Rechten nimmt sie wichtigen Einfluß sowohl auf eine wirkungsvolle Dienstgestaltung als auch auf die fürsorgliche Berücksichtigung der Belange des einzelnen Soldaten.

Die Vertrauensperson darf **nicht einseitig für Interessen** eines Teils ihrer Wählergruppe eintreten, sondern ihr Handeln muß stets die Interessen der gesamten Wählergruppe berücksichtigen.

226. Informationen durch die Vertrauensperson

Die **Vertrauensperson soll den Disziplinarvorgesetzten** über berechtigt erscheinenden Bedürfnisse und Anliegen ihrer Wählergruppe **informieren.** Der Disziplinarvorgesetzte soll die Vertrauensperson bei seiner Zusammenarbeit mit den Militärpfarrern sowie den Sozialarbeitern und Sozialberatern beteiligen, bei persönlichen Problemen und Notlagen jedoch nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Soldaten.

227. Unterstützung der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson kann zu ihrer Unterstützung andere Soldaten um ihre Mitarbeit bitten. Hierfür kommen ihre Stellvertreter, Zugsprecher, Hörsaalsprecher, Decksälteste oder andere sachkundige Soldaten ihrer Wählergruppe in Betracht.

Während des Dienstes bedarf die Unterstützung der Vertrauensperson durch andere Soldaten der Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten.

Diese Unterstützung entbindet die Vertrauensperson jedoch nicht davon, die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem SBG persönlich wahrzunehmen, insbesondere entbindet sie sie nicht von ihrer Schweigepflicht.

b) Beteiligung durch Anhörung

228. Frühzeitige Anhörung

Eine **ordnungsgemäße Anhörung** setzt voraus, daß die Vertrauensperson über beabsichtigte Maßnahmen so **frühzeitig** und **umfassend** unterrichtet wird, daß sie innerhalb einer angemessenen Frist eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abgeben kann.

Die Stellungnahme hat der Disziplinarvorgesetzte mit der Vertrauensperson zu **erörtern** (§ 20 SBG), d.h. er hat die Stellungnahme mit der Vertrauensperson zu diskutieren und sich mit den Gründen und Argumenten auseinanderzusetzen.

Ergeben sich aus der Anhörung für den Disziplinarvorgesetzten Bedenken, ob die Maßnahme mit geltenden Gesetzen, Verordnungen, Dienstvorschriften im Einklang steht, geht er diesen Bedenken nach und trägt sie ggf. dem nächsten Vorgesetzten vor.[1])

229. Dokumentation der Anhörung und Erörterung

Die Anhörung und Erörterung wird in der Regel im Rahmen eines **Gespräches** erfolgen.

Ein **Aktenvermerk** ist regelmäßig dann anzufertigen, wenn die Vertrauensperson in der Anhörung mündlich vorträgt. Auf Verlangen ist der Vertrauensperson eine Ausfertigung auszuhändigen.

Bei Anhörungen zu Personalangelegenheiten (§ 23 Abs. 4 SBG) und Ahndungen von Dienstvergehen (§ 27 Abs. 4 SBG) ist zwingend eine **Niederschrift** zu fertigen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

230. Anhörungsrechte

Die Vertrauensperson wird angehört:

(1) zum Dienstbetrieb

- zur Gestaltung des Dienstbetriebes bei allen Maßnahmen, die im Dienstplan festgelegt werden und den Innendienst, den Ausbildungsdienst und die Wach- und Bereitschaftsdienste betreffen (§ 24 Abs. 1 SBG),

---

[1]) Soldatengesetz § 10: Pflichten des Vorgesetzten

(4) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

(5) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen.

- zu allgemeinen Regelungen, die in Rahmendienstplänen festgelegt werden (§ 24 Abs. 1 SBG), insbesondere bei der Dienstzeit,
- zu lang- und mittelfristigen Planungen, zum Beispiel Jahres- und Quartalsausbildungsbefehle (§ 24 Abs. 1 SBG),
- zu Freistellungen vom Dienst für die Einheit oder eine Teileinheit (§ 24 Abs. 2 SBG),
- zur Festlegung der Tage, an denen kein Dienst geleistet wird (§ 24 Abs. 2 SBG), zum Beispiel Festlegung eines dienstfreien Werktages auf einen nationalen Feiertag eines verbündeten Staates in einer bi- oder multinationalen Dienststelle durch Dienstzeitausgleich,
- zur Einteilung von Soldaten zu Sonder- und Zusatzdiensten[1]) (§ 24 Abs. 2 SBG); zu den Sonderdiensten gehört auch ein Arbeitseinsatz für einen einmaligen Anlaß,
- zur Festlegung von Zielen und Inhalten der politischen Bildung (§ 24 Abs. 3 SBG),
- zu Fragen, die das **Leben in der militärischen Gemeinschaft**[2]), (z.B. die Besucherregelung, die Ausgestaltung der Unterkünfte, der Gemeinschaftsräume und des Außenreviers) betreffen,
- zur Auswirkung von Befehlen oder sonstiger Maßnahmen vorgesetzter Kommandobehörden oder der Standortältesten, die der Disziplinarvorgesetzte umsetzen will (§ 21 Abs. 1 SBG).

(2) in Personalangelegenheiten

a) auf Antrag des betroffenen Soldaten

- bei Versetzungen, mit Ausnahme der Versetzung im Anschluß an die Allgemeine Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 SBG),
- bei Kommandierungen mit einer Dauer von über drei Monaten, ausgenommen bei Lehrgängen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SBG),
- bei Anträgen auf Statuswechsel in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 SBG),
- bei Wechsel auf einen anderen Dienstposten (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 SBG),
- bei Maßnahmen, die der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Soldaten dienen, ohne zu einem qualifizierten Abschluß zu führen (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 SBG),

---

[1]) ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft", Nr. 224 ff. und ZDv 14/3 „Erzieherische Maßnahmen", B 160 Nr. 703

[2]) ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft"

- bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern das Soldaten- oder Wehrpflichtgesetz einen Ermessensspielraum einräumen (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 SBG),
- beim Verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes hinaus (§ 23 Abs. 1 Nr. 7 SBG),
- bei Anträgen auf Sonderurlaub, Laufbahnwechsel, Genehmigung von Nebentätigkeiten oder bei Widerruf der Genehmigung (§ 23 Abs. 1 Nr. 8 SBG),
- bei individueller Gewährung von Freistellung vom Dienst (§ 24 Abs. 4 SBG),

b) ohne Antrag des betroffenen Soldaten bei der Auswahl von Soldaten ihres Wahlbereichs für Beförderungen oder Einweisungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, bei denen der **nächste Disziplinarvorgesetzte ein Auswahlermessen** hat (§ 23 Abs. 3 SBG).

(3) in Disziplinarangelegenheiten

- vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, sofern der Soldat nicht widerspricht (§ 27 Abs. 1 SBG),
- vor Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens, sofern der Soldat nicht widerspricht (§ 27 Abs. 2 SBG),
- vor Erteilung einer Förmlichen Anerkennung (§ 28 Abs. 2 SBG),
- vor Widerruf einer Förmlichen Anerkennung gem. § 6 der Wehrdisziplinarordnung (§ 28 Abs. 3 SBG).

(4) in Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten

- zu den Themen, welche über die Mitbestimmungstatbestände gem. § 25 Abs. 3 SBG hinausgehen (§ 25 Abs. 4 SBG).

Das können sein: Anregungen zur

- Nutzung von Betreuungseinrichtungen,
- Beschaffung von Freizeitmaterial und Sportgeräten,
- Beschaffung von Literatur für die Truppenbücherei,
- Bildung freiwilliger Arbeitsgruppen,
- Durchführung von Werk-, Schul-, Fürsorge- und Betreuungsfahrten.

(5) in anderen Angelegenheiten

- vor Vorschlag an die zuständige Stelle, einen Soldaten mit einem Bestpreis auszuzeichnen, das Ehrenzeichen der Bundeswehr oder einen Orden, z.B. Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland, zu verleihen (§ 29 SBG),

- in Beschwerdeangelegenheiten nach der Wehrbeschwerdeordnung, in Personalangelegenheiten jedoch nur auf Antrag des Beschwerdeführers (§ 30 SBG),
- in den in den Nrn. 244 bis 248 enthaltenen weiteren Anhörungstatbeständen (Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten, Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft, Schadensbericht, Soldatenhilfswerk und Sozialplan).

231. Abstufung in der Beteiligung

Die Anhörung der Vertrauensperson ist **zwingend vorgeschrieben**

- bei allen Angelegenheiten des Dienstbetriebes gem. Nr. 230 (1),
- in Disziplinarangelegenheiten gem. Nr. 230 (3)
  bei allen vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen und disziplinargerichtlichen Verfahren, wenn der betroffene Soldat nicht widerspricht,
- in Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten gem. Nr. 230 (4).

Die Anhörung der Vertrauensperson ist zwingend **auf Antrag** des Betroffenen

- bei Beschwerden in Personalangelegenheiten gem. Nr. 230(2)a.

Die Anhörung der Vertrauensperson **soll** erfolgen

- in allen Personalangelegenheiten gem. Nr. 230 (2),
- bei Vorschlag zur Vergabe von Bestpreisen, Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr und Orden,
- zu Beschwerden gem. Wehrbeschwerdeordnung, außer Beschwerden in Personalangelegenheiten.

232. Sollbeteiligung der Vertrauensperson

Die Sollbeteiligung der Vertrauensperson nach Nr. 231 läßt dem Disziplinarvorgesetzten nur einen engen Ermessensspielraum, wenn er auf die Beteiligung der Vertrauensperson verzichten will oder muß. In aller Regel ist **soll** als **muß** zu verstehen. Nur in im einzelnen begründbaren Einzelfällen, wenn die Situation sofortiges Handeln erfordert und die Vertrauensperson nicht oder nicht rechtzeitig gehört werden kann, darf der Disziplinarvorgesetzte von der Beteiligung absehen.

233. Unterrichtungspflicht bei Absehen von der Anhörung

Wurde die Vertrauensperson in begründeten Einzelfällen nicht angehört, unterrichtet der Disziplinarvorgesetzte die Vertrauensperson so schnell wie möglich über die Maßnahme und die von ihm getroffene Entscheidung.

234. Erläuterungen zu Anhörungsrechten

Die Nrn. 235 – 248 erläutern Möglichkeiten und Einschränkungen von Anhörungsrechten

235. Anhörung zu Personalangelegenheiten

Bei Personalangelegenheiten gem. § 23 Abs. 1 Ziff. 1.– 8. SBG (Nr. 230 (2) a) soll die Vertrauensperson auf **Antrag des betroffenen Soldaten** angehört werden; das betrifft die Personalmaßnahme als solche sowie auch deren beabsichtigte Ablehnung.

Das setzt voraus, daß der Soldat über die Möglichkeit der Beteiligung der Vertrauensperson unterrichtet wird. Diese Information hat in Form einer **schriftlichen Belehrung** zu Beginn der Dienstzeit zu erfolgen (§ 23 Abs. 1 SBG, Muster Anlage 14).

Dem Belehrten ist eine Ausfertigung der Belehrung auszuhändigen.

Ist die Vertrauensperson auf Antrag des Betroffenen gehört worden, teilt der Disziplinarvorgesetzte der personalbearbeitenden Stelle die Stellungnahme der Vertrauensperson mit. Sie ist in die Personalentscheidung einzubeziehen (§ 23 Abs. 2 SBG); das bedeutet, die personalbearbeitende Stelle muß sich mit der Stellungnahme der Vertrauensperson auseinandersetzen.

236. Anhörung in Disziplinarangelegenheiten

Die Anhörung der Vertrauensperson soll unter anderem dazu beitragen,

- die **Persönlichkeit** des disziplinar zu würdigenden Soldaten,
- seine bisherige **Führung** und
- seine **Beweggründe** richtig zu beurteilen.

Die Beteiligung erfolgt sowohl im Interesse des Soldaten als auch zur Objektivierung des Verfahrens.

Die Anhörung muß **zeitnah**, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen, zur Disziplinarmaßnahme liegen. Sie findet nach Abschluß aller Ermittlungen vor der abschließenden Anhörung des Soldaten statt. Sie muß vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme oder vor Einreichung des Arrestantrages beim Richter des zuständigen Truppendienstgerichts **wiederholt** werden, wenn sich aus der abschließenden Anhörung des Soldaten neue Tatsachen ergeben oder ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Anhörung der Vertrauensperson und Verhängung der Disziplinarmaßnahme nicht mehr besteht.

Die Anhörung der Vertrauensperson zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß soll der Disziplinarvorgesetzte zur Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks stets

selbst vornehmen. In den Fällen, in denen die Anhörung durch den Disziplinarvorgesetzten mit einem unverhältnismäßigen Zeit- oder Kostenaufwand verbunden wäre, kann er die Anhörung der Vertrauensperson einem ihm unterstellten Offizier übertragen.

237. Einfache Disziplinarmaßnahmen

Beabsichtigt der Disziplinarvorgesetzte gegen einen Soldaten eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, ist die Vertrauensperson des **Soldaten** anzuhören. Der Soldat hat gegen die Anhörung der Vertrauensperson ein Widerspruchsrecht. Auf dieses ist er hinzuweisen. **Widerspricht** der Soldat, unterbleibt ausnahmsweise jegliche Beteiligung der Vertrauensperson in dieser Disziplinarangelegenheit.

Widerspricht der Soldat der Anhörung nicht, sind der Vertrauensperson **vor Beginn** der Anhörung der **Sachverhalt**, welcher der beabsichtigten disziplinaren Ahndung zugrunde liegt, und die **beabsichtigte Disziplinarmaßnahme** nach Art und Höhe mitzuteilen.

Vor Mitteilung des Sachverhaltes ist die Vertrauensperson ausdrücklich auf ihre **Schweigepflicht** (§ 8 SBG und Nr. 224) hinzuweisen.

Der Disziplinarvorgesetzte hat dafür Sorge zu tragen, daß die Vertrauensperson Gelegenheit erhält, sich mit dem Sachverhalt und der Person des betroffenen Soldaten auch **im persönlichen Gespräch** vertraut zu machen.

In der Anhörung äußert sich die Vertrauensperson

- zur **Person**, insbesondere zum Allgemeinverhalten des Soldaten, zu seinem Ansehen im Kameradenkreis und, soweit ihr bekannt ist, zu seinen persönlichen Verhältnissen,
- zum **Sachverhalt**, insbesondere zu Auswirkungen der Tat im Kameradenkreis oder in der Öffentlichkeit, zu Hintergründen und Motiven des Verhaltens,
- zum **beabsichtigten Disziplinarmaß**, indem sie zu Art und Höhe Stellung nimmt.

Über die Anhörung ist eine Niederschrift (Anlage 7) anzufertigen, die zu den Ermittlungsakten zu nehmen ist (§ 27 Abs. 4 SBG und Nr. 229). Ergeben sich aus der Anhörung der Vertrauensperson neue Tatsachen, sind diese dem Soldaten zu eröffnen.

Widerspricht der Soldat der Anhörung der Vertrauensperson oder ist eine Vertrauensperson nicht gewählt oder verweigert sie die Anhörung, ist dies aktenkundig zu machen und zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

238. Disziplinargerichtliches Verfahren

Beabsichtigt die Einleitungsbehörde gegen einen Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten, ist die Vertrauensperson des **Soldaten** anzuhören. Der Soldat hat gegen die Anhörung der Vertrauensperson ein Widerspruchsrecht. Auf dieses ist er hinzuweisen. **Widerspricht** der Soldat, unterbleibt ausnahmsweise jegliche Beteiligung der Vertrauensperson in diesem Disziplinarverfahren.

Widerspricht der Soldat nicht, ist der Vertrauensperson vor Beginn der Anhörung der Sachverhalt bekanntzugeben.

In der Anhörung äußert sich die Vertrauensperson nach Maßgabe der Nr. 237 zur **Person des Soldaten** und zum **Sachverhalt** (§ 27 Abs. 2 SBG).

Sie kann sich auch dazu äußern, ob sie die Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens für geboten hält oder eine anderweitige Ahndung, insbesondere eine einfache Disziplinarmaßnahme oder eine Erzieherische Maßnahme, für ausreichend erachtet.

Die Anhörung erfolgt durch die **Einleitungsbehörde**. Diese kann im Rahmen von Vorermittlungen auch den Wehrdisziplinaranwalt um Anhörung ersuchen[1]).

Über die Anhörung ist eine **Niederschrift** (Anlage 7) anzufertigen, die zu den Ermittlungsakten zu nehmen ist (§ 27 Abs. 4 SBG und Nr. 229).

Widerspricht der Soldat der Anhörung der Vertrauensperson oder ist eine Vertrauensperson nicht gewählt oder verweigert sie die Anhörung, ist dies **aktenkundig** zu machen und zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

239. Akteneinsichtsrecht

Bei einfachen Disziplinarmaßnahmen oder disziplinargerichtlichen Maßnahmen besteht ein **Akteneinsichtsrecht** der Vertrauensperson in die Unterlagen, z.B. Vernehmungsniederschriften, **nur**, wenn jeder von dem Disziplinarverfahren betroffene Soldat seine **Einwilligung** hierzu gegeben hat (§ 27 Abs. 3 SBG). Die Einwilligung ist zum Disziplinarvorgang zu nehmen.

Die Akteneinsicht ist während der Dienstzeit in den Diensträumen vorzunehmen. Ein Recht zur Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen besteht nicht.

---

[1]) ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung," B 101 § 86 Abs. 2 WDO

240. Förmliche Anerkennung

Zur **zwingend vorgeschriebenen Anhörung** der Vertrauensperson anläßlich einer Förmlichen Anerkennung oder ihres Widerrufs sind ihr **vorab** der **Sachverhalt** und die **Gründe** durch den Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen (§ 28 Abs. 1 und 2 SBG).

Bei der Anhörung kann die Vertrauensperson sich auch dazu äußern, ob und wie die Förmliche Anerkennung oder ihr Widerruf im Kameradenkreis nach ihrer Auffassung verstanden oder gewertet würde.

241. Bestpreis, Ehrenzeichen, Orden

Vor der Vergabe eines Bestpreises, der Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr oder einem Orden unterrichtet der Disziplinarvorgesetzte die Vertrauensperson über die beabsichtigte Maßnahme und ihre Gründe und hört sie dazu an.

Die Anhörung erfolgt regelmäßig durch den Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, dem eine Auszeichnung verliehen werden soll (§ 29 SBG).

Auch die Überreichung eines Buches an einen Soldaten durch Vorgesetzte, z.B. bei einer Jahresabschlußfeier, ist eine Vergabe eines Bestpreises. Die Vertrauensperson soll daher angehört werden, unabhängig davon, ob der Disziplinarvorgesetzte die Anhörung für sinnvoll hält oder ob er im Auftrag oder mit Zustimmung vorgesetzter Stellen handelt.

242. Beschwerden

Betrifft eine Wehrbeschwerde (§ 30 SBG) Fragen des **Dienstbetriebes**, der **Fürsorge**, der **Berufsförderung** oder der **außerdienstlichen Betreuung und Freizeitgestaltung für Soldaten** sowie **dienstliche Veranstaltungen geselliger Art**, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers angehört werden.

Erfolgt die Beschwerde wegen **persönlicher Kränkung**, soll neben der Vertrauensperson des Beschwerdeführers auch die Vertrauensperson desjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet, angehört werden. Gehören dieser Soldat und der Beschwerdeführer derselben Wählergruppe an, wird ihre dann gemeinsame Vertrauensperson angehört.

Die Anhörung der Vertrauensperson bei Beschwerden in **Personalangelegenheiten** erfolgt nur auf Antrag des Beschwerdeführers.

Die Anhörung ist durch den für die Beschwerdebearbeitung **zuständigen Disziplinarvorgesetzten** vorzunehmen. In den Fällen, in denen die Anhörung durch den Disziplinarvorgesetzten mit einem unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand verbun-

den wäre, kann die Anhörung der Vertrauensperson einem unterstellten Offizier übertragen werden.

In Beschwerdeverfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung kann die Vertrauensperson vom Beschwerdeführer als **Vermittler** gewählt werden.

Ist die Vertrauensperson im Falle einer **persönlichen Kränkung** als Vermittler tätig geworden, kann sie, wenn eine Einigung nicht zustande kommt und der Beschwerdeweg gewählt wird, wegen unwiderleglich vermuteter Befangenheit im weiteren **nicht angehört** werden. Es ist so zu verfahren, als sei sie verhindert; nach § 13 SBG tritt der Stellvertreter ein (§§ 30 und 31 Abs. 1 und 2 SBG).

243. Besondere Erzieherische Maßnahmen

Im Rahmen der gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit kann der Disziplinarvorgesetzte die Vertrauensperson auch bei Verhängung einer Besonderen Erzieherischen Maßnahme anhören, soweit der **gebotene enge zeitliche Zusammenhang** zwischen der **Maßnahme** und dem **Anlaß** dadurch nicht aufgehoben wird.

244. Anhörung in Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten

Die Vertrauensperson ist in allen Fragen der Betreuung und Fürsorge, die über die Mitbestimmungstatbestände gem. § 25 Abs. 3 SBG hinausgehen, anzuhören (§ 25 Abs. 4 SBG).

Die Ereignisse ergeben sich aus dem Zusammenleben der Soldaten in der militärischen Gemeinschaft und können vielfältiger Natur sein. Die Nrn. 230, 245 – 248 erläutern daher nur Beispiele aus der Gesamtheit der Möglichkeiten.

245. Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

Beantragt ein Soldat seine **Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft**[1]) oder ist beabsichtigt, eine solche Befreiung zu **widerrufen**, ist die Vertrauensperson vor der Entscheidung anzuhören.

246. Schadensbericht

Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson vor der Erstellung eines Schadensberichtes zum Sachverhalt und zur Person des Schädigers, insbesondere zu dessen wirtschaftlichen Verhältnissen, anzuhören, sofern dieser der Anhörung nicht widerspricht.

---

[1]) ZDv 70/1 „Die Liegenschaften der Bundeswehr"

247. Soldatenhilfswerk

Beabsichtigt ein Soldat, einen Antrag auf **Gewährung einer Unterstützung** an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. zu stellen, hat der Disziplinarvorgesetzte auf Antrag des betroffenen Soldaten die Vertrauensperson zur Person des Antragstellers sowie zu seinen privaten, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen anzuhören.

Die Vertrauensperson kann dabei vorschlagen, daß der Antrag vom Disziplinarvorgesetzten gestellt wird.

248. Sozialplan

Bei der Erstellung eines **Sozialplanes**[1]) aus Anlaß der Neuaufstellung, Umgliederung, Verlegung, Reduzierung oder Auflösung einer Dienststelle sind deren Vertrauenspersonen zu beteiligen. Wird ein Sozialplan in seinen Teilen 1–3 erstellt, so ist vor der abschließenden Fertigstellung der Teile 1 und 2 des Sozialplanes und noch vor der Information der betroffenen Soldaten und ihrer Angehörigen den Vertrauenspersonen und der Versammlung nach § 32 Abs. 1 SBG über den zuständigen Vorgesetzten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Verlegung, Reduzierung oder Auflösung wird Teil 3 des Sozialplanes im Regelfall von der Dienststelle selbst zu erstellen sein und damit obliegt dem Dienststellenleiter die Verpflichtung, die Anhörung der Vertrauenspersonen sicherzustellen.

Bei Aufgabe einer Kaserne oder eines Standortes ist die Versammlung der Vertrauenspersonen auf Kasernen- bzw. Standortebene durch den Kasernenkommandanten bzw. Standortältesten durch **rechtzeitige Information** zu beteiligen.

---

[1]) BMVg – S I 1 – Az 23-01-00 vom 30. August 1994 „Richtlinie zur Aufstellung eines Sozialplanes für Soldaten bei Neuaufstellungen, Verlegungen, Reduzierungen oder Auflösungen von Dienststellen der Bundeswehr" (VMBl 1994 S. 194)

c) Beteiligung durch Vorschlagsrecht

249. Vorschlagsrecht der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson kann dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten in allen die Soldaten ihrer Wählergruppe berührenden Fragen, für die ihr ein Vorschlagsrecht zusteht, **Vorschläge** unterbreiten. Diese können **mündlich** oder **schriftlich** vorgetragen werden.

Die Vorschläge hat der Disziplinarvorgesetzte **mit** der Vertrauensperson **zu erörtern** (§ 21 Abs. 1 SBG). Dies gilt auch dann, wenn sich der Vorschlag auf die Auswirkung von Befehlen oder sonstigen Maßnahmen vorgesetzter Kommandobehörden oder der Standortältesten bezieht.

250. Teilablehnung/Ablehnung eines Vorschlages

Der Disziplinarvorgesetzte teilt der Vertrauensperson seine **Entscheidung mit**. Entspricht diese **nicht** oder **nicht in vollem Umfang** dem Vorschlag, nennt er die **Gründe**, die ihn zu der abweichenden Entscheidung bewogen haben (§ 21 Abs. 2 SBG).

Erhebt die Vertrauensperson nach der Erörterung keine Einwände gegen die vorgebrachten Gründe, setzt der Disziplinarvorgesetzte seine Entscheidung in vollem Umfang um.

251. Anrufung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten

Die Vertrauensperson kann sich nach Ablehnung eines Vorschlages durch den Disziplinarvorgesetzten an den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten wenden.

Sie kann diesem ihr Anliegen vortragen,

- wenn ein Vorschlag durch den Disziplinarvorgesetzten **insgesamt abgelehnt** wurde,
- wenn ein Vorschlag durch den Disziplinarvorgesetzten **teilweise abgelehnt** wurde, und zwar zu dem Teil, der von der Vertrauensperson nicht durchgesetzt werden konnte.

Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte **entscheidet abschließend**. Er teilt der Vertrauensperson seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit (§ 21 Abs. 2 SBG). Er kann die Ausführung eines Befehls oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen (§ 21 Abs. 3 SBG).

252. Über den Wahlbereich hinausgehender Vorschlag

Geht ein Vorschlag der Vertrauensperson **über** den **Bereich hinaus**, für den sie gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den

Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem **nächsten Disziplinarvorgesetzten** vorzulegen (§ 21 Abs. 4 SBG).

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet abschließend (§ 21 Abs. 2 SBG).

253. Vorschlag zur eilbedürftigen Entscheidung

Steht ein Vorschlag einer beabsichtigten Maßnahme entgegen, kann der nächste Disziplinarvorgesetzte bis zur endgültigen Entscheidung **vorläufige Regelungen** treffen, wenn die Maßnahme der Natur der Sache nach **keinen Aufschub** duldet.

Er teilt dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten und der Vertrauensperson die vorläufige Regelung unter Angabe der Gründe mit (§ 21 Abs. 5 SBG).

254. Vorschlagsrechte

Die Vertrauensperson hat ein Vorschlagsrecht:

(1) zum Dienstbetrieb
- siehe Nr. 230 (1).

(2) in Disziplinarangelegenheiten
- zur Erteilung einer Förmlichen Anerkennung an Soldaten seiner Wählergruppe (§ 28 Abs. 1 SBG).

(3) in Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten
- siehe Nr. 230 (4),
- zur Besetzung evtl. einzurichtender Ausschüsse, die über die vom Dienstherrn gem. § 31 des Soldatengesetzes eingerichteten Ausschüsse hinausgehen (§ 25 Abs. 1 und 2 SBG).

(4) zur Berufsförderung
- zur Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsdienst (§ 26 Abs. 1 SBG),
- zur Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Berufsverbundenheit (§ 26 Abs. 1 SBG),
- zur Beschaffung berufsbildender und berufsfördernder Literatur (§ 26 Abs. 1 SBG),
- zur Teilnahme an Kursen und Bildungsveranstaltungen außerhalb des Dienstes (§ 26 Abs. 1 SBG),
- zur Besichtigung von Betrieben in der gewerblichen Wirtschaft (§ 26 Abs. 1 SBG),
- in anderen Fragen der Berufsförderung.

255. Erläuterungen zu Vorschlagsrechten

Die Nrn. 256–259 erläutern Möglichkeiten und Einschränkungen von Vorschlagsrechten.

256. Vorschläge zum Dienstbetrieb

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Innendienstes (Nr. 254 (1)) kann die Vertrauensperson Vorschläge unterbreiten, die das **Leben in der militärischen Gemeinschaft**[1]) (z.B. die Besucherregelung, die Ausgestaltung der Unterkünfte, der Gemeinschaftsräume und des Außenreviers) betreffen.

257. Vorschläge bei Erzieherischen Maßnahmen

Verhängt ein Vorgesetzter eine Erzieherische Maßnahme, die Auswirkung auf den Dienstbetrieb hat (Nr. 254), **gelten** die Möglichkeiten zur Anrufung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gem. Nr. 251 und Nr. 252 **nicht** (§ 24 Abs. 2 SBG).

258. Vorschläge zu Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten

Die Vertrauensperson hat die Möglichkeit, dem Disziplinarvorgesetzten **zu allen Themen**, die den Bereich der **Betreuung und Fürsorge** betreffen, Vorschläge zu unterbreiten (Nr. 254 (3)), unbeschadet der Mitbestimmungsrechte gem. § 25 Abs. 3 SBG.

Dazu gehören u.a. Anregungen zur Nutzung von **Betreuungseinrichtungen**, zur Beschaffung von **Freizeitmaterial** und **Sportgeräten** sowie Literatur für die Truppenbücherei.

Darüber hinaus kann sie dem Disziplinarvorgesetzten die Bildung **freiwilliger Arbeitsgruppen** als Betreuungsmaßnahme vorschlagen. Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet abschließend, ob diese Arbeitsgruppen auch während der Dienstzeit zusammentreten dürfen.

Die Vertrauensperson kann Vorschläge zur Durchführung von **Werk-, Schul-, Fürsorge- und Betreuungsfahrten** machen.

Im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Disziplinarvorgesetztem und Vertrauensperson (§ 18 Abs. 2 SBG) kann die Vertrauensperson im Interesse der Soldaten ihrer Wählergruppe und im Einvernehmen mit dem betroffenen Soldaten, den Disziplinarvorgesetzten über persönliche **Probleme und Notlagen** unterrichten und Vorschläge zu deren Lösung unterbreiten.

259. Vorschläge zur Berufsförderung

Berufsförderung umfaßt berufsbildende **Förderungsmaßnahmen** insbesondere nach dem Soldatenversorgungsgesetz und sonstige **berufsfördernde und berufsbildende Maßnahmen** (§ 26 Abs. 2 SBG).

Sie umfaßt auch Maßnahmen für Grundwehrdienstleistende.

Die Vertrauensperson kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

[1]) ZDv 10/3 „Leben in der militärischen Gemeinschaft"

d) Beteiligung durch Mitbestimmung

260. Verfahren der Mitbestimmung

Mitbestimmung ist die intensivste Form der Beteiligung. Eine Maßnahme, die der Mitbestimmung unterliegt, kann ohne Zustimmung der Vertrauensperson nicht endgültig wirksam werden. Der Disziplinarvorgesetzte kann bei Maßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen, nicht alleine entscheiden; es bedarf der gleichberechtigten Teilhabe der Vertrauensperson.

Maßnahmen und Entscheidungen, die der Mitbestimmung unterliegen, setzen eine **umfassende und rechtzeitige Unterrichtung** der Vertrauensperson voraus.

Die Vertrauensperson ist durch **den Vorgesetzten** zu unterrichten, der für die **Maßnahme oder Entscheidung zuständig** ist. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der zuständige Vorgesetzte hat die Äußerung der Vertrauensperson mit dieser zu **erörtern**. Die Maßnahme oder Entscheidung bedarf des Einvernehmens mit der Vertrauensperson.

Die Vertrauensperson kann Maßnahmen, die ihrer Mitbestimmung unterliegen, auch **vorschlagen** (§ 22 Abs. 1 SBG).

261. Mitbestimmungsrechte

Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlaß nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, mitzubestimmen:

(1) im Dienstbetrieb

- bei der Auswahl der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen für Soldaten, mit Ausnahme der durch Berufsordnungen geregelten Weiterbildungen (§ 24 Abs. 5 SBG), z.B. Weiterbildung zum Facharzt,
- bei der Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten (§ 24 Abs. 5 SBG),
- bei Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Soldaten; Ausnahme: technische Einrichtungen, die der Ausbildung der Soldaten dienen (§ 24 Abs. 5 SBG),
- bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Dienstablaufs (§ 24 Abs. 5 SBG),
- zu Inhalten von Fragebögen für Soldaten (§ 24 Abs. 6 SBG),
- zur Aufstellung des Urlaubsplanes einer Einheit (§ 24 Abs. 6 SBG),

- zur Festsetzung des Zeitraumes des Erholungsurlaubes für einzelne Soldaten, wenn zwischen dem nächsten Disziplinarvorgesetzten und den beteiligten Soldaten kein Einvernehmen erzielt werden kann (§ 24 Abs. 6 SBG),
- zu Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 24 Abs. 6 SBG).

(2) in Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten

- bei Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen (§ 25 Abs. 3 SBG),
- bei der Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Betreuungseinrichtungen eines Standortes oder einer Truppenunterkunft (§ 25 Abs. 3 SBG),
- bei Erstellung und Überarbeitung von Benutzerordnungen für Betreuungseinrichtungen auf Standortebene oder für eine Truppenunterkunft (§ 25 Abs. 3 SBG),
- bei Maßnahmen der außerdienstlichen Betreuung und der Freizeitgestaltung für Soldaten (§ 25 Abs. 3 SBG),
- bei Maßnahmen zu dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art (§ 25 Abs. 3 SBG).

(3) Mitbestimmung bei selbstbewirtschafteten Betreuungseinrichtungen

Die Mitbestimmung der Vertrauensperson bezieht sich bei selbstbewirtschafteten Betreuungseinrichtungen, die von einem Träger außerhalb der Streitkräfte betrieben werden, nicht auf die internen Entscheidungen des Trägers, sondern auf Entscheidungen und Maßnahmen des Dienstherrn, insbesondere des dienstaufsichtführenden Vorgesetzten.

262. Verfahren bei Nichteinigung

Kommt bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Mitbestimmung unterliegen, eine Einigung nicht zustande, ist die beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen und der **nächsthöhere Vorgesetzte** anzurufen. Wird auf dieser Ebene erneut keine Einigung erzielt, entscheidet ein **Schlichtungsausschuß** mit Stimmenmehrheit (§ 22 Abs. 2 SBG).

Kommt in den Fällen des § 24 Abs. 5 SBG (Nr. 261 (1) 1.–4. Strichabsatz) eine **Einigung nicht zustande**, gibt der Schlichtungsausschuß eine **Empfehlung** ab. Will der zuständige Vorgesetzte von dieser Empfehlung abweichen, hat er die Angelegenheit dem **zuständigen Inspekteur** binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen (§ 22 Abs. 2 SBG).

Für die Fristwahrung kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung an.

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit teilt er die Abgabe an den Inspekteur den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses mit.

In den Fällen des § 25 Abs. 3 SBG

- Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen,
- Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Betreuungseinrichtungen eines Standortes oder Betreuungseinrichtungen einer Truppenunterkunft,
- Maßnahmen der außerdienstlichen Betreuung und der Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art

entscheidet der Schlichtungsausschuß abschließend.

In den Fällen des § 24 Abs. 6 SBG entscheidet der Schlichtungsauschuß ebenfalls abschließend. Trifft der Schlichtungsausschuß in den Fällen des § 24 Abs. 6 SBG (Nr. 261 (1) 5.–8. Strichabsatz) eine Entscheidung, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, kann das **Bundesministerium der Verteidigung** die Entscheidung aufheben und selbst abschließend entscheiden (§ 22 Abs. 2 SBG, der auf § 104 BPersVG verweist[1]).

263. Schlichtungsausschuß

Der Schlichtungsausschuß ist vom **Vorsitzenden Richter** des zuständigen Truppendienstgerichtes **einzuberufen**.

Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem **Vorsitzenden Richter** des Truppendienstgerichtes, dem **Vorgesetzten** und dem **nächsthöheren Vorgesetzten**, welche bislang mit der Maßnahme befaßt waren, der **Vertrauensperson** und einem seiner **Stellvertreter**.

---

[1]) § 104 BPersVG

„Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten zu beteiligen; dabei soll eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen in Bundesbehörden in diesem Gesetz festgelegt ist. Für den Fall der Nichteinigung zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, soll die Entscheidung einer unabhängigen Stelle vorgesehen werden, deren Mitglieder von den Beteiligten bestellt werden. Entscheidungen, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, insbesondere Entscheidungen

- in personellen Angelegenheiten der Beamten,
- über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Auswahl der Lehrpersonen
- und in organisatorischen Angelegenheiten,

dürfen jedoch nicht den Stellen entzogen werden, die der Volksvertretung verantwortlich sind."

Sind die Stellvertreter der Vertrauensperson an der Teilnahme verhindert, bestimmt die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson des Verbandes zum Mitglied im Schlichtungsausschuß (§ 22 Abs. 2 SBG).

264. Handeln bei Zeitverzug

Der zuständige Vorgesetzte kann bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen, wenn diese wegen ihrer Dringlichkeit oder der Natur der Sache **keinen Aufschub** dulden, ohne Beteiligung der Vertrauensperson **vorläufige Regelungen** treffen. Er hat der Vertrauensperson die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu **begründen** (§ 22 Abs. 3 SBG).

Ist die Vertrauensperson mit der Maßnahme oder Entscheidung nicht einverstanden, ist nach Nr. 262 zu verfahren. Die vorläufige Regelung wird gleichwohl vollzogen.

265. Grenzen der Beteiligung

Die Beteiligung der Vertrauensperson **unterbleibt** bei den unter Nr. 203 (5) „Grenzen der Beteiligung" dargestellten Sachverhalten.

Eine Mitbestimmung unterbleibt auch, wenn **ein Gremium der Vertrauenspersonen** mit dem Sachverhalt befaßt ist oder war, z.B. die Versammlung der Vertrauenspersonen eines Verbandes.

Der Beschluß des Parlaments zu Einsätzen der Bundeswehr und die Entscheidung zu Einsatzübungen als Vorbereitung zu Einsätzen läßt für Beteiligung keinen Raum. Diese Vorschrift beruht darauf, daß die Entscheidung über einen Einsatz oder eine Einsatzübung Ausfluß des Prinzips der demokratischen Legitimation von Staatsgewalt und der Verantwortlichkeit von Entscheidungen der Ausführenden Gewalt gegenüber dem Parlament ist. Alle Entscheidungen müssen durch das Parlament selbst oder einer letztlich ihm verantwortlichen Person getroffen werden.

Der Ausschluß der Beteiligung betrifft daher die Entscheidung über den Einsatz und die Einsatzübung, während die Regelung des normalen Dienstbetriebes während eines Einsatzes oder einer Einsatzübung mit der Vertrauensperson zu erörtern ist. Der Ausschluß der Beteiligung betrifft ferner nicht Beteiligungstatbestände außerhalb des § 24 Abs. 1 und 2 SBG, z.B. Disziplinarmaßnahmen, Personalangelegenheiten oder Fragen der Betreuung und Fürsorge.

Die Beteiligung bei der Katastrophen- und Nothilfe unterbleibt, weil Entscheidungen zu treffen sind, die eine **unverzügliche Hilfe** gewährleisten sollen.

Der Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit entfaltet seine Wirkung bei der Beteiligungsform der Mitbestimmung, nicht dagegen bei Anhörung und Vorschlagsrecht, bei denen die letztendlich verbindliche Entscheidungskompetenz immer bei einer in den hierarchischen Aufbau der Streitkräfte eingebundenen und damit parlamentarisch verantwortlichen Stelle verbleibt.

IV. Gremien der Vertrauenspersonen

266. Versammlungen der Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen nehmen die Interessen der Soldaten ihrer Wählergruppe über ihre Einheiten hinaus, in Person oder durch die von ihnen gewählten Sprecher in den **Versammlungen der Vertrauenspersonen** des Verbandes, des Kasernenbereiches oder des Standortes gegenüber dem Führer des Verbandes, dem Kasernenkommandanten oder dem Standortältesten wahr (§ 32 Abs. 6 SBG).

267. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlungen

Die aus den

- §§ 6–17 SBG Geschäftsführung und Rechtsstellung,
- § 18 SBG Grundsätze für die Zusammenarbeit und den
- §§ 20–26 SBG Formen der Beteiligung und Aufgabengebiete

folgenden Rechte und Pflichten sowie die weiteren Aufgaben der Vertrauensperson gelten entsprechend für die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen als Ganzes (§ 32 Abs. 7 SBG).

268. Versammlungsebenen

(1) Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes

Auf der Ebene des Verbandes, einer vergleichbaren militärischen Dienststelle oder des Geschwaders der fliegenden Verbände wird die **Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes**

- durch die Vertrauenspersonen der Einheiten, die dem Verband, dem Geschwader in fliegenden Verbänden oder einer vergleichbaren militärischen Dienststelle truppendienstlich unterstellt sind, und
- den Vertrauenspersonen des Stabes des Verbandes, des fliegenden Verbandes oder der vergleichbaren militärischen Dienststelle

gebildet (§ 32 Abs. 1 SBG).

An Schulen wird durch die Vertrauenspersonen der Lehrgangsteilnehmer die Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes auf Lehrgruppen- oder vergleichbare Ebene gebildet, wenn der Kommandeur der Lehrgruppe oder der vergleichbare Vorgesetzte der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist.

(2) Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs

Auf der Ebene der Kaserne wird die **Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs** gebildet. Sie setzt sich zusammen

- aus den Sprechern der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände bzw. Geschwader der fliegenden Verbände und deren Stellvertreter,
- hinzu treten jeweils eine Vertrauensperson von selbständigen Einheiten und vergleichbaren militärischen Dienststellen, die in demselben Kasernenbereich untergebracht sind.

  Eine vergleichbare militärische Dienststelle ist z.B. eine Einheit (Kompanie/Batterie), deren übergeordneter Verband in einer anderen Kaserne oder einem anderen Standort untergebracht ist, oder auch selbständige Züge, wenn ihr Zugführer Disziplinargewalt hat.

  Die Vertrauensperson, die als Vertreter der selbständigen Einheit zur Kasernenversammlung hinzutritt, wird von den Vertrauenspersonen dieser Einheit im gegenseitigen Einvernehmen berufen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

  Sind in einem Kasernenbereich ausschließlich selbständige Einheiten oder vergleichbare militärische Dienststellen untergebracht, bilden deren Vertrauenspersonen die Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs.

  Wenn Schulen oder einzelne Inspektionen von Schulen in einem Kasernenbereich zusammen mit Verbänden und anderen militärischen Dienststellen untergebracht sind, sieht das SBG **keine Teilnahme** von Vertrauenspersonen, Sprechern oder Stellvertretern der Lehrgangsteilnehmer an den Versammlungen der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs vor (§ 32 Abs. 2 SBG).

  In Kasernen, die ausschließlich mit Schulen belegt sind, wird keine Versammlung auf Kasernenebene gebildet.

(3) Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes

Auf Standortebene wird die **Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes** dann gebildet, wenn zu dessen **Zuständigkeitsbereich** mehr als zwei Kasernen, also ab drei aufwärts, gehören.

Diese Versammmlung setzt sich aus **je einem Vertreter** je einer **Kaserne**, der durch die Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs zu wählen ist, zusammen (§ 32 Abs. 3 SBG).

Unter **Zuständigkeitsbereich** ist der Bereich zu verstehen, für den der **Standortälteste** verantwortlich ist; dies kann sowohl **der einzelne Standort** als auch **ein Standortbereich** sein[1]).

[1]) ZDv 40/1 VS-NfD „Aufgaben im Standortbereich", Nrn. 102–104

Das bedeutet:

- ein Standort mit einem Standortältesten und mehr als zwei Kasernen:
  Bildung der Versammlung;
- ein Standortbereich mit einem Standortältesten, zwei oder mehr Standorten und mehr als zwei Kasernen im Standortbereich:
  Bildung der Versammlung.

269. Gruppe der Soldaten in Personalvertretungen

Sind in einem Kasernen- oder Standortbereich auch Dienststellen untergebracht, in denen nach § 49 Abs. 1 SBG Soldaten zu Personalvertretungen wählen, treten aus der Gruppe der Soldaten dieser Personalvertretungen **diejenigen Mitglieder**, die die Rechte **nach der Wehrdisziplinarordnung** und der **Wehrbeschwerdeordnung** ausüben, zu den Versammlungen der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs bzw. des Standortes hinzu.

Sie sind in der Versammlung der Vertrauenspersonen **stimmberechtigte** Mitglieder und haben das **aktive und passive Wahlrecht** (§ 32 Abs. 4 SBG).

Die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten sollen zu den Versammlungen der Vertrauenspersonen, an denen die in Abs. 1 genannten Mitglieder von Personalvertretungen teilnehmen, eingeladen werden.[1])

270. Zusammenarbeit zwischen der Versammlung der Vertrauenspersonen und dem Personalrat

Der Dienststellenleiter hat die Beteiligungsrechte der Soldaten durch Vertrauenspersonen und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter durch Personalvertretungen nebeneinander zu beachten.

In Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse soll eine gemeinsame Willensbildung der Vertrauenspersonen und der Personalvertretung erreicht werden.

Zu diesem Zweck sieht § 34 Abs. 5 SBG ein wechselseitiges Teilnahme- und Stimmrecht des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen und des/der Vorsitzenden der Personalvertretung vor.

---

[1]) § 25 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz, VMBl 1986 S. 290 (S. 293)

271. Einladung zur erstmaligen Versammlung

Zum **erstmaligen Zusammentritt** der Versammlungen, in denen in Wahlen die Sprecher und deren Stellvertreter ermittelt werden, laden die zuständigen Vorgesetzten der drei Versammlungsebenen ein.

(1) Zur Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes lädt der **Führer des Verbandes** die Vertrauenspersonen der Einheiten und des Stabes seines Verbandes ein.

Entsprechend verfahren die Dienststellenleiter vergleichbarer militärischer Dienststellen.

Die Kommodore fliegender Verbände (Geschwader) laden die ihnen zugeordneten Vertrauenspersonen ein.

(2) Zur Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs lädt der **Kasernenkommandant**

- den Sprecher der Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes und dessen Stellvertreter, bei mehreren Verbänden in einer Kaserne die Sprecher und deren Stellvertreter,
- eine Vertrauensperson jeder selbständigen Einheit oder vergleichbaren militärischen Dienststelle,
- die Mitglieder aus der Gruppe der Soldaten in Personalvertretungen gem. Nr. 269

ein.

(3) Zur Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes lädt **der Standortälteste**

- die Vertreter der Kasernenbereiche
  und
- die Mitglieder aus der Gruppe der Soldaten in Personalvertretungen gem. Nr. 269

ein (§ 32 Abs. 5 SBG).

(4) Die **weiteren Einladungen** zu Versammlungen sind **Aufgabe der Sprecher** der jeweiligen Versammlungsebene.

272. Voraussetzung für die Einladung zum erstmaligen Zusammentritt der Versammlungen

Die Zusammensetzung der Versammlungen auf drei Ebenen macht es erforderlich, daß die jeweils untere Ebene bereits zum ersten Mal zusammengetreten ist und ihre Vertreter für die nächsthöhere Ebene gewählt hat, bevor die nächsthöhere Ebene erstmals zusammentreten kann. Das bedeutet:

- Die Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes hat gewählt. Deren Sprecher und die beiden Stellvertreter sowie die Vertrauenspersonen der selbständigen Einheiten oder vergleichbaren militärischen Dienststellen sind dem Kasernenkommandanten vom Führer des Verbandes zu melden. Dieser lädt zur erstmaligen Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereiches ein, um den Sprecher und dessen zwei Stellvertreter wählen zu lassen.
- Die Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereiches hat gewählt. Ein Vertreter dieser Versammlung, welcher der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter sein kann, aber nicht sein muß, sind dem Standortältesten vom Kasernenkommandanten zu melden. Dieser lädt zur erstmaligen Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes ein, um den Sprecher und dessen zwei Stellvertreter wählen zu lassen.

Führer der Verbände und selbständiger Einheiten melden nach deren Wahl die Sprecher und deren Stellvertreter an den Kasernenkommandanten; der Kasernenkommandant den von der Kasernenversammlung gewählten Delegierten an den Standortältesten, wenn eine Standortversammlung zu bilden ist (Nr. 268 (3)).

273. Aufgaben des Sprechers

Der Sprecher

- **führt die Geschäfte** der Versammlung,
- **beruft** die Versammlungen ein und **leitet sie**,
- **führt** die **Beschlüsse** der Versammlungen **aus** und
- ist **Ansprechpartner** für den Führer des Verbandes, den Kasernenkommandanten oder den Standortältesten (§ 33 Abs. 2 SBG).

Bei Abwesenheit des Sprechers übernimmt der erste Stellvertreter, bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit der zweite Stellvertreter die Aufgaben des Sprechers.

274. Verletzung von Beteiligungsrechten eines Gremiums

Wenn die Beteiligungsrechte eines Gremiums verletzt werden, können sich die Mitglieder der **Versammlung** der Vertrauenspersonen nach § 16 SBG beschweren.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung, nach dem gemeinschaftliche Beschwerden unzulässig sind, steht dem nicht entgegen, da das Gesetz den Mitgliedern des Gremiums Rechte und Pflichten als Ganzes zuweist.

275. Einberufen der Versammlung

Die Versammlung der Vertrauenspersonen wird durch deren Sprecher **einmal im Kalendervierteljahr** einberufen (§ 34 Abs. 1 SBG).

Die Sitzungen finden regelmäßig während der Dienstzeit statt, dabei ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

Die Disziplinarvorgesetzten sind über den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung vorher zu unterrichten.

Häufigere als die vierteljährlich einzuberufende Sitzung sind möglich

- auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Versammlung,
- auf Anregung des Führers des Verbandes, des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten (§ 34 Abs. 1 SBG).

Die Sitzungen der Versammlungen der Vertrauenspersonen sind zu unterscheiden von den Besprechungen, die der Bataillonskommandeur oder Disziplinarvorgesetzte in entsprechender Dienststellung gem. § 19 Abs. 3 SBG einberuft und leitet.

276. Beschlußfähigkeit der Versammlung

Die Versammlung der Vertrauenspersonen ist beschlußfähig, wenn mindestens die **Hälfte** ihrer Mitglieder **anwesend** ist (§ 34 Abs. 2 SBG).

Die Beschlüsse der Versammlung werden **mit einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei **Stimmengleichheit** ist ein **Antrag abgelehnt** (§ 34 Abs. 3 SBG).

277. Handlungsunfähigkeit der Versammlung

Solange ein Sprecher nicht gewählt ist, ist die Versammlung der Vertrauenspersonen im Verhältnis zu Außenstehenden handlungsunfähig. In diesem Fall ist innerhalb von drei Monaten eine neue Sitzung zur Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter durch den zuständigen Vorgesetzten anzuberaumen.

278. Geschäftsordnung

Die Versammlung der Vertrauenspersonen kann sich zur Regelung ihrer Geschäftsführung eine **Geschäftsordnung** geben (Muster Anlage 8).

Die Geschäftsordnung ist durch die Mehrheit aller Mitglieder der Versammlung zu beschließen (§ 34 Abs. 4 SBG).

279. Amtsende des Sprechers

Das Amt des Sprechers endet mit dem Ende seines Amtes als Vertrauensperson. Der **erste Stellvertreter** rückt ihm nach. Nach dessen Ausscheiden übernimmt der **zweite Stellvertreter** die Funktion des Sprechers.

280. Wahrnehmung der Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten

Der Führer des Verbandes, der Kasernenkommandant und der Standortälteste nehmen gegenüber der ihnen zugeordneten Versammlung der Vertrauenspersonen die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Disziplinarvorgesetzten nach dieser Vorschrift wahr, mit Ausnahme der Angelegenheiten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung.

Demgemäß geht die Antragsberechtigung zur **Abberufung** einer Vertrauensperson gem. § 11 SBG bei der beabsichtigten Amtsenthebung **des Sprechers einer Versammlung** vom Disziplinarvorgesetzten auf den Führer des Verbandes, den Kasernenkommandanten oder den Standortältesten über (§ 33 Abs. 3 SBG).

Kasernenkommandant und Standortältester führen weder eine Einweisung noch eine Ausbildung in Seminarform für die Mitglieder der ihnen zugeordneten Versammlungen durch.

281. Fortbildung

Die **Sprecher** der **Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände und ihre Stellvertreter** sind einmal jährlich zu einer Fortbildungsveranstaltung zusammenzuziehen.

Die Inspekteure entscheiden über die Ebene, in der die Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sind (§ 32 Abs. 8 SBG).

V. Beteiligung in Ausschüssen

282. Ausschüsse

Liegt die Besetzung eines Ausschusses in der Zuständigkeit des für den Wahlbereich zuständigen Disziplinarvorgesetzten, übt die Vertrauensperson dieses Wahlbereiches die Rechte gem. § 25 Abs. 1 und 2 SBG aus.

Betrifft der Aufgabenbereich des Ausschusses gemeinsame Angelegenheiten der Soldaten eines Verbandes bzw. Aufgaben des Führers des Verbandes, liegt das Benennungsrecht bei der Versammlung nach Nr. 268 (1). Entsprechend sind die Versammlungen nach Nr. 268 (2) bzw. (3) auf Kasernen- oder Standortebene zuständig für die Benennung der Mitglieder in Ausschüssen, deren Aufgabenbereiche gemeinsame Angelegenheiten der Soldaten des Kasernenbereiches oder Standortes bzw. Zuständigkeiten des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten betreffen. Die Versammlung nach Nr. 268 (2) nimmt auch die Besetzung der Ausschüsse wahr, deren Zuständigkeit über einen Verband hinausgeht, ohne jedoch den Kasernenbereich zu überschreiten.

Soweit Benennungsrechte für Ausschüsse durch die Versammlungen der Vertrauenspersonen nach Nr. 268 (2) oder (3) auszuüben sind, teilen diese die Zahl der zu wählenden Vertreter entsprechend der Zahlenverhältnisse der betroffenen Soldaten auf. Die Versammlung der Vertrauenspersonen der betroffenen Verbände und die Vertrauenspersonen der betroffenen selbständigen Einheiten teilen jeweils nach Möglichkeit doppelt so viele geeignete Soldaten der Versammlung der Vertrauenspersonen mit, wie dem Anteil der Soldaten aus ihrem Bereich an der Gesamtzahl der zu berufenden Vertreter entsprechen. Die für die Benennung der Vertreter in diesem Ausschuß zuständige Versammlung wählt die Vertreter aus den eingereichten Vorschlägen unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Einheiten, Status- und Laufbahngruppen.

Bei Schulen beruft der Schulkommandeur eine Vertrauensperson eines Lehrgangs in den Ausschuß.

283. Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten

Zum Wohle des einzelnen Soldaten im dienstlichen und außerdienstlichen Bereich sowie im Interesse der Soldaten für ein reibungsloses, von Kameradschaft und Gemeinsinn geprägtes Leben in der militärischen Gemeinschaft hat die Beteiligung und Mitwirkung der Vertrauenspersonen in den Einheiten und in den Versammlungen in allen Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten große Bedeutung.

Aus diesem Grund werden Vertrauenspersonen, Mitglieder der Versammlungen oder von ihnen benannte Soldaten Mitglieder in den Ausschüssen, die der Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gem. § 31 Soldatengesetz eingerichtet hat (§ 25 Abs. 1 SBG).

284. Küchenausschuß

Im Küchenausschuß werden die Belange aller Soldaten behandelt.

Im Küchenausschuß sollten sie oder die durch sie benannten Soldaten durch Offizier-, Unteroffizier- und Mannschaftsdienstgrade vertreten sein.

285. Wohnungsvergabeausschuß

Im Wohnungsvergabeausschuß wird die Zuteilung von Wohnungen nach den Wohnungsvergaberichtlinien[1]) an den anspruchsberechtigten Personenkreis beschlossen.

Dieser Sachverhalt sollte bei der Benennung und Berufung der Vertrauenspersonen oder anderer Soldaten berücksichtigt werden.

286. Betreuungsausschuß

Im Betreuungsausschuß[2]) wird auf der Grundlage der Heimbewirtschaftungsbestimmungen (HBewBest)[3]) über die Verwendung der Betreuungsmittel entschieden und bei wichtigen Entscheidungen über die kantinenmäßige Versorgung der Mannschaften (wie z.B. Besetzung der Heimbetriebsleiterstelle, Festsetzen der Verkaufs- und Öffnungszeiten) mitgewirkt.

Für die Verwendung von Betreuungsmitteln gilt der Katalog nach Nr. 405 Abs. 3 der Heimbewirtschaftungsbestimmungen, der im Rahmen der über den Truppenrabatt verfügbaren Mittel des „Örtlichen Betreuungsfonds" (ÖBF) berücksichtigt werden kann. Dazu zählen u.a. – neben der Ausgestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen, der Betreuung von Erkrankten und der Teilnahme und Durchführung von kulturellen und Unterhaltungsveranstaltungen – vor allem Beschaffungen zur wohnliche-

---

[1]) Wohnungsvergaberichtlinien Abschnitt IV Nr. 3.1 (VMBl 1993 Seite 421 ff.)

[2]) Bestimmungen für den Betreuungsausschuß (HBA-Bestimmungen) in der jeweils gültigen Fassung

[3]) Bestimmungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Mannschafts- und nichteigenbewirtschafteten Unteroffizierheime sowie über die Verwendung der selbstbewirtschafteten Betreuungsmittel gemäß Erlaß BMVg – S 1 2 – Az 69-05-01/100 vom 1. Dezember 1985

ren Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume sowie die Beschaffung von Geräten der Unterhaltungselektronik, Spielen und auch PC-Hard- und Software.

Die Zusammensetzung und Entsendung der Vertrauenspersonen in den Betreuungsausschuß ist in den Heimbewirtschaftungsbestimmungen – Kapitel 3 – geregelt.

287. Betreuungskommission BMVg

In den Anhörungen durch die Betreuungskommission des Bundesministeriums der Verteidigung werden auch die Versammlungen der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs und des Standortes beteiligt.

Kapitel 3

Erläuterungen zur „Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz“

I. Durchführung der Wahl

301. Grundsätze der Wahl

Die Vertrauensperson und zwei Stellvertreter werden durch die Wählergruppe gewählt.

Vertrauensperson und Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

Zur Vertrauensperson ist der Soldat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Zu Stellvertretern sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen die beiden Soldaten gewählt, die die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

a) Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten

302. Bestellung des Wahlvorstandes

Der Disziplinarvorgesetzte **bestellt** nach Prüfung, welche Wahlbereiche und welche Wählergruppen ihm unterstehen, **zwei Monate** vor Ablauf der Amtszeit der Vertrauensperson auf deren Vorschlag drei wahlberechtigte Soldaten als **Wahlvorstand** und einen von ihnen zum Vorsitzenden.

An Bord von Schiffen der Marine ist für die Wählergruppe der Unteroffiziere ohne Portepee und der Mannschaften der Hauptabschnittsleiter für die Prüfung nach Satz 1 und Bestellung des Wahlvorstandes zuständig.

Ist die Vertrauensperson erstmals zu wählen oder ist z.B. wegen vorzeitiger Beendigung ihrer Amtszeit keine Vertrauensperson und auch kein Stellvertreter mehr vorhanden, beruft der Disziplinarvorgesetzte eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Aus dem Kreis der Wahlberechtigten sollen Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes gemacht werden.

Erklären drei Vorgeschlagene, daß sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen würden, soll gewählt werden.

Die Wahl des Wahlvorstandes soll unverzüglich nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Voraussetzungen für die Wahl vorgelegen haben.

Die Wahl erfolgt durch Handaufheben.

Der Disziplinarvorgesetzte **bestellt** diejenigen Soldaten als **Wahlvorstand**, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird der Soldat mit der höchsten Stimmenzahl ernannt.

Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Soldaten der Wählergruppe als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestimmen. Die Schutzvorschriften für Mitglieder des Wahlvorstandes gelten auch für die Tätigkeit als Wahlhelfer.

303. Wiederholung der Wahl des Wahlvorstandes

Ist nach einem Wahlvorgang ein Wahlvorstand nicht gewählt, findet innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes statt, die der Disziplinarvorgesetzte einberuft.

304. Einweisung des Wahlvorstandes

Der Disziplinarvorgesetzte – im Ausnahmefall ein von ihm beauftragter Offizier – **weist den Wahlvorstand in seine Aufgaben ein**. Er unterstützt den Wahlvorstand im Laufe des Fortgangs der Wahl.

305. Festsetzung der Wahl

Der Wahlvorstand setzt Ort und Zeitpunkt der Wahl (Stimmabgabe) fest. Vor der Festsetzung hat er Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten herzustellen. Die Wahl soll spätestens einen Monat nach der Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

306. Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Der Disziplinarvorgesetzte stellt dem Wahlvorstand für die **Aufstellung des Wählerverzeichnisses** Auszüge aus DV-Listen oder anderen Unterlagen der Dienststelle/Einheit mit den Angaben von Name, Vorname und Dienstgrad der wahlberechtigten Soldaten zur Verfügung.

Dabei weist er die Angehörigen des Wahlvorstandes ausdrücklich auf die besondere Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten hin.

307. Briefwahl

Der Disziplinarvorgesetzte weist den Wahlvorstand auf voraussichtlich abwesende Soldaten und die Möglichkeit der **Briefwahl** hin.

308. Unterstützung der Wahl

Der Disziplinarvorgesetzte stellt **Räume und Material** für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bereit. Insbesondere unterstützt er den Wahlvorstand bei dessen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekanntgabe zur Wahl. Er erteilt dem Wahlvorstand Auskünfte zu Fragen der Wahl.

309. Vorstellen der Bewerber

Um den Wählern Gelegenheit zu geben, sich ein Bild von den nach ihrer Meinung am besten geeigneten Bewerbern zu machen, soll vor der Wahl eine **Bewerbervorstellung** erfolgen. Nach Bekanntgabe der Bewerberliste gibt der Disziplinarvorgesetzte – während der Dienstzeit – den Bewerbern Gelegenheit, sich ihrer Wählergruppe vorzustellen.

Ist eine persönliche Vorstellung der Bewerber, z.B. bei weit dislozierten Wählergruppen, nicht möglich, können sich die Bewerber auch durch einen selbstgefertigten Aushang an der Informationstafel der Einheit vorstellen.

b) Maßnahmen des Wahlvorstandes vor der Wahl

310. Zeitplan für Wahlablauf

Der **Wahlvorstand** erstellt einen **Zeitplan für den Wahlablauf** (Muster Anlage 9). Eine Ausfertigung erhält der Disziplinarvorgesetzte.

311. Erstellen des Wählerverzeichnisses

Der Wahlvorstand stellt aus den vom Disziplinarvorgesetzten zur Verfügung gestellten Unterlagen ein **Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten** seiner Wählergruppe zusammen (§ 5 SBGWV). Dieses muß enthalten

- Name (in alphabetischer Reihenfolge), Vornamen,
- Dienstgrad.

312. Aktualisierung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlvorstand stellt sicher, daß eine Ausfertigung des **Wählerverzeichnisses** bis zum Abschluß der Stimmabgabe ständig aktualisiert wird und an einer geeigneten Stelle zur Einsicht ausgehängt oder ausgelegt ist (§ 5 Abs. 2 SBGWV). Dies kann z.B. das Geschäftszimmer der Einheit sein.

313. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Der Wahlvorstand nimmt innerhalb einer Frist von einer Woche seit Auslegen des Wählerverzeichnisses **schriftliche Einsprüche** von Soldaten gegen dessen Richtigkeit entgegen. Der Wahlvorstand gibt die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis, nach dem Kalender bestimmt, bekannt.

Sind diese begründet, z.B. wenn ein Soldat aus Versehen nicht aufgeführt wurde, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

314. Wahlausschreiben

Der Wahlvorstand gibt ein Wahlausschreiben (Muster Anlage 10) heraus und hängt es an der Informationstafel der Einheit aus. Die Wahlbekanntgabe muß bis zum Abschluß der Stimmabgabe jedem Wahlberechtigten zugänglich bleiben (§ 7 SBGWV).

Insbesondere bei weit dislozierten Wählergruppen stellt der Wahlvorstand in Zusammenarbeit mit dem Disziplinarvorgesetzten sicher, daß seine Aushänge und Bekanntmachungen allen Wahlberechtigten zugänglich sind. Hierzu kann der Wahlvorstand beschließen, daß seine Aushänge und Bekanntmachungen an mehreren Stellen ausgehängt werden.

315. Prüfen der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand nimmt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Wahlausschreibung **Wahlvorschläge** der wahlberechtigten Soldaten entgegen und **prüft** sie auf ihre Gültigkeit.

Dabei ist zu beachten:

(1) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
(2) Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.
(3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Soldaten beizufügen.
(4) Die vorgeschlagenen Soldaten müssen wählbar sein, das bedeutet, sie müssen dem Wahlbereich angehören und nicht durch Gesetz ausgeschlossen sein.

316. Mängel im Wahlvorschlag

Der Wahlvorstand gibt einen Wahlvorschlag, der den in Nr. 315 (1)–(4) genannten, zwingenden Erfordernissen nicht genügt, unverzüglich mit der Aufforderung zurück, die festgestellten Mängel bis zum Ablauf der Frist nach Nr. 315 zu beseitigen bzw. an Stelle eines nicht wählbaren Soldaten einen anderen zu benennen. Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

317. Prüfen der Bewerberliste

Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (Nr. 315) stellt der Wahlvorstand eine **Liste der vorgeschlagenen Bewerber** auf. Sind trotz der Prüfung gem. Nr. 316 nicht wählbare Soldaten vorgeschlagen worden, sind diejenigen, welche die Vorschläge eingereicht haben, hiervon durch den Wahlvorstand zu benachrichtigen.

Sind bei Ablauf der Einreichungsfrist weniger als drei Soldaten zur Wahl vorgeschlagen, fordert der Wahlvorstand mit einer Frist von drei Werktagen die Wählergruppe zu weiteren Vorschlägen auf.

Wird kein wahlberechtigter Soldat für das Amt der Vertrauensperson vorgeschlagen, findet keine Wahl statt. Der Disziplinarvorgesetzte soll die Wahlberechtigten über die Bedeutung des Amtes der Vertrauensperson sowie die Folgen der Nichtbenennung von Bewerbern belehren und sie auffordern, innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.

318. Bekanntgabe der Bewerberliste

Der Wahlvorstand stellt eine **Bewerberliste** in alphabetischer Reihenfolge zusammen. Sie enthält die Namen der Soldaten, die

gültig zur Wahl vorgeschlagen sind, und ist dem Disziplinarvorgesetzten rechtzeitig vor Aushang zur Kenntnis zu geben.

Diese ist spätestens fünf Tage vor der Stimmabgabe durch Aushang bekanntzugeben. Sie muß bis zum Schluß der Stimmabgabe ausgehangen bleiben.

319. Anfertigung der Stimmzettel

Der Wahlvorstand ist für die **Anfertigung der Stimmzettel** (Muster Anlage 11) verantwortlich. Stimmzettel sind in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Sie müssen jeweils in Gestaltung, Form und Farbe gleich sein. Die Reihenfolge der Namen der Bewerber auf dem Stimmzettel muß mit der Reihenfolge auf der Bewerberliste übereinstimmen (§ 12 Abs. 2 SBGWV). Auch in den Fällen, in denen mehrere Wahlvorschläge mit weniger als drei Bewerbern eingegangen sind, ist eine Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen.

320. Möglichkeit der Briefwahl

Einen Soldaten, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand über den Inhalt der Wahlbekanntgabe, insbesondere über die Möglichkeit der **Briefwahl**, in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Im Regelfall reicht hierzu ein Aushang aus.

Den an der persönlichen Stimmabgabe verhinderten Soldaten übersendet der Wahlvorstand **auf ihr Verlangen** die Unterlagen **für die Briefwahl** oder händigt diese aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Bei weitdislozierten Verbänden empfiehlt es sich, daß der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise als Briefwahl durchführt.

c) Maßnahmen des Wahlvorstandes bei der Wahl

321. Einrichten des Wahllokals

Der Wahlvorstand richtet das **Wahllokal** mit einer oder mehreren **Wahlkabinen** ein und stellt eine **Wahlurne** auf. Der Wahlvorstand **legt Stimmzettel bereit.**

Es muß sichergestellt werden, daß der Stimmzettel unbeobachtet angekreuzt werden kann. Das Wahlgeheimnis muß gewahrt werden. Der Wahlberechtigte kann nicht freiwillig auf die Benutzung der Wahlkabine verzichten.

322. Anwesenheit Wahlvorstand

Der Wahlvorstand ist mit mindestens zwei Mitgliedern während der Stimmabgabe ständig in dem Raum anwesend, in dem die Wahl stattfindet.

323. Vermerken des Namens im Wählerverzeichnis

Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers bei **Stimmabgabe** im Wählerverzeichnis.

324. Stimmenauszählung/Ungültiger Stimmzettel

Unverzüglich nach Abschluß der Wahl stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis durch öffentliche Stimmenauszählung fest (§ 12 SBGWV).

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

(1) ein Bewerber mehrfach angekreuzt wurde,
(2) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
(3) er ein besonderes Merkmal, z.B. einen Aufkleber oder ein sonstiges Etikett, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

d) Maßnahmen des Wahlvorstandes nach der Wahl

325. Erstellen der Wahlniederschrift

Nach Abschluß der **Stimmenauszählung** fertigt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift (Muster Anlage 12) an. Die Wahlniederschrift muß von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden.

Diese muß enthalten

(1) die Zahl der wahlberechtigten Soldaten,
(2) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
(3) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
(4) den Namen der gewählten Vertrauensperson,
(5) die Namen der beiden Stellvertreter.

Darüber hinaus sind in der **Wahlniederschrift** etwaige besondere Ereignisse während des Wahlvorganges oder der Feststellung des Wahlergebnisses zu vermerken (§ 14 SBGWV).

326. Vorlage der Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand legt die **Wahlniederschrift** dem Disziplinarvorgesetzten vor.

327. Verbleib der Wahlunterlagen

Der Wahlvorstand übergibt die **Wahlunterlagen** der Vertrauensperson, die sie bis zum Ende ihrer Amtsperiode **aufbewahrt**.

Die Aufbewahrung im Geschäftsbereich der Einheiten ist zulässig.

328. Öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die **Namen der gewählten Vertrauensperson** und ihrer Stellvertreter unverzüglich durch Aushang an der Informationstafel der Einheit **bekannt.**

Die Wahlniederschrift ist auszuhängen.

Die Gewählten werden durch den Wahlvorstand von ihrer Wahl unterrichtet. Erklären sie in einer Frist von drei Werktagen nicht schriftlich die Ablehnung der Wahl, gilt sie als angenommen.

II. Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens

329. Zeitliche Voraussetzung

Ein **vereinfachtes Wahlverfahren** ist vorgesehen, wenn die Vertrauensperson für einen Wahlbereich gewählt wird, der voraussichtlich weniger als ein Jahr bestehen wird (z.B. in der Allgemeinen Grundausbildung; bei Lehrgängen, die weniger als ein Jahr dauern) und für die besondere Auslandsverwendung.

a) Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten

330. Einberufung der wahlberechtigten Soldaten

Der Disziplinarvorgesetzte beruft spätestens eine Woche nach Bildung des Wahlbereiches eine **Versammlung der wahlberechtigten Soldaten** zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Der Einberufung dieser Versammlung geht der Unterricht über Rechte und Pflichten der Vertrauensperson voraus, der insbesondere für Soldaten in der Allgemeinen Grundausbildung von Bedeutung ist. Es ist darauf zu achten, daß möglichst alle wahlberechtigten Soldaten an diesem Unterricht teilnehmen. In Lehrgängen kann von dem Unterricht abgesehen werden.

331. Bestellung des Wahlvorstandes

Der Disziplinarvorgesetzte **bestellt als Vorstand** diejenigen wahlberechtigten Soldaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

332. Vorsitzender des Wahlvorstandes

Der Disziplinarvorgesetzte **bestellt zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes** dasjenige Mitglied, das die höchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnte.

333. Festlegung der Wahl

Der Wahlvorstand legt innerhalb von zwei Tagen nach seiner Bestellung im Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten **Ort und Zeit** einer **Versammlung der wahlberechtigten Soldaten** zur Wahl der Vertrauensperson fest. Die Versammlung soll zwei, spätestens sechs Tage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden (§ 13 SBGWV).

b) Maßnahmen des Wahlvorstandes

334. Bekanntgabe zur Wahl

Der Wahlvorstand informiert die wahlberechtigten Soldaten über den Wahlvorgang. Dies geschieht durch das **„Wahlausschreiben"** (Muster Anlage 13, vereinfachtes Wahlverfahren), das an der Informationstafel der Einheit/Dienststelle anzubringen ist.

335. Aufstellen des Wählerverzeichnisses

Der Wahlvorstand stellt, wie im nicht vereinfachten Wahlverfahren, das **Wählerverzeichnis** auf und legt es zur Einsicht aus.

336. Prüfen durch Wahlvorstand

Der Wahlvorstand nimmt schriftliche Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses entgegen. Die Einsprüche sind zu begründen. Sie können bis spätestens am Tag der Versammlung der Wahlberechtigten eingelegt werden.

337. Mindestanwesenheit der Wahlberechtigten

Der Disziplinarvorgesetzte eröffnet die Versammlung und steht zur Beantwortung von Fragen, die das Wahlverfahren betreffen, zur Verfügung. Danach übergibt er die Leitung an den Wahlvorstand.

Die Vertrauensperson darf nur dann gewählt werden, wenn **mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Soldaten** anwesend ist.

Eine Briefwahl findet nicht statt.

338. Bekanntgabe der vorgeschlagenen Soldaten

Der Wahlvorstand nimmt in der Versammlung mündliche oder schriftliche Wahlvorschläge entgegen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt die Namen der vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

339. Aufforderung zu weiteren Wahlvorschlägen

Wenn weniger als drei wählbare Soldaten benannt worden sind, fordert der Wahlvorstand die wahlberechtigten Soldaten auf, weitere Soldaten für das Amt der Vertrauensperson vorzuschlagen.

340. Feststellen der Wählbarkeit

Der Disziplinarvorgesetzte äußert sich dazu, ob die benannten Soldaten wählbar sind. Nicht wählbare Soldaten sind in der **Bewerberliste** zu streichen.

Der Disziplinarvorgesetzte verläßt die Versammlung.

341. Beachtung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß die von ihm **bereitgestellten Stimmzettel**, unter Wahrung des Wahlgeheimnisses, unbeobachtet ausgefüllt werden können. Zur Erleichterung des Wahlvorganges sollen nach Möglichkeit vorgefertigte Stimmzettel bereitgestellt werden, ausgenommen für Wahlen nach § 13 Abs. 6 SBGWV.

III. Anfechtung der Wahl

342. Zeitliche Frist für Anfechtung

Mindestens drei wahlberechtigte Soldaten oder der Disziplinarvorgesetzte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim zuständigen Truppendienstgericht anfechten, indem sie den Antrag stellen, die Wahl für ungültig zu erklären (§ 5 Abs. 1 SBG). Anfechtungsberechtigt ist ein wahlberechtigter Soldat auch dann, wenn er sich an dem Wahlvorgang selbst nicht beteiligt hat.

343. Voraussetzung für Anfechtung der Wahl

Die Wahl kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über

(1) das Wahlrecht,
(2) die Wählbarkeit oder
(3) das Wahlverfahren

verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgte (§ 5 Abs. 1 SBG), es sei denn, daß das Wahlergebnis durch den Verstoß nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

IV. Dauer und vorzeitige Beendigung des Amtes der Vertrauensperson, Übergangsvorschriften

344. Dauer der Amtszeit

Die zweijährige Amtszeit der Vertrauensperson beginnt mit dem Tag der Wahl bzw. mit Ablauf der Amtszeit der bisherigen Vertrauensperson. Schließt sich die Amtszeit der neuzuwählenden Vertrauensperson nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Vertrauensperson bis zu einer Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate (§ 9 Abs. 1 SBG).

345. Vorzeitige Beendigung des Amtes

Vorzeitig endet das Amt der Vertrauensperson bei

(1) Amtsniederlegung. Diese erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten. Eine Begründung ist nicht erforderlich (§ 10 SBG).

(2) Beendigung des Wehrdienstverhältnisses,

(3) Ausscheiden aus dem Wahlbereich,

(4) bei Lehrgängen und in der Grundausbildung endet die Amtszeit der Vertrauensperson mit Lehrgangsende bzw. mit dem Abschluß der Grundausbildung.

(5) Verlust der Wählbarkeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 SBG). Dies ist z.B. der Fall, wenn
- die Vertrauensperson versetzt oder für mehr als drei Monate kommandiert wird oder
- die Vertrauensperson der Offiziere auf den Dienstposten des Kommandeurs oder ständigen stellvertretenden Kommandeurs wechselt oder
- die Vertrauensperson der Unteroffiziere in derselben Kompanie den Dienstposten eines Kompaniefeldwebels übernimmt.

(6) Abberufung durch Entscheidung des Truppendienstgerichtes (vgl. § 11 SBG).

346. Ruhen des Amtes

Das Amt der Vertrauensperson ruht (§ 12 SBG), solange der Vertrauensperson die Ausübung des Dienstes verboten (§ 22 Soldatengesetz) oder sie vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 120 Wehrdisziplinarordnung) oder wenn sie einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellt.

347. Eintritt des Stellvertreters

In allen Fällen, in denen das Amt der Vertrauensperson ruht oder vor Ablauf der Amtszeit endet, tritt der nächste Stellvertreter in das Amt ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen (§ 13 Abs. 1 SBG).

Ein **Stellvertreter tritt auch ein**, wenn die Vertrauensperson an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist (§ 13 Abs. 2 SBG).

348. Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit

Sind die Vertrauenspersonen und ihre beiden Stellvertreter durch eine besondere Auslandsverwendung an der Ausübung ihres Amtes verhindert, tritt eine Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit ein. Diese Vertrauensperson wird im vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Amtszeit der Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die Verhinderung der Vertrauensperson oder eines ihrer Stellvertreter entfällt (§ 13 Abs. 3 SBG).

349. Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter

Die Mitglieder der Versammlungen auf den drei Ebenen gem. Nr. 268 (1) – (3) und Nr. 269 (wenn zutreffend) wählen jeweils für ihren Bereich einen **Sprecher** und einen **ersten und zweiten Stellvertreter.**

Wählbar ist jedes Mitglied der Versammlung. Mitglieder der Versammlung, die an einer Teilnahme verhindert sind, können bei vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung auch in Abwesenheit gewählt werden.

Eine stellvertretende Vertrauensperson, die wegen Abwesenheit der Vertrauensperson an der Versammlung als Vertreter teilnimmt, kann nicht zum Sprecher der Versammlung oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

Der Sprecher, der erste und der zweite Stellvertreter werden in **gesonderten Wahlgängen** ermittelt. Es gilt die **einfache Stimmenmehrheit**; bei **Stimmengleichheit** entscheidet das **Los.**

Der Sprecher, der erste und der zweite Stellvertreter müssen **verschiedenen Laufbahngruppen** angehören (§ 33 Abs. 1 SBG), soweit diese in der Versammlung vertreten sind.

350. Möglichkeiten der Wahldurchführung des Sprechers und seiner Stellvertreter

Die Versammlung hat die Möglichkeit durch Geschäftsordnung zu regeln, wie die Wahl des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen und seiner Stellvertreter ablaufen soll.

Es besteht die Möglichkeit, daß in der Gesamtversammlung die Bewerber aus allen Laufbahngruppen aufgestellt werden und dann in getrennten Wahlgängen der Sprecher und die Stellvertreter durch die Gesamtversammlung ermittelt werden.

Abweichend können die Vertrauenspersonen einer Laufbahngruppe innerhalb ihrer Gruppe die Bewerber für die Ämter des Sprechers und der Stellvertreter bestimmen.

Dann wählt die Gesamtversammlung aus dem Kreis der Bewerber der Laufbahngruppen in getrennten Wahlgängen den Sprecher und die Stellvertreter.

In beiden Verfahren zur Aufstellung der Bewerber gilt: Ist das Sprecheramt einer Laufbahngruppe zugefallen, dürfen Bewerber aus dieser Laufbahngruppe sich nicht mehr um Stellvertreterämter bewerben.

Die Vertrauenspersonen aus dieser Laufbahngruppe wählen jedoch weiterhin die Stellvertreter mit.

Dies gilt entsprechend für die Besetzung des Amtes des ersten stellvertretenden Sprechers.

351. Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuß

Die Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuß beim Bundesministerium der Verteidigung ist in Kapitel 2 Abschnitt 2 der SBGWV geregelt.

352. Wahl von Soldatenvertretern

Für die Wahl von Soldatenvertretern in Personalvertretungen ist die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz anzuwenden.

Anhang

Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden (Beteiligungsgesetz – BG) vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 298)

Soldatenbeteiligungsgesetz

Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Beteiligung, Grundsatz
Kapitel 2	Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen
Abschnitt 1	Wahl der Vertrauenspersonen
§ 2	Wählergruppen
§ 3	Wahlberechtigung
§ 4	Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl
§ 5	Anfechtung der Wahl
Abschnitt 2	Geschäftsführung und Rechtsstellung
§ 6	Geschäftsführung
§ 7	Beurteilung
§ 8	Schweigepflicht
§ 9	Amtszeit
§ 10	Niederlegung des Amtes
§ 11	Abberufung der Vertrauensperson
§ 12	Ruhen des Amtes
§ 13	Eintritt des Stellvertreters
§ 14	Schutz der Vertrauensperson, Unfallschutz
§ 15	Versetzung der Vertrauensperson
§ 16	Beschwerderecht der Vertrauensperson
§ 17	Beschwerden gegen die Vertrauensperson
Abschnitt 3	Beteiligung der Vertrauensperson
Unterabschnitt 1	Allgemeines
§ 18	Grundsätze für die Zusammenarbeit
§ 19	Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten
Unterabschnitt 2	Formen der Beteiligung
§ 20	Anhörung
§ 21	Vorschlagsrecht
§ 22	Mitbestimmung
Unterabschnitt 3	Aufgabengebiete
§ 23	Personalangelegenheiten

Anlage 1/2

§ 24	Dienstbetrieb
§ 25	Betreuung und Fürsorge
§ 26	Berufsförderung
§ 27	Ahndung von Dienstvergehen
§ 28	Förmliche Anerkennungen
§ 29	Auszeichnungen
§ 30	Beschwerdeverfahren
§ 31	Vertrauensperson als Vermittler
Kapitel 3	Gremien der Vertrauenspersonen
Abschnitt 1	Versammlungen der Vertrauenspersonen
§ 32	Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernenbereichs und des Standortes
§ 33	Sprecher
§ 34	Sitzungen, Beschlußfähigkeit
Abschnitt 2	Gesamtvertrauenspersonenausschuß
§ 35	Bildung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
§ 36	Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
§ 37	Arbeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
§ 38	Pflichten des Bundesministeriums der Verteidigung
§ 39	Nachrücken
§ 40	Geschäftsführung
§ 41	Einberufung von Sitzungen
§ 42	Nichtöffentlichkeit
§ 43	Beschlußfassung
§ 44	Niederschrift
§ 45	Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung
§ 46	Beteiligung bei Verschlußsachen
§ 47	Anfechtung der Wahl
Kapitel 4	Beteiligung der Soldaten durch Personalvertretungen
§ 48	Geltungsbereich
§ 49	Personalvertretung der Soldaten
§ 50	Dienststellen ohne Personalrat
§ 51	Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter
§ 52	Angelegenheiten der Soldaten
Kapitel 5	Schlußvorschriften
§ 53	Rechtsverordnungen
§ 54	Übergangsvorschrift

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Beteiligung, Grundsatz

(1) Die Beteiligung der Soldaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen beitragen.

(2) Soldaten werden durch Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen vertreten.

(3) Das Recht des Soldaten, sich in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an seine Vorgesetzten zu wenden, bleibt unberührt.

Kapitel 2
Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen

Abschnitt 1
Wahl der Vertrauenspersonen

§ 2
Wählergruppen

(1) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (Wählergruppen) wählen in geheimer und unmittelbarer Wahl jeweils eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter, soweit diese Wählergruppen jeweils mindestens fünf Soldaten umfassen, in folgenden Wahlbereichen:

1. in Einheiten,
2. auf Schiffen und Booten der Marine,
3. in Stäben der Verbände sowie vergleichbarer Dienststellen und Einrichtungen,
4. in integrierten Dienststellen und Einrichtungen,
5. regelmäßig in multinationalen Dienststellen und Einrichtungen,
6. als Teilnehmer an Lehrgängen, die länger als 30 Kalendertage dauern, an Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen der Streitkräfte sowie
7. als Studenten der Universitäten in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist, oder

8. als Soldaten, die zu einer Dienststelle oder Einrichtung außerhalb der Streitkräfte kommandiert oder unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind, in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist.

(2) Liegt die Zahl der Offiziere in Einheiten unter fünf Wahlberechtigten, wählen sie abweichend von Absatz 1 in dem Stab des Verbandes oder Großverbandes, welcher der Einheit unmittelbar übergeordnet ist, gemeinsam mit den wahlberechtigten Offizieren dieses Stabes.

(3) Unteroffiziere mit und ohne Portepeé auf Schiffen und Booten der Marine wählen abweichend von Absatz 1 jeweils eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter, soweit diese Wählergruppen jeweils mindestens fünf Soldaten umfassen.

(4) Sind mindestens fünf Angehörige einer Wählergruppe nicht nur vorübergehend an einem Ort eingesetzt, der weiter als 100 km vom Dienstort des zuständigen Disziplinarvorgesetzten entfernt ist, wählen diese abweichend von Absatz 1 eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter.

(5) Liegt die Zahl der Soldaten einer Wählergruppe unter fünf Wahlberechtigten, sind diese, ausgenommen im Falle des Absatzes 2, von einer dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordneten, zuständigen Kommandobehörde einer benachbarten Einheit oder Dienststelle oder dem Stab des Verbandes zuzuteilen, welche der Einheit oder Dienststelle unmittelbar übergeordnet ist. Ist die Zuständigkeit weiterer Kommandobehörden berührt, bedarf die zuteilende Kommandobehörde deren Zustimmung. Mehrere benachbarte Dienststellen können unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich zusammengefaßt werden. Werden nach diesem Absatz eine Vertrauensperson und jeweils zwei Stellvertreter gewählt, entfällt die Wahlberechtigung nach Absatz 1.

(6) Für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) von Einheiten, Schiffen und Booten der Marine und Stäben der Verbände werden von Soldaten, die an diesem Einsatz teilnehmen, in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen für die Wählergruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gewählt, soweit die nach Absatz 1 gewählten Vertrauenspersonen der jeweiligen Wählergruppe nicht an dem Einsatz teilnehmen.

§ 3
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die am Wahltage der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den die Vertrauens-

person zu wählen ist, sowie alle Soldaten, die dem für den Wahlbereich zuständigen Disziplinarvorgesetzten durch Organisationsbefehl truppendienstlich unterstellt sind. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn ihre Kommandierung voraussichtlich länger als drei Monate dauert. Dies gilt nicht für die Kommandierung eines Soldaten zum Zwecke der Freistellung für die Geschäftsführung eines Gremiums der Vertrauenspersonen. Lehrgangsteilnehmer bleiben unbeschadet ihrer Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 im bisherigen Wahlbereich wahlberechtigt.

(2) Soldaten, die für eine besondere Auslandsverwendung zu den in § 2 Abs. 6 genannten Einheiten, Schiffen und Booten der Marine oder Stäben der Verbände kommandiert werden, sind abweichend von Absatz 1 vom Tage ihrer Kommandierung an wahlberechtigt. Das gleiche gilt für Soldaten von Teileinheiten, die für die Dauer der besonderen Auslandsverwendung einer anderen Einheit in jeder Hinsicht unterstellt werden.

§ 4
Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl

(1) Wählbar sind vorbehaltlich des Absatzes 2 alle Wahlberechtigten nach § 3.

(2) Nicht wählbar sind

1. die Kommandeure, die Stellvertretenden Kommandeure und die Chefs der Stäbe,
2. die Kompaniechefs und Offiziere in vergleichbarer Dienststellung, die örtliche Vorgesetzte der Wählergruppe der Offiziere im Sinne von § 2 Abs. 1 sind,
3. die Kompaniefeldwebel und die Inhaber entsprechender Dienststellungen,
4. Soldaten, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, und
5. Soldaten, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Stimmabgabe durch Entscheidung des Truppendienstgerichts als Vertrauensperson abberufen worden sind.

(3 Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Vertrauensperson auf deren Vorschlag drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Ist eine Vertrauensperson erstmals zu wählen oder nicht vorhanden, beruft er eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl eines Wahlvorstandes ein.

(5) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl.

(6) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Er stellt unverzüglich nach Abschluß der Wahl das Wahlergebnis durch öffentliche Auszählung der Stimmen fest, fertigt hierüber eine Niederschrift und gibt das Wahlergebnis durch Aushang bekannt.

(7) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhung von Nachteilen beeinflußt werden.

§ 5
Anfechtung der Wahl

(1) Drei Wahlberechtigte oder der Disziplinarvorgesetzte können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Die Auswahl der militärischen Beisitzer des Gerichts bestimmt sich nach dem Dienstgrad der Vertrauenspersonen. Auf Antrag kann der Vorsitzende den Beginn der Amtszeit der Vertrauenspersonen bis zur Entscheidung des Truppendienstgerichts aussetzen.

Abschnitt 2
Geschäftsführung und Rechtsstellung

§ 6
Geschäftsführung

(1) Die Vertrauensperson führt ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie übt ihr Amt regelmäßig während der Dienstzeit aus. Die Vertrauensperson ist von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wird sie durch die Erfüllung ihrer

Aufgaben über die Dienstzeit hinaus beansprucht, ist ihr in entsprechender Anwendung einer auf der Grundlage des § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung ein Ausgleich zu gewähren.

(3) Ihr ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte oder Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die durch die Tätigkeit der Vertrauensperson entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Sie erhält bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Für Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung werden ihr im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf sowie geeignete Aushangmöglichkeiten für Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt.

§ 7
Beurteilung

(1) Die Vertrauensperson und die eingetretenen Vertreter werden regelmäßig durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt, es sei denn, sie beantragen zu Beginn ihrer Amtszeit oder bei Wechsel des nächsten Disziplinarvorgesetzten, durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt zu werden. Ist die Vertrauensperson für den Bereich ihres nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht auf ihren Antrag die Zuständigkeit für die Beurteilung auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten, die für mindestens ein Viertel des Beurteilungszeitraumes als Vertrauensperson oder als eingetretener Vertreter tätig gewesen sind.

§ 8
Schweigepflicht

(1) Die Vertrauensperson hat über die ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9
Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertrauensperson im Amt ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit dieser Vertrauensperson endet. Schließt sich die Amtszeit der neuzuwählenden Vertrauensperson nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Vertrauenspersonen bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt der Vertrauensperson endet durch:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Wehrdienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus dem Wahlbereich,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. Entscheidung des Truppendienstgerichts,
7. Auflösung des Verbandes, der Einheit oder Dienststelle.

§ 10
Niederlegung des Amtes

Die Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten ihr Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 11
Abberufung der Vertrauensperson

(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe, der Disziplinarvorgesetzte oder dessen nächster Disziplinarvorgesetzter können beim Truppendienstgericht beantragen, die Vertrauensperson wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten abzuberufen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens der Vertrauenspersonen gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den sie gewählt sind, ernsthaft zu beeinträchtigen.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

§ 12
Ruhen des Amtes

(1) Das Amt der Vertrauensperson ruht, solange ihr die Ausübung des Dienstes verboten oder sie vorläufig des Dienstes enthoben ist. Auf Antrag kann das Truppendienstgericht bis zur Entscheidung über einen Abberufungsantrag nach § 11 Abs. 1 das Ruhen des Amtes anordnen.

(2) Das Amt der Vertrauensperson ruht, wenn über ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

§ 13
Eintritt des Stellvertreters

(1) Ruht das Amt der Vertrauensperson (§ 12) oder endet es vorzeitig (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 6), so tritt der nächste Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.

(2) Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn die Vertrauensperson an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.

(3) Sind die Vertrauensperson und ihre beiden Stellvertreter durch eine besondere Auslandsverwendung an der Ausübung ihres Amtes verhindert, tritt eine Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit ein. Diese Vertrauensperson wird im vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Amtszeit der Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die Verhinderung der Vertrauensperson oder eines ihrer Stellvertreter entfällt.

§ 14
Schutz der Vertrauensperson, Unfallschutz

(1) Die Vertrauensperson darf in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson oder des nach § 13 eingetretenen Vertreters ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Ist die Vertrauensperson für den Bereich des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Erleidet ein Soldat anläßlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vor-

schriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 15
Versetzung der Vertrauensperson

(1) Die Vertrauensperson darf während der Dauer ihres Amtes gegen ihren Willen nur versetzt oder für mehr als drei Monate kommandiert werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Vertrauensperson aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Dasselbe gilt für die zur Wahl vorgeschlagenen Soldaten bis zum Wahltag.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Versetzungen aus dem Ausland.

§ 16
Beschwerderecht der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson kann sich entsprechend § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung auch dann beschweren, wenn sie glaubt, in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt zu werden.

§ 17
Beschwerden gegen die Vertrauensperson

Über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen die Vertrauensperson oder den nach § 13 eingetretenen Stellvertreter entscheidet deren nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter.

Abschnitt 3
Beteiligung der Vertrauensperson

Unterabschnitt 1
Allgemeines

§ 18
Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Die Vertrauensperson soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Festigung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereiches beitragen, für den sie gewählt ist.

(2) Vertrauensperson und Disziplinarvorgesetzter arbeiten im Interesse der Soldaten des Wahlbereiches und zur Erfüllung des Auftrages der Streitkräfte mit dem Ziel der Verständigung eng zusammen.

(3) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Vertrauensperson ist über Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Hierzu ist ihr auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu eröffnen, in Personalakten jedoch nur mit Einwilligung des Betroffenen.

§ 19
Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten

(1) Der Disziplinarvorgesetzte hat alle Soldaten alsbald nach Diensteintritt über die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson zu unterrichten.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter unverzüglich nach ihrer Wahl in ihr Amt einzuweisen.

(3) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen mindestens einmal im Kalendervierteljahr mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauenspersonen ihres Bereiches eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich der Vertrauensperson durch.

(4) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter, die erstmalig in ihr Amt gewählt sind, mit Ausnahme der Vertrauenspersonen der Lehrgangsteilnehmer an Schulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) und der bei besonderen Auslandsverwendungen gewählten (§ 2 Abs. 6), sind alsbald nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden. Diese Ausbildung soll auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminarform stattfinden.

Unterabschnitt 2
Formen der Beteiligung

§ 20
Anhörung

Die Vertrauensperson ist über beabsichtigte Maßnahmen und Entscheidungen, zu denen sie anzuhören ist, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Der Vertrauensperson ist zu den beabsichtigten Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern.

§ 21
Vorschlagsrecht

(1) Soweit der Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht zusteht, hat der Disziplinarvorgesetzte die Vorschläge mit ihr zu erörtern. Dies gilt auch dann, wenn sich der Vorschlag auf die Auswirkung von Befehlen oder sonstiger Maßnahmen vorgesetzter Kommandobehörden oder der Standortältesten bezieht, die der Disziplinarvorgesetzte umzusetzen beabsichtigt.

(2) Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt er der Vertrauensperson seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags kann die Vertrauensperson ihr Anliegen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vortragen. Dieser kann die Ausführung eines Befehls oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Geht ein Vorschlag der Vertrauensperson über den Bereich hinaus, für den sie gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

(5) Bezieht sich ein Vorschlag auf eine Maßnahme, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub duldet, kann der nächste Disziplinarvorgesetzte bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er teilt dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten und der Vertrauensperson die vorläufige Regelung unter Angabe der Gründe mit.

§ 22
Mitbestimmung

(1) Unterliegt eine Maßnahme oder Entscheidung der Mitbestimmung, ist die Vertrauensperson rechtzeitig durch den für die Maßnahme oder Entscheidung zuständigen Vorgesetzten zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern. Die Vertrauensperson kann in diesen Fällen auch Maßnahmen vorschlagen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen und der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Wenn eine Einigung erneut nicht zu erzielen ist, entscheidet ein vom Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts einzuberufender Schlichtungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Der Schlichtungsausschuß besteht neben dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts aus

dem Vorgesetzten, dem nächsthöheren Vorgesetzten sowie der Vertrauensperson und einem der Stellvertreter. Sind die Stellvertreter an der Teilnahme verhindert, so bestimmt die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson des Verbandes zum Mitglied des Schlichtungsausschusses. Kommt in den Fällen des § 24 Abs. 5 eine Einigung nicht zustande, gibt der Schlichtungsausschuß eine Empfehlung ab. Will der zuständige Vorgesetzte von dieser Empfehlung abweichen, hat er die Angelegenheit dem zuständigen Inspekteur binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 6 gilt § 104 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(3) Der zuständige Vorgesetzte kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat der Vertrauensperson die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 2 einzuleiten.

Unterabschnitt 3
Aufgabengebiete

§ 23
Personalangelegenheiten

(1) Die Vertrauensperson soll durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bei folgenden Personalmaßnahmen oder deren Ablehnung auf Antrag des betroffenen Soldaten angehört werden:

1. Versetzungen mit Ausnahme der Versetzung im Anschluß an die Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge,
2. Kommandierungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ausgenommen Lehrgänge,
3. Anträgen auf Statuswechsel in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten,
4. Wechsel auf einen anderen Dienstposten,
5. Maßnahmen, die ohne qualifizierten Abschluß der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen,
6. vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern das Soldaten- oder Wehrpflichtgesetz einen Ermessensspielraum einräumt,
7. Verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes und

8. Anträgen auf Sonderurlaub, Laufbahnwechsel, Genehmigung von Nebentätigkeit oder bei Widerruf der Genehmigung.

Der Soldat ist über die Möglichkeit der Beteiligung der Vertrauensperson schriftlich zu belehren.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt die Äußerung der Vertrauensperson zu der beabsichtigten Personalmaßnahme der personalbearbeitenden Stelle mit. Das Ergebnis der Anhörung ist in die Personalentscheidung einzubeziehen.

(3) Die Vertrauensperson soll stets gehört werden bei der Auswahl von Soldaten ihres Wahlbereichs für Beförderungen bei denen der nächste Disziplinarvorgesetzte ein Auswahlermessen hat. Dies gilt nicht bei Beförderungen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts.

(4) Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

§ 24
Dienstbetrieb

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson zur Gestaltung des Dienstbetriebes anzuhören. Die Anhörung soll vor Festlegung des Dienstplanes erfolgen. Zum Dienstbetrieb gehören alle Maßnahmen, die im Dienstplan festgelegt werden und den Innendienst, den Ausbildungsdienst sowie Wach- und Bereitschaftsdienste betreffen. Darüber hinaus ist die Vertrauensperson zu den lang- und mittelfristigen Planungen in Jahres- und Quartalsausbildungsbefehlen sowie zu den allgemeinen Regelungen für Rahmendienstpläne anzuhören.

(2) Die Vertrauensperson kann zur Gestaltung des Dienstbetriebes Vorschläge unterbreiten. Darüber hinaus hat sie ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Gewährung von Freistellung vom Dienst für die Einheit oder Teileinheiten, bei der Festlegung der dienstfreien Werktage sowie bei der Einteilung von Soldaten zu Sonder- und Zusatzdiensten. § 21 Abs. 3 und 4 gilt nicht bei Verhängung Erzieherischer Maßnahmen.

(3) Beteiligung nach den Absätzen 1 und Absatz 2 unterbleibt bei

1. Anordnungen, durch die in Ausführung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages Einsätze oder Einsatzübungen geregelt werden,
2. Festlegung von Zielen und Inhalten der Ausbildung mit Ausnahme der politischen Bildung,

3. Anordnungen zur Durchführung von Katastrophen- und Nothilfe.

(4) Auf Antrag des betroffenen Soldaten soll die Vertrauensperson bei der individuellen Gewährung von Freistellung vom Dienst angehört werden.

(5) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlaß nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, mitzubestimmen bei

1. der Auswahl der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen für Soldaten, mit Ausnahme der durch Berufsordnungen geregelten Weiterbildungen,
2. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
3. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Soldaten zu überwachen, ausgenommen, wenn technische Einrichtungen zum Zwecke der Ausbildung der Soldaten eingesetzt werden,
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Dienstablaufs.

(6) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlaß nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, ferner mitzubestimmen bei

1. Inhalten von Fragebögen für Soldaten,
2. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Soldaten, wenn zwischen dem nächsten Disziplinarvorgesetzten und den beteiligten Soldaten kein Einverständnis erzielt werden kann,
3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.

§ 25
Betreuung und Fürsorge

(1) Der Disziplinarvorgesetzte beruft die Vertrauensperson oder einen von ihr oder der Versammlung der Vertrauenspersonen benannten Soldaten zum ständigen Mitglied solcher Ausschüsse, die der Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gemäß § 31 des Soldatengesetztes eingerichtet hat.

(2) Für die Besetzung anderer Ausschüsse hat die Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung oder Regelung durch Rechtsverordnung oder Dienstvorschrift nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, ein Mitbestimmungsrecht bei

1. Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen,
2. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Betreuungseinrichtungen eines Standortes oder Betreuungseinrichtungen einer Truppenunterkunft,
3. Maßnahmen der außerdienstlichen Betreuung und der Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art.

(4) In anderen Fragen der Betreuung und Fürsorge ist die Vertrauensperson anzuhören. Sie kann auch Vorschläge machen.

§ 26
Berufsförderung

(1) Die Vertrauensperson kann dem Disziplinarvorgesetzten Vorschläge zur Berufsförderung machen, insbesondere

1. in Fragen der Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsdienst, vor allem zur Planung und zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Berufsverbundenheit,
2. zur Beschaffung berufsbildender und berufsfördernder Literatur,
3. zur Teilnahme an Kursen und Bildungsveranstaltungen außerhalb des Dienstes und
4. zur Besichtigung von Betrieben in der gewerblichen Wirtschaft.

(2) Berufsförderung im Sinne des Absatzes 1 umfaßt berufsbildende Förderungsmaßnahmen insbesondere nach dem Soldatenversorgungsgesetz und sonstige berufsfördernde und berufsbildende Maßnahmen.

§ 27
Ahndung von Dienstvergehen

(1) Will der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen verhängen, ist die Vertrauensperson vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß anzuhören, sofern der Soldat nicht widerspricht.

(2) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde, gegen einen Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten, ist die Vertrauensperson zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören, sofern der Soldat nicht widerspricht.

(3) Der Sachverhalt ist der Vertrauensperson vor Beginn der Anhörung bekanntzugeben. Ein Recht auf Einsicht in Unterlagen und Akten besteht nur mit Einwilligung der Betroffenen.

(4) Über die Anhörung der Vertrauensperson ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

§ 28
Förmliche Anerkennungen

(1) Die Vertrauensperson hat das Recht, Soldaten ihrer Wählergruppe für eine förmliche Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung vorzuschlagen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson vor der Erteilung einer förmlichen Anerkennung anzuhören.

(3) Vor dem Widerruf einer förmlichen Anerkennung gemäß § 6 der Wehrdisziplinarordnung ist die Vertrauensperson anzuhören.

§ 29
Auszeichnungen

Die Vertrauensperson soll angehört werden, wenn ein Soldat ihrer Wählergruppe für einen Bestpreis, die Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr oder einen Orden vorgeschlagen werden soll. Die Anhörung erfolgt regelmäßig durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, dem eine Auszeichnung verliehen werden soll.

§ 30
Beschwerdeverfahren

Betrifft eine Beschwerde nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder der außerdienstlichen Betreuung und Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers angehört werden. Betrifft die Beschwerde persönliche Kränkungen, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers und des Betroffenen angehört werden. Bei Beschwerden in Personalangelegenheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 ist die Vertrauensperson auf Antrag des Beschwerdeführers anzuhören.

§ 31
Vertrauensperson als Vermittler

(1) Die Vertrauensperson kann im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vom Beschwerdeführer als Vermittler gewählt werden.

(2) Ist die Vertrauensperson in einer Sache als Vermittler nach der Wehrbeschwerdeordnung tätig geworden, gilt sie für das Anhörungsverfahren nach § 30 Satz 2 als verhindert.

Kapitel 3
Gremien der Vertrauenspersonen

Abschnitt 1
Versammlungen der Vertrauenspersonen

§ 32
Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernenbereichs und des Standortes

(1) Die Vertrauenspersonen eines Verbandes oder einer vergleichbaren militärischen Dienststelle bilden die Versammlung der Vertrauenspersonen (Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes). Bei den fliegenden Verbänden werden die Versammlungen bei den Geschwadern gebildet.

(2) Die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen nach Absatz 1 und deren Stellvertreter bilden mit Ausnahme der Schulen für jeweils einen Kasernenbereich eine weitere Versammlung (Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs). Zu diesen Versammlungen tritt jeweils eine Vertrauensperson von selbständigen Einheiten oder vergleichbaren militärischen Dienststellen, soweit diese im selben Kasernenbereich untergebracht sind. Sind ausschließlich selbständige Einheiten oder vergleichbare militärische Dienststellen in einem Kasernenbereich untergebracht, bilden deren Vertrauenspersonen die Versammlung.

(3) Eine Versammlung der Vertrauenspersonen für den Standort (Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes) wird gebildet, wenn zu dessen Zuständigkeitsbereich mehr als zwei Kasernen gehören. Die Versammlungen nach Absatz 2 wählen je einen Vertreter als Mitglied dieser Versammlung.

(4) Soweit Personalvertretungen nach Kapitel 4 gebildet worden sind, treten die Mitglieder der Gruppe der Soldaten dieser Personalvertretungen, die die Rechte in den Angelegenheiten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung ausüben, zu den Versammlungen der Vertrauenspersonen hinzu. Sie sind in der Versammlung der Vertrauenspersonen aktiv und passiv wahlberechtigt.

(5) Ist eine Versammlung nach Absatz 1 noch nicht zusammengetreten, lädt der Führer des Verbandes die Mitglieder zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen ein. Entsprechendes gilt für die vom Kasernenkommandant einzuberufende Versammlung nach Absatz 2 und für die vom Standortältesten einzuberufende Versammlung nach Absatz 3.

(6) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen vertreten die gemeinsamen Interessen der Soldaten gegenüber dem Führer des Verbandes, dem Kasernenkommandanten oder dem Standortältesten.

(7) Die Bestimmungen des Kapitels 2 Abschnitt 2 sowie der §§ 18 und 20 bis 26 gelten entsprechend für die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen.

(8) Die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände und ihre Stellvertreter sind einmal jährlich zu einer Fortbildungsveranstaltung zusammenzuziehen. Die Inspekteure entscheiden über die Ebene, in der die Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sind.

§ 33
Sprecher

(1) Die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen wählen in gesonderten Wahlgängen einen Sprecher sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Sprecher, der erste und zweite Stellvertreter müssen verschiedenen Laufbahngruppen angehören.

(2) Der Sprecher führt die Geschäfte der Versammlung. Er führt deren Beschlüsse aus. Er ist der Ansprechpartner des Führers des Verbandes, des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten.

(3) § 11 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Disziplinarvorgesetzten der Führer des Verbandes, der Kasernenkommandant oder der Standortälteste antragsberechtigt ist.

§ 34
Sitzungen, Beschlußfähigkeit

(1) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen treten einmal im Kalendervierteljahr, auf Anregung des Führers des Verbandes, des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten sowie auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder auch häufiger, zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Bei der Anberaumung ist auf die dienstlichen Erfor-

dernisse Rücksicht zu nehmen. Die Disziplinarvorgesetzten sind über den Zeitpunkt der Sitzung vorher zu unterrichten.

(2) Die Versammlung der Vertrauenspersonen ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung der Vertrauenspersonen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Die Versammlung der Vertrauenspersonen kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen, die sie mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließt.

(5) Ist im Bereich einer Versammlung nach § 32 Abs. 1 ein Personalrat gebildet, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Vorsitzende dieses Personalrates an den Sitzungen der Versammlung stimmberechtigt teilnehmen, soweit Interessen der von ihm Vertretenen berührt sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen an den Sitzungen des Personalrates.

Abschnitt 2
Gesamtvertrauenspersonenausschuß

§ 35
Bildung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

(1) Beim Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit 35 Mitgliedern gebildet. In ihm sollen die Soldaten des Heeres, der Luftwaffe, der Marine, des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr und des Zentralen Militärischen Bereichs (Organisationsbereiche) nach Laufbahn- und Statusgruppen angemessen vertreten sein. Die Soldatenvertreter im Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung treten als weitere Mitglieder hinzu.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vertrauenspersonen, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltage im Amt befinden.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die amtierenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(4) Die einem Organisationsbereich angehörenden Mitglieder bilden eine Gruppe.

(5) Die Bestimmungen über die Versammlungen der Vertrauenspersonen gelten mit Ausnahme des § 32 Abs. 7 und des § 34 entsprechend für den Gesamtvertrauenspersonenausschuß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(6) Für die Durchführung der Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden beim Bundesministerium der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand und in den Organisationsbereichen dezentrale Wahlvorstände gebildet. Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die das Bundesministerium der Verteidigung auf Vorschlag des Gesamtvertrauenspersonenausschusses in ihr Amt beruft.

§ 36
Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

(1) Die Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beginnt entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 und beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie verlängert sich um höchstens drei Monate. Der zentrale Wahlvorstand lädt die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unverzüglich nach ihrer Wahl zur ersten Sitzung ein.

(2) Die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß beginnt mit dessen Amtszeit. Sie erlischt

1. mit dem Ende der Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
2. durch Niederlegung des Amtes mit der Maßgabe, daß die Erklärung schriftlich gegenüber dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß abzugeben ist,
3. bei Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer,
4. durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. durch Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis.

(3) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder auch nach Eintreten aller verfügbaren Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
2. der Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. die Wahl angefochten und für ungültig erklärt wurde, mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

In den Fällen des Satzes 1 führt der Gesamtvertrauenspersonenausschuß die Geschäfte weiter bis zur ersten Sitzung des neuen Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(4) Auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann das Bundesverwaltungsgericht ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses abberufen, wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse, wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Pflichten oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß ernsthaft zu beeinträchtigen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung.

(5) Auf die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses finden die §§ 8, 12, 14, 16 entsprechende Anwendung.

§ 37
Arbeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, soweit diese Soldaten betreffen. Er kann in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Er hat bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, soweit dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt.

(2) Kommt in Mitbestimmungsangelegenheiten, die Soldaten betreffen, zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß eine Einigung nicht zustande, können diese dem Schlichtungsausschuß vorgelegt werden, der eine Empfehlung an das Bundesministerium der Verteidigung ausspricht, das sodann endgültig entscheidet.

(3) Der Schlichtungsausschuß besteht aus je drei vom Bundesministerium der Verteidigung und vom Gesamtvertrauenspersonenausschuß bestimmten Beisitzern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der einvernehmlich berufen wird.

§ 38
Pflichten des Bundesministeriums der Verteidigung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß die beabsichtigte beteiligungsbe-

dürftige Maßnahme rechtzeitig mit. Dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von vier Wochen, die in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden kann, Stellungnahmen oder Anregungen abzugeben. Das Bundesministerium der Verteidigung soll diese bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Berücksichtigt es die Stellungnahmen oder Anregungen nicht, teilt es die Gründe hierfür dem Ausschuß mit. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Gesamtvertrauenspersonenausschuß nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Es hat dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten oder fortzusetzen. Die nach diesem Absatz durchzuführenden Maßnahmen sind mit Ausnahme der Anhörungstatbestände als vorläufige Regelungen zu kennzeichnen.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung stellt den Sprecher und gegebenenfalls weitere Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, ist der Ansprechpartner dieser Gruppe der jeweilige Inspekteur oder der Vorgesetzte, der diese Funktion ausübt. Dieser kann sich vertreten lassen.

§ 39
Nachrücken

(1) Scheidet ein Mitglied aus, rückt an dessen Stelle der Bewerber aus demselben Organisationsbereich und derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nach. Der Sprecher teilt nach vorheriger Unterrichtung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses dem betreffenden Bewerber den Beginn seiner Mitgliedschaft mit.

(2) Scheidet ein Mitglied aus und stehen keine Soldaten zum Nachrücken nach Absatz 1 zur Verfügung, wird eine Vertrauensperson derselben Laufbahngruppe nachgewählt. Wahlberechtigt hierfür sind die Vertrauenspersonen der Brigade oder des vergleichbaren Befehlsbereichs, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Sprecher nach vorheriger Unterrichtung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses dem Bundesministerium der Verteidigung unter Angabe von Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des ausscheidenden Mitglieds mit, daß kein Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung steht. Das Bundesministerium der Verteidigung läßt unverzüglich die Nachwahl nach Absatz 2 durchführen und teilt dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des neuen Mitglieds mit.

(4) Beträgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds die weitere regelmäßige Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses weniger als vier Monate, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 40
Geschäftsführung

(1) In der ersten Sitzung wählt der Gesamtvertrauenspersonenausschuß unter Leitung des Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes einen Sprecher und zwei Stellvertreter. Die Mitglieder aus den jeweiligen Organisationsbereichen wählen je einen Bereichssprecher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung.

In Angelegenheiten, die nur einen Organisationsbereich betreffen, vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses der Sprecher gemeinsam mit dem jeweiligen Bereichssprecher.

(3) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit der Mitglieder beschließt.

§ 41
Einberufung von Sitzungen

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß soll regelmäßig alle zwei Monate zusammentreten. Der Sprecher legt den Zeitpunkt und die Tagesordnung für die Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses fest. Die Sitzungen finden regelmäßig während der Dienstzeit statt. Der Sprecher hat die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu laden und die Sitzungen zu leiten.

(2) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzungen sind dem Bundesministerium der Verteidigung rechtzeitig bekanntzugeben; dienstliche Belange sind bei der Terminierung zu berücksichtigen.

§ 42
Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind nicht öffentlich. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß kann den Bundesminister der Verteidigung oder Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung zu seinen Sitzungen einladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses können jeweils ein Beauftragter von Berufsorganisationen der Soldaten und deren Gewerkschaften an der Sitzung beratend teilnehmen.

§ 43
Beschlußfassung

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) In Angelegenheiten der Organisatonsbereiche wirken nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe mit. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe nicht oder nicht mehr vertreten ist.

§ 44
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das zahlenmäßige Stimmenverhältnis enthält. Die Niederschrift ist von dem Sprecher und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen; ihr ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer einzutragen hat.

(2) Haben der Bundesminister der Verteidigung, von ihm beauftragte Vertreter oder Beauftragte von Berufsorganisationen und Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Auszug der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und dieser beizufügen.

§ 45
Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung hat die dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß aus dessen Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen. Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; die Reisekosten sind nach den für Soldaten der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen.

(2) Für die Geschäftsführung und die Sitzungen stellt das Bundesministerium der Verteidigung in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind vom Bundesministerium der Verteidigung unverzüglich nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden.

§ 46
Beteiligung bei Verschlußsachen

Soweit eine Angelegenheit, an der der Gesamtvertrauenspersonenausschuß zu beteiligen ist, als Verschlußsache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich" eingestuft ist, tritt an dessen Stelle ein VS-Ausschuß mit fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des VS-Ausschusses werden aus der Mitte des Gesamtvertrauenspersonenausschusses gewählt und müssen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlußsachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

§ 47
Anfechtung der Wahl

(1) Fünf Wahlberechtigte oder das Bundesministerium der Verteidigung können die Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbe-

schwerdeordnung. Anstelle der ehrenamtlichen Richter nach § 73 der Wehrdisziplinarordnung gehören jeweils ein ehrenamtlicher Richter aus den Laufbahngruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften dem Senat an, die aus der Mitte der Vertrauenspersonen zu berufen sind.

Kapitel 4
Beteiligung der Soldaten durch Personalvertretungen

§ 48
Geltungsbereich

Für Soldaten gilt nach Maßgabe der §§ 48 bis 51 das Bundespersonalvertretungsgesetz. Insoweit werden die Streitkräfte der Verwaltung gleichgestellt.

§ 49
Personalvertretung der Soldaten

(1) In anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen wählen Soldaten Personalvertretungen. Hierzu zählen auch die Stäbe der Verteidigungsbezirkskommandos, der Wehrbereichskommandos, der Wehrbereichskommandos/Divisionen und regelmäßig der Korps sowie entsprechende Dienststellen. Abweichend von Satz 1 wählen Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, in diesen Dienststellen und Einrichtungen Vertrauenspersonen nach § 2, soweit diese Gruppe mindestens fünf Soldaten umfaßt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Soldaten bilden eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Soldatenvertreter in Personalvertretungen haben die gleiche Rechtsstellung wie die Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet mit Ausnahme von Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerdeordnung und der Wehrdisziplinarordnung Anwendung.

(3) Die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 sind berechtigt, an den Sitzungen der Personalräte stimmberechtigt teilzunehmen, soweit Interessen ihrer Wählergruppe berührt sind.

(4) Erfüllt eine Dienststelle während der Amtszeit des Personalrats erstmals die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, ist eine Nachwahl der Gruppe der Soldaten zulässig.

§ 50
Dienststellen ohne Personalrat

In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr, in denen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter auch im Falle einer Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Personalrat nicht gebildet ist, wählen die Soldaten Vertrauenspersonen nach § 2.

§ 51
Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter

(1) Die Soldatenvertreter in Personalvertretungen nach § 49 werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. § 20 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes mit der Maßgabe, daß sich die Zahl der Mitglieder auf fünf erhöht.

(2) Die §§ 16 bis 18 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß sich die in § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl der Sitze bei Personalräten, die auch Soldaten nach § 49 Abs. 1 vertreten, um ein Drittel erhöht. Entfallen nach der vorstehenden Regelung auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter weniger Sitze, als ihnen nach § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustünden, erhöht sich die Zahl ihrer Sitze bis zu dieser Zahl; die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl. Wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie alle anderen Gruppen zusammen (§ 17 Abs. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes), stehen dieser Gruppe weitere Sitze in der Weise zu, daß sie mindestens ebenso viele Vertreter erhält wie alle anderen Gruppen zusammen.

(3) Die §§ 46 und 47 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind anzuwenden. § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 gelten für Soldatenvertreter entsprechend.

(4) Soldaten, die im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes im Ausland Dienst leisten, sind zur Wahl des Personalrates ihrer Auslandsvertretung wahlberechtigt und wählbar. Sie haben kein Wahlrecht zum Personalrat und zum Hauptpersonalrat des Auswärtigen Amtes. Auf die in Satz 1 genannten Soldaten findet § 47 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes keine Anwendung; § 2 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht anzuwenden.

§ 52
Angelegenheiten der Soldaten

(1) In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse der Vertrauensperson. § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung oder der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse der Vertrauenspersonen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften derjenige Vertreter der Soldaten im Personalrat wahr, der der entsprechenden Laufbahngruppe angehört und der bei der Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei der Personenwahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der Reihenfolge der erreichten Teilzahlen oder Stimmenzahlen durch den nächsten Soldatenvertreter der entsprechenden Laufbahngruppe vertreten. Ist ein solcher Vertreter der Soldaten nicht vorhanden, werden die Befugnisse der Vertrauensperson von dem Mitglied der Gruppe der Soldaten wahrgenommen, das nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Vorstand der Personalvertretung gewählt ist, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter im Amt.

Kapitel 5
Schlußvorschriften

§ 53
Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Wahlen nach diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere zur Regelung

1. der Abgrenzung der Wahlbereiche,
2. der Wahlvorbereitung, der Aufstellung der Bewerberliste, der Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
3. der Stimmabgabe und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
4. der Briefwahl und einem vereinfachten Wahlverfahren sowie
5. zur Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten,
6. zur Aufbewahrung der Wahlunterlagen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Behörden der Mittelstufe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ent-

sprechenden militärischen Dienststellen zu bestimmen, bei denen Bezirkspersonalräte gebildet werden.

§ 54
Übergangsvorschrift

(1) Vertrauenspersonen, Sprecher von Versammlungen, Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und Soldatenvertreter in Personalvertretungen sowie deren Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf der Zeit, die sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, im Amt.

(2) In Dienststellen, in denen Soldaten auf Grund dieses Gesetzes erstmals Personalvertretungen wählen, ist mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes die Nachwahl der Soldatenvertreter unmittelbar einzuleiten.

(3) Die Vorschriften über die Wahl der Vertrauenspersonen, Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und Soldatenvertreter finden erstmals Anwendung auf Wahlen, die nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes eingeleitet und durchgeführt werden.

Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz (SBGWV)

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG), der durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 298) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Wahl der Vertrauensperson
§ 1	Abgrenzung der Wahlbereiche
§ 2	Zuständiger Disziplinarvorgesetzter
§ 3	Wahlvorstand
§ 4	Wahltermin
§ 5	Wählerverzeichnis
§ 6	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
§ 7	Wahlausschreiben
§ 8	Wahlvorschläge
§ 9	Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste
§ 10	Stimmabgabe
§ 11	Briefwahl
§ 12	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 13	Vereinfachtes Wahlverfahren
§ 14	Wahlniederschrift
§ 15	Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 16	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
Abschnitt 2	Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
§ 17	Leitung der Wahl
§ 18	Wahlvorstände
§ 19	Unterstützung
§ 20	Sitzverteilung
§ 21	Briefwahl
§ 22	Wahlausschreiben
§ 23	Wählerverzeichnis
§ 24	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
§ 25	Bewerbungen
§ 26	Aufstellung der Bewerberliste
§ 27	Wahlunterlagen
§ 28	Stimmabgabe
§ 29	Auszählung

§ 30	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 31	Wahlniederschrift
§ 32	Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 33	Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 34	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
Abschnitt 3	Schlußvorschriften
§ 35	Inkrafttreten

Abschnitt 1
Wahl der Vertrauenspersonen

§ 1
Abgrenzung der Wahlbereiche

(1) Soldaten in Dienststellen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wählen Vertrauenspersonen

1. in Einheiten,
2. auf Schiffen der Marine in den Hauptabschnitten der Schiffe,
3. auf Booten der Marine,
4. in Stäben der Verbände und vergleichbarer Dienststellen und Einrichtungen,
5. in integrierten Dienststellen und Einrichtungen,
6. regelmäßig in deutschen Anteilen multinationaler Dienststellen und Einrichtungen.

Lehrgangsteilnehmer an Schulen und vergleichbaren Einrichtungen der Streitkräfte wählen bei einer Lehrgangsdauer von mehr als 30 Kalendertagen Vertrauenspersonen in den Lehrgängen.

(2) Alle Soldaten, die an Universitäten studieren, wählen Vertrauenspersonen in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist.

(3) Soldaten, die zu einer Dienststelle oder Einrichtung außerhalb der Streitkräfte kommandiert oder unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind, wählen Vertrauenspersonen in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 86 Nr. 13 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und § 51 Abs. 4 SBG Soldaten, die zum Bundesnachrichtendienst oder zum Auswärtigen Amt kommandiert sind.

(4) Soldaten, die sich in der allgemeinen Grundausbildung befinden, wählen Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

(5) Soldaten, die einer Einheit angehören, deren Aufgabe die Unterstützung eines Stabes ist, wählen keine Vertrauenspersonen in der Einheit, sondern zum Personalrat des Stabes, sofern dieser Stab eine Dienststelle nach § 49 des Soldatenbeteiligungsgesetzes ist und die Soldaten ständig in diesem Stab eingesetzt sind.

§ 2
Zuständiger Disziplinarvorgesetzter

(1) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten in diesem Abschnitt und nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist der unterste gemeinsame Disziplinarvorgesetzte der Angehörigen der Wählergruppe, für die die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter gewählt werden sollen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte unterstützt den Wahlvorstand. Insbesondere weist er ihn in seine gesetzlichen Aufgaben ein, erteilt Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen und Räume sowie den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung.

§ 3
Wahlvorstand

(1) Auf Vorschlag der Vertrauensperson bestellt der Disziplinarvorgesetzte spätestens zwei Monate vor Ablauf von deren Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als dessen Vorsitzenden.

(2) Die Wahl des Wahlvorstandes in einer Wahlversammlung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes erfolgt durch Handaufheben. Der Disziplinarvorgesetzte bestellt die drei Wahlberechtigten als Wahlvorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(3) Sobald bei einer Wählergruppe die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 SBG vorliegen, meldet der Disziplinarvorgesetzte dies unverzüglich der Kommandobehörde. Gleichzeitig legt er einen Vorschlag vor, zu welcher Dienststelle oder Einheit die Wählergruppe zugeteilt werden soll. Die Zuteilung wird mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Disziplinarvorgesetzten wirksam.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind soweit erforderlich für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Obliegenheiten freizustellen.

(5) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 4
Wahltermin

Der Wahlvorstand legt im Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich nach seiner Bestellung Zeitpunkt, Ort und Dauer der Wahl fest. Die Wahl soll spätestens vier Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

§ 5
Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt auf der Grundlage der vom Disziplinarvorgesetzten zur Verfügung gestellten Listen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis).

(2) Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach dem Aufstellen an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen und bis zum Abschluß der Wahl auf dem laufenden zu halten.

§ 6
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach dem Auslegen schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Werktag vor Beginn der Wahl, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, berichtigt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis.

§ 7
Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand gibt durch das Aushängen einer Ausfertigung oder von Abschriften des Wahlausschreibens an allgemein zugänglichen Stellen bekannt:

1. Namen, Dienstgrad und Dienststelle seiner Mitglieder,
2. den Zeitpunkt, ab dem das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. den Ort, an dem das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,

5. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
6. den Ort und den Zeitpunkt der Wahl.

(2) Die Aushänge sind bis zum Abschluß der Stimmabgabe in lesbarem Zustand zu halten. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens hat der Wahlvorstand zu berichtigen.

(3) In dem Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Soldaten wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Soldaten unterzeichnet sein muß,
4. die schriftliche Zustimmung der Bewerber vorliegen muß,
5. jeder Soldat nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
7. nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
8. ein Soldat, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

§ 8
Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers für die Aufstellung zu seiner Wahl beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber vorliegt oder die einen Bewerber enthalten, der nicht wählbar ist, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb der Frist des Absatzes 1 zu beseitigen oder einen anderen Soldaten zu benennen.

(3) Sind nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 weniger als drei Soldaten vorgeschlagen worden, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer neuen Frist von drei Werktagen weitere Wahlvorschläge einzureichen. Gehen keine

weiteren Wahlvorschläge ein, ist die Wahl auch mit einem oder zwei Bewerbern durchzuführen.

(4) Ist nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 kein Wahlvorschlag eingegangen, verlängert der Wahlvorstand die Frist um weitere zwei Wochen. Der Disziplinarvorgesetzte hat die Wahlberechtigten auf die Aufgaben und Bedeutung der Vertrauensperson sowie die Folgen der Nichtbenennung von Bewerbern hinzuweisen und sie aufzufordern, innerhalb der eingeräumten Frist nunmehr Wahlvorschläge einzureichen.

(5) Gehen nach Ablauf der nach Absatz 4 verlängerten Frist keine Wahlvorschläge ein, ist das Wahlverfahren abzubrechen. Eine erneute Wahl ist erst auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten anzusetzen.

(6) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

§ 9
Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste

Nach Ablauf der letzten Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Liste der gültig vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge zusammen (Bewerberliste) und gibt sie durch Aushang spätestens fünf Werktage vor Beginn der Wahl bekannt.

§ 10
Stimmabgabe

(1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Er darf für jeden Bewerber höchstens eine Stimme abgeben.

(2) Jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, auf dem die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufgeführt sind.

(3) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Bewerber persönlich und unbeobachtet an und legt den Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit anwesend sein, in der die Stimmen abgegeben werden können. Sie sorgen für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und vermerken die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

§ 11
Briefwahl

(1) Ein Soldat, der am Wahltage verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann durch Briefwahl an der Wahl teil-

nehmen. Ist es wegen großer Entfernung einzelner Teile eines Wahlbereiches nicht möglich, die Wahl nach § 10 durchzuführen, kann der Disziplinarvorgesetzte im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Briefwahl allgemein zulassen.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Wähler hierzu folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. die Bewerberliste,
2. den Stimmzettel und einen Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte Erklärung, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder im Fall körperlichen Gebrechens durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen Freiumschlag, auf dem als Anschrift der Wahlvorstand und als Absender der Wähler verzeichnet sind, und der die Aufschrift „Schriftliche Stimmabgabe" trägt. In einem Begleitschreiben sind dem Wahlberechtigten die Art und Weise der Stimmabgabe zu erläutern.

(3) Der Wahlvorstand hat das zur Verfügungstellen der Unterlagen für die Briefwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet und legt ihn in den Wahlumschlag. Er unterschreibt die vorgedruckte Erklärung. Sodann legt er den Wahlumschlag, in den nur der Stimmzettel eingelegt ist, zusammen mit der vorgedruckten Erklärung in den Freiumschlag, verschließt diesen und sendet ihn an den Wahlvorstand.

(5) Die beim Wahlvorstand eingehenden Freiumschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

(6) Unmittelbar vor Abschluß der Wahl entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den fristgerecht eingegangenen Freiumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(7) Verspätet eingehende Freiumschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Diese Umschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

§ 12
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand zählt unverzüglich nach Abschluß der Wahl die Stimmen öffentlich aus.

(2) Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als drei Soldaten angekreuzt sind, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Ungültige Stimmzettel sind zu registrieren und getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(3) Zur Vertrauensperson ist der Soldat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Zu Stellvertretern sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen die beiden Soldaten gewählt, die die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im unmittelbaren Anschluß an das Feststellen des Wahlergebnisses zu ziehende Los.

§ 13
Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) Im vereinfachten Wahlverfahren sind die §§ 4, 6, 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 3 Nr. 3 bis 8 sowie die §§ 8, 9 und 11 nicht anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes soll die Versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche erfolgen, nachdem die Voraussetzungen für die Wahl eingetreten sind. Der Wahlvorstand setzt innerhalb von zwei Kalendertagen nach seiner Bestellung im Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten den Zeitpunkt einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl der Vertrauensperson fest und gibt diesen durch Aushang bekannt. Die Versammlung soll zwei, spätestens sechs Kalendertage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens am Tage vor der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(4) Die Wahl findet in einer Versammlung der Wahlberechtigten statt. An der Versammlung nehmen die Wahlberechtigten und der Disziplinarvorgesetzte teil. Es darf nur gewählt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Nach Eröffnung der Versammlung nimmt der Vorsitzende des Wahlvorstandes Wahlvorschläge der anwesenden Wahlberechtigten entgegen, die er in alphabetischer Reihenfolge bekannt gibt. Werden weniger als drei wählbare Soldaten benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu weiteren Wahlvorschlägen zu geben.

§ 14
Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Sie muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
4. die Namen der gewählten Vertrauensperson und der beiden Stellvertreter mit der jeweils auf sie entfallenden Anzahl gültiger Stimmen.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl, insbesondere der Losentscheid nach § 12 Abs. 3 Satz 3, sind zu vermerken.

§ 15
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch das Aushängen der Wahlniederschrift bekannt.

(2) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die als Vertrauensperson oder Stellvertreter Gewählten und den Disziplinarvorgesetzten. Soweit die Gewählten nicht binnen dreier Werktage die Ablehnung schriftlich erklären, gilt die Wahl als angenommen.

§ 16
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel, vorgedruckte Erklärungen und Niederschrift) sind durch die Vertrauensperson bis zum Ende ihrer Amtszeit aufzubewahren.

Abschnitt 2

Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

§ 17
Leitung der Wahl

Der zentrale Wahlvorstand leitet die Wahl. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Bereichen übernehmen die dezentra-

len Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des zentralen Wahlvorstandes, soweit solche gebildet sind.

§ 18
Wahlvorstände

(1) Der zentrale Wahlvorstand bildet im Einvernehmen mit den Organisationsbereichen nach Bedarf dezentrale Wahlvorstände am Sitz von Großverbänden oder vergleichbaren Dienststellen.

(2) Die dezentralen Wahlvorstände bestehen aus je einem Soldaten jeder Laufbahngruppe. Die Kommandeure der Großverbände oder die Leiter vergleichbarer Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden, berufen die Mitglieder in ihr Amt.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind soweit erforderlich für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Obliegenheiten freizustellen.

(4) Die Wahlvorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 19
Unterstützung

Das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Kommandeure und Dienststellenleiter unterstützen die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere erteilen sie Auskünfte und stellen den Wahlvorständen die notwendigen Unterlagen und Räume sowie den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung.

§ 20
Sitzverteilung

(1) Der zentrale Wahlvorstand stellt die auf jeden Organisationsbereich, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen entfallende Zahl der Sitze im Gesamtvertrauenspersonenausschuß fest.

(2) Für die Verteilung ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anzuwenden mit der Maßgabe, daß jeder Organisationsbereich durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Für die Berechnung ist die regelmäßige Zahl der Soldaten, soweit sie in den Organisationsbereichen Vertrauenspersonen wählen, zu Grunde zu legen. Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Bestellung des zentralen Wahlvorstandes.

(3) Entfallen nach Absatz 2 auf einen Organisationsbereich mehrere Sitze, werden diese im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt

weiter auf die Laufbahngruppen des Organisationsbereichs verteilt. Erhält hierbei eine Laufbahngruppe, der ein Zwanzigstel der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Soldaten angehören, keinen Sitz, so ist ihr ein Mindestsitz zuzuteilen in der Weise, daß sich die Sitze der übrigen Laufbahngruppen entsprechend vermindern durch Kürzung der jeweils zugeteilten Sitze; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los, welche Laufbahngruppe den Sitz abzugeben hat. Satz 2 gilt nicht, wenn und soweit Sitze gekürzt werden müßten, die ihrerseits Mindestsitze sind, oder die Zuteilung eines Mindestsitzes dazu führen würde, daß eine Laufbahngruppe, die mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Soldaten des Organisationsbereichs angehören, weniger als die Hälfte der Sitze des Organisationsbereichs erhält. Erhält eine Laufbahngruppe keinen Sitz, weist der zentrale Wahlvorstand sie einer anderen Laufbahngruppe des Organisationsbereichs zur gemeinsamen Wahl ihrer Vertreter zu.

(4) Entfallen nach Absatz 3 auf eine Laufbahngruppe eines Organisationsbereichs mehrere Sitze, werden diese in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3 weiter auf die Statusgruppen innerhalb der Laufbahngruppen verteilt.

§ 21
Briefwahl

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses findet als Briefwahl statt.

§ 22
Wahlausschreiben

(1) Der zentrale Wahlvorstand gibt spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahl bis auf die Ebene der Einheiten und vergleichbaren Dienststellen bekannt.

1. Namen, Dienstgrad und Dienststelle seiner Mitglieder,
2. die Großverbände und vergleichbaren Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände eingerichtet werden,
3. den Tag, bis zu dem die Bewerbungen einzureichen sind,
4. den Ort und den Zeitpunkt der Wahl.

(2) In dem Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Soldaten wählen dürfen, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingelegt werden können,

3. nur fristgerecht beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden und
4. nur gewählt werden kann, wer in die Bewerberliste aufgenommen worden ist.

§ 23
Wählerverzeichnis

(1) Jeder dezentrale Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten seines Zuständigkeitsbereichs, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen, auf, das bis zum Abschluß der Wahl laufend zu aktualisieren ist. Die erforderlichen Unterlagen oder Angaben stellen ihm die Kommandeure, Dienststellenleiter oder Einheitsführer zur Verfügung.

(2) Die amtierenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, die das Amt der Vertrauensperson nicht mehr ausüben, oder die von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, sind in das Wählerverzeichnis des Organisationsbereiches aufzunehmen, dem sie als Vertrauenspersonen oder vor ihrer Freistellung angehörten.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am Sitz der dezentralen Wahlvorstände zur Einsicht auszulegen; das Auslegen ist den wahlberechtigten Soldaten über die Kommandeure, Dienststellenleiter oder Einheitsführer bekanntzugeben.

§ 24
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der dezentrale Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Werktag vor dem Versand der Wahlunterlagen, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, berichtigt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis.

§ 25
Bewerbungen

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sich bis zu dem vom zentralen Wahlvorstand festgesetzten Termin beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand bewerben.

(2) Die schriftliche Bewerbung muß vom Bewerber unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Dienstgrad, Statusgruppe, Einheit oder Dienststelle, bei der der Bewerber das Amt der Vertrauensperson ausübt, Beginn und voraussichtliches Ende der Amtszeit als Vertrauensperson oder als Mitglied des amtierenden Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(3) Der dezentrale Wahlvorstand gibt Bewerbungen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, unverzüglich unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, den Mangel zu beseitigen.

(4) Verspätet eingegangene Bewerbungen gibt der dezentrale Wahlvorstand mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

§ 26
Aufstellung der Bewerberliste

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist stellt jeder dezentrale Wahlvorstand eine Liste der Bewerber, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen, in jeweils alphabetischer Reihenfolge auf und übersendet diese dem zentralen Wahlvorstand.

(2) Der zentrale Wahlvorstand stellt entsprechend Absatz 1 unverzüglich die Bewerberliste zusammen und leitet diese zur Bekanntgabe den dezentralen Wahlvorständen zu.

(3) Sind für einen Wahlgang nach Ablauf der Fristen weniger Bewerber vorhanden, als Sitze zu vergeben sind, teilt der zentrale Wahlvorstand die nicht besetzbaren Sitze in sinngemäßer Anwendung des § 20 weiter auf und gibt die geänderte Sitzverteilung bekannt.

§ 27
Wahlunterlagen

(1) Jeder dezentrale Wahlvorstand fordert unter Vorlage einer Abschrift des Wählerverzeichnisses die erforderliche Anzahl von Briefwahlunterlagen beim zentralen Wahlvorstand an.

(2) Der zentrale Wahlvorstand erstellt nach den Bewerberlisten die Stimmzettel, getrennt nach Organisationsbereichen, Laufbahn- und Statusgruppen.

(3) Der zentrale Wahlvorstand stellt die angeforderten Briefwahlunterlagen (Stimmzettel nach Laufbahn- und Statusgruppen, Wahlumschläge, vorgedruckte Erklärungen, Freiumschläge und Begleitschreiben) zusammen und übersendet sie unverzüglich an die dezentralen Wahlvorstände.

§ 28
Stimmabgabe

(1) Die dezentralen Wahlvorstände übersenden jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Sie bestehen aus:

1. Stimmzettel,
2. Wahlumschlag,
3. Freiumschlag mit der Anschrift des dezentralen Wahlvorstandes,
4. Erklärung, in der durch Unterschrift zu versichern ist, daß der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, und
5. Begleitschreiben, in dem das Wahlverfahren beschrieben und der Termin für die Abgabe des Wahlbriefes genannt ist.

(2) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag, unterschreibt die vorgedruckte Erklärung unter Angabe von Ort und Datum, legt den Wahlumschlag und die unterschriebene Erklärung in den Freiumschlag und verschließt diesen, versieht ihn mit seinem Absender und sendet ihn an den zuständigen dezentralen Wahlvorstand.

§ 29
Auszählung

(1) Die bei den dezentralen Wahlvorständen eingehenden Freiumschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

(2) Am Tag nach dem für den Eingang der Freiumschläge beim Wahlvorstand festgesetzten Tag entnimmt der dezentrale Wahlvorstand die Wahlumschläge den Freiumschlägen und legt diese ungeöffnet in eine verschlossene Wahlurne. Die Stimmabgabe vermerken mindestens zwei Mitglieder des dezentralen Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis.

(3) Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Freiumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Wahlanfechtung ungeöffnet zu vernichten.

§ 30
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Über die Gültigkeit beschließt der dezentrale Wahlvorstand. Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als ein Soldat angekreuzt ist, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Ungültige Stimmen sind zu registrieren und getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(2) Ungültige Stimmzettel sind in einer Liste zu erfassen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses enthält die Zahl:

1. der Wahlberechtigten,
2. der abgegebenen Stimmen,
3. der ungültigen Stimmen und
4. der gültigen Stimmen, die auf jeden Bewerber entfallen.

Das Ergebnis wird von den Mitgliedern des dezentralen Wahlvorstandes unterzeichnet und unverzüglich dem zentralen Wahlvorstand übermittelt. Eine Durchschrift nimmt der dezentralen Wahlvorstand zu seinen Wahlunterlagen.

(4) Der zentrale Wahlvorstand erstellt auf der Grundlage der übersandten Listen eine Gesamtübersicht, getrennt nach Organisationsbereichen, Laufbahn- und Statusgruppen. Die Gesamtübersicht ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

(5) Zu Mitgliedern des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind die Bewerber gewählt, die in ihrer Laufbahngruppe und Statusgruppe innerhalb ihres Organisationsbereiches die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 31
Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigen der zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände Niederschriften an, die von allen anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes zu unterzeichnen sind. Die Wahlniederschrift enthält die Zahl:

1. der Wahlberechtigten,
2. der abgegebenen Stimmen,

3. der ungültigen Stimmen und
4. der gültigen Stimmen, die auf jeden Bewerber entfallen.

(2) Die Wahlniederschrift des zentralen Wahlvorstandes enthält die Namen der gewählten Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 32
Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der zentrale Wahlvorstand benachrichtigt die Bewerber schriftlich gegen Empfangsbestätigung, die zu Mitgliedern im Gesamtvertrauenspersonenausschuß gewählt wurden.

(2) Erklärt ein gewähltes Mitglied nicht binnen dreier Werktage nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand, daß es die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 33
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der zentrale Wahlvorstand teilt dem Bundesministerium der Verteidigung die Namen der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unter Angabe von Einheit oder Dienststelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist mit.

(2) Der zentrale Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis den Organisationsbereichen bekannt.

§ 34
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlausschreiben, Bewerberlisten, Stimmzettel, vorgedruckte Erklärungen und Wahlniederschriften) werden vom Gesamtvertrauenspersonenausschuß bis zur Durchführung der nächsten Wahl aufbewahrt.

Abschnitt 3
Schlußvorschriften

§ 35
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung[1]) über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen

Vom 8. Februar 1991

Auf Grund des § 39 des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) verordnet der Bundesminister der Verteidigung:

§ 1

Bezirkspersonalräte werden bei folgenden, den Behörden der Mittelstufe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechenden militärischen Dienststellen gebildet:

1. Territorialkommando Nord[2]),
2. Territorialkommando Süd[2]),
3. Territorialkommando Schleswig-Holstein[2]),
4. Luftwaffenunterstützungskommando,
5. Marineunterstützungskommando,
6. Heeresamt,
7. Luftwaffenamt,
8. Marineamt,
9. Sanitätsamt der Bundeswehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 234) aufgehoben.

Bonn, den 8. Februar 1991

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

[1]) Veröffentlicht im BGBl. I S. 424 (VMBl. 1991 S. 133)
[2]) Die Dienststellen wurden aufgelöst.

Erste Verordnung[1] zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen

Vom 8. April 1992

Auf Grund des § 39 des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) verordnet der Bundesminister der Verteidigung:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 424) wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Korps und Territorialkommando Ost."[2])

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. April 1992

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Zweite Verordnung[3] zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen

Vom 15. März 1994

Auf Grund des § 39 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 424), die durch die Verordnung vom 8. April 1992 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist, werden folgende Nummern angefügt:
„11. Heeresführungskommando,
12. Heeresunterstützungskommando,
13. Luftwaffenführungskommando."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1994

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

---

[1]) Veröffentlicht im BGBl. I S. 424 (VMBl. 1992 S. 225)
[2]) Die Dienststelle wurde aufgelöst.
[3]) Veröffentlicht im BGBl. I S. 567 (VMBl. 1994 S. 106)

nop

der 00

Fernschreiben
1359
28. JAN 03
BMVg-FmZ Tel. 9235

nop
vzczcnop046 0281259
rr rgfhfd
de rgfgda 0328 0281256/ rgfgda 0293 0280945
znr uuuuu
r 231420z jan 03
fm heeresamt roem 2/4 euskirchen
to aig 3360
/verteilhilfe fuer to-adressaten:
mzdstinlausl
info rgfac/bmvg-fue s roem 1/6 bonn
rgfac/bmvg-fue h roem 1/3 bonn
rgfac/bmvg-fue l roem 1/3 bonn
rgfac/bmvg-fue m roem 2/1 bonn
rgfac/bmvg-fue san roem 2/4 bonn
rgfac/bmvg-id (z5) bonn
rgfgbo/matkdolw-roem 1 c 3 koeln
rgfdafo/mara-a 42 wilhelmshaven
rgfacska/ska-abt roem 4/4 dv bonn
bt
offen
gda 0293
anweisung der gruppe dienstvorschriften nr. 6/2003
betr.: zdv 10/2 ,,beteiligung der soldaten durch vertrauens-
personen'', ausgabe april 1997,

page 2 rgfgda 0328 offen
dsk af140100256
hier: fernschriftliche vorabaenderung
bezug: 1. lotus notes-mail-fue s roem 1/6 vom 20.01.03
2. fschr-mbh 014933-bmvg fue s roem 1/3 vom 211001z aug 98
3. fschr-mbh 000650-bmvg fue s roem 1/3 vom 111340z nov 99
4. fschr-mbh 000721-bmvg fue s roem 1/3 vom 171418z feb 00
5. fschr-mbh 000125-bmvg fue s roem 1/3 vom 201539z jan 03
6. fschr-mbh 002283-bmvg fue s roem 1/3 vom 201106z jun 00
die unter bezug 2 bis 5 aufgefuehrten fernschreiben verlieren nach einbarbeitung dieser fernschriftlichen vorabaenderung ihre gueltigkeit und sind zu vernichten.
in dem ferschreiben gem. bezug 6 ist der unter punkt roem 1 aufgefuehrte text zu streichen (betriff anlage 4 der zdv 10/2).
in der zdv 10/2 sind folgende aenderungen handschriftlich einzuarbeiten:
anlage 4/1 bis anlage 4/3
streiche: gesamten text (ohne ueberschrift)
setze unter der ueberschrift: ''siehe vorgeheftetes fernschreiben.''
neuer text der anlage 4:
das nachstehende verzeichnis enthaelt die verbindliche aufzaehlung

page 3 rgfgda 0328 offen
der dienststellen und einrichtungen im sinne von para 49 sbg im bereich der steitkraefte, in denen die soldaten zu personalvertretungen nach den vorschriften des bundespersonalvertretungsgesetzes waehlen.
organisatonsaenderungen, die auswirkungen auf die personalratsfaehigkeit einer dienststelle fuer soldaten haben, sind an bmvg-fue s i 3 zu melden.
1. dienststellen des org-bereiches steitkraeftebasis (skb)
- akademien der bundeswehr
- aemter der bundeswehr
- bundeswehrkommando usa und kanada
- depots
- deutsche delegationen/deutsche militaerische vertreter bei internationalen einrichtungen oder fremden staaten
- deutsche militaerische verbindungsgruppe
- einsatzfuehrungskommando der bundeswehr
- fernmeldeaufklaerungsabschnitte
- fernmeldebereiche
- fernmeldesektoren der fuehrungsunterstuetzunhsregimenter
- fernmeldesystemzentrum der bundeswehr

page 4 rgfgda 0328 offen
- infrastukturstaebe
- kommando straegische aufklaerung
- kraftfahrausbildungskompanien fahrsimulator kette
- kraftfahrausbildungszentren
- logistikzentrum der bundeswehr
- mad-stellen
- museen der bundeswehr
- regionale netzfuehrungszentren
- schulen der bundeswehr
- sozialwissenschaftliche institut der bundeswehr
- standortkommandos
- steitkraefteunterstuetzungskommando
- systeminstandsetzungszentren
- truppenuebungsplatzkommandandanturen
- universitaeten der bundeswehr (mit ausnahme der studenten)
- versorgungs-und ausbildungszentren
- verteidigungsbezirkskommandos
- vorschriftenverteilerstellen
- wehrbereichskommandos
- werften

page 5 rgfgda 0328 offen
- zentrale militaerkraftfahrtstelle
- zentrale untersuchungsstelle der bundeswehr fuer technische aufklaerung
- zentren fuer nachwuchsgewinnung
- zentrum fuer analysen und studien der bundeswehr
- zentrum fuer nachrichtenwesen der bundeswehr
- zentrum fuer verifikationsaufgaben der bundeswehr
- zentrum fuer innere fuehrung
- zentrum operative information
2. dienststellen des org-bereiches zentrale sanitaetsdienststellen der bundeswehr (zsandstbw)
- bundeswehrkrankenhaeuser
- bundeswehrzentralkrankenhaus
- institute
- sanitaetsakademie der bundeswehr
- sanitaetsamt der bundeswehr
- sanitaetsausbildungszentren
- sanitaetsfuehrungskommando
- sanitaetskommandos
- sanitaetsuebungszentrum

page 6 rgfgda 0328 offen
- sanitaeszentren aller art und die ihnen nachgeordneten dienststellen
3. dienststellen des org-bereiches heer
- deutscher anteil i. d/nl korps
- deutscher anteil ii. (ge/us) korps
- gefechtssimulationszentrum heer++ s. fusznote
- gefechtsuebungszentrum++ s. fusznote
- heersamt
- heersfuehrungskommando
- logistikzentrum des heeres
- schulen des heeres++ s. fusznote
- stammdienststelle des heeres++ s. fusznote
4. dienststellen des org-bereiches luftwaffe
- amt fuer flugsicherung der bundeswehr
- fliegerisches ausbildungszentrum der luftwaffe
- flugmedizinisches institut der luftwaffe
- fluglehrzentrum f-4f
- luftwaffenamt
- luftwaffenausbildungskommando
- luftwaffenausbildungsregimenter

page 7 rgfgda 0328 offen
- luftwaffenfuehrungskommando
- luftwaffeninstandhaltungsgruppen
- luftwaffenmaterialkommando
- programmierzentren der luftwaffe
- schulen der luftwaffe
- stammdienststelle der luftwaffe
- systemkontrollzentrum der militaerischen flugsicherung
- systemunterstuetzungszentren
- zentrum elektronischer kampf fliegende waffensysteme
5. dienststellen des org-bereiches marine
- flottenkommando
- fuehrungsunterstuetzungsgruppen
- kommando fuer truppenversuche der marine
- kommando marinefuehrungssysteme
- marineamt
- marinestuetzpunktkommandos
- schifffahrtmedizinische institut der marine
- schulen und abgesetzte lehrgruppen der marine
- stammdienststelle der marine
ein abdruck dieses fernschreibens ist in jede zdv 10/2 vor der

page 8 rgfgda 0328 offen
anlage 4 einzufuegen und nach der formalen aenderung (aenderung 1) zu entnehmen und zu vernichten.
lagerbestaende/reserven bei den vv-stellen sind nicht zu aendern, aber ebenfalls mit einer kopie dieses fernschreiben zu versehen.
bearbeiter: hptm kraemer, bmvg fue s roem 1/3,
allgfspwn 3400, app.: 48 38
bt

nnnn

nop

der 00

Verzeichnis der Dienststellen und Einrichtungen der Streitkräfte im Sinne von § 49 SBG

Siehe vorgehefteter F S.

Das nachstehende Verzeichnis enthält die verbindliche Aufzählung der Dienststellen und Einrichtungen im Sinne von **§ 49 SBG** im Bereich der Streitkräfte, in denen die Soldaten zu Personalvertretungen nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes wählen.

Organisationsänderungen, die Auswirkungen auf die Personalratsfähigkeit einer Dienststelle für Soldaten haben, sind an BMVg – Fü S I 3 zu melden.

1. Zentrale Militärische Bundeswehrdienststellen
   - Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation
   - Amt für den Militärischen Abschirmdienst
   - Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr
   - Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr-Außenstelle Strausberg
   - Amt für Militärisches Geowesen
   - Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
   - Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr
   - Bundesakademie für Sicherheitspolitik
   - Bundeswehrkommando USA und Kanada und unterstellte Dienststellen des Organisationsbereiches ZMilDBw
   - Depots
   - Deutsche Delegation bei HQ AFCENT
   - Deutsche Militärische Verbindungsgruppe
   - Deutscher Militärischer Bevollmächtigter Frankreich
   - Deutscher Militärischer Vertreter bei SHAPE
   - Deutscher Militärischer Vertreter im MC/NATO
   - Führungsakademie der Bundeswehr
   - Logistikamt der Bundeswehr
   - Logistikschule der Bundeswehr
   - Logistisches Kommando im Bereich AFNORTH
   - MAD-Stellen
   - Militärgeschichtliches Forschungsamt
   - Militärhistorisches Museum
   - Personalamt der Bundeswehr
   - Schule für Diensthundewesen der Bundeswehr
   - Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
   - Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr

- Sportschule der Bundeswehr
- Streitkräfteamt
- Transportdienststelle See der Bundeswehr
- Universitäten der Bundeswehr (mit Ausnahme der Studenten)
- Zentrale Untersuchungsstelle der Bundeswehr für Technische Aufklärung
- Zentren für Nachwuchsgewinnung
- Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr
- Zentrum Innere Führung

2. Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr
   - Akademie des Sanitäts– und Gesundheitswesens der Bundeswehr
   - Bundeswehrzentralkrankenhaus
   - Bundeswehrkrankenhäuser einschließlich Facharztzentren
   - Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen
   - Sanitätsamt der Bundeswehr
   - Sanitätszentrum Bonn
   - Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr

3. Dienststellen des Heeres
   - Fernmeldesystemzentren
   - Fernmeldesystemabschnitte
   - Fernmeldesystembezirke
   - Heeresamt
   - Heeresführungskommando
   - Heeresunterstützungskommando
   - Hauptdepots
   - Infrastrukturstäbe
   - Stäbe der Korps:
     + deutscher Anteil I. D/NL Korps, Münster
     + II. Korps, Ulm
     + IV. Korps, Potsdam
   - Materialamt des Heeres
   - Schulen des Heeres
   - Stammdienststelle des Heeres
   - Systeminstandsetzungszentren
   - Truppenübungsplatzkommandanturen
   - Verbindungskommando Truppenübungsplatzkommandantur
   - Verteidigungsbezirkskommandos
   - Vorschriftenverteilerstellen
   - Stäbe
     + Wehrbereichskommando I, Kiel (ab 1. Oktober 1997)
     + Wehrbereichskommando II/1. Panzerdivision, Hannover

+ Wehrbereichskommando III/7. Panzerdivision, Düsseldorf
+ Wehrbereichskommando IV/5. Panzerdivision, Mainz
+ Wehrbereichskommando V/10. Panzerdivision, Sigmaringen
+ Wehrbereichskommando VI/1. Gebirgsdivision, München
+ Wehrbereichskommando VII/13. Panzergrenadierdivision, Leipzig
+ Wehrbereichskommando VIII/14. Panzergrenadierdivision, Neubrandenburg (bis 30. September 1997)

– Zentrale Militärkraftfahrtstelle

4. Dienststellen der Luftwaffe
   – Amt für Flugsicherung der Bundeswehr
   – Depots
   – Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe
   – Generalarzt der Luftwaffe
   – Luftwaffenamt
   – Luftwaffenführungskommando
   – Luftwaffenkommandos Nord und Süd
   – Luftwaffenunterstützungskommando
   – Materialamt der Luftwaffe
   – Materialkontrollzentrum Luftwaffe, Süd
   – Programmierzentren der Luftwaffe
   – Schulen der Luftwaffe
   – Stammdienststelle der Luftwaffe
   – Systemzentrum Eifel
   – Werften
5. Dienststellen der Marine
   – Depots
   – Flottenkommando
   – Kommando Marineführungssysteme
   – Kommando für Truppenversuche der Marine
   – Marineabschnittkommandos
   – Marineamt
   – Marinestützpunktkommandos
   – Marineunterstützungskommando
   – Schiffahrtmedizinisches Institut der Marine
   – Stammdienststelle der Marine
   – Schulen und abgesetzte selbständige Lehrgruppen der Marine

Muster

Handakte für die Vertrauensperson

Vorwort

Die Handakte für die Vertrauensperson ist nach der Wahl durch den zuständigen Vorgesetzten im Rahmen der Einweisung zu ergänzen und der Vertrauensperson auszuhändigen.

Für die Aktualisierung der Handakte ist der Disziplinarvorgesetzte verantwortlich.

Anlage 5/2

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlergebnis
   Nachweis der Einweisung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreter

2. Ansprechpartner

3. Verzeichnis der für die Vertrauensperson wichtigsten Zentralen Dienstvorschriften

4. Jahresbericht des/der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

5. Befehle/Terminübersichten

6. Protokolle

7. Fundstellenverzeichnis

1. Wahlergebnis

Hier werden die Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 12 SBG-Wahlverordnung (Wahlniederschrift) sowie der Nachweis der Einweisung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreter eingefügt.

2. Ansprechpartner

Namen, Anschriften, Telefonnummern der wichtigsten Ansprechpartner, z.B.

- nächster Disziplinarvorgesetzter (z.B. Kompanie-/Staffel-/Batteriechef, Kommandant, Erster Offizier)
- nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter (z.B. Bataillonskommandeur)
- Kompaniefeldwebel (Staffelfeldwebel, Batteriefeldwebel, Wachtmeister)
- Führer des Wirtschaftstruppenteils
- Kasernenkommandant
- Standortältester
- Vertrauenspersonen anderer Dienstgradgruppen und Einheiten
- Sprecher der Versammlung der Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter
- Wehrbeauftragte(r) des Deutschen Bundestages (an ihn/sie darf sich jeder Soldat ohne Einhaltung des Dienstweges mit Eingaben wenden)
  Basteistraße 70
  53173 Bonn
- Betreuungsausschuß
- Küchenausschuß
- Wohnungsvergabeausschuß
- Freizeitbüro
- Militärpfarrer
- Sozialarbeiter
- Sozialberater
- Berufsförderungsdienst
- Truppenarzt
- Personalrat
- Vertrauensmann/-frau der Schwerbehinderten

3. Verzeichnis der für die Vertrauensperson wichtigsten Zentralen Dienstvorschriften

ZDv 10/1	Innere Führung
ZDv 10/2	Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen (ist der Vertrauensperson auszuhändigen)
ZDv 10/5	Leben in der militärischen Gemeinschaft
ZDv 10/6	Der Wachdienst in der Bundeswehr
ZDv 12/1	Politische Bildung in der Bundeswehr
ZDv 14/1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
ZDv 14/3	Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung
ZDv 14/5	Soldatengesetz · Soldatenbeteiligungsgesetz
ZDv 20/6	Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldaten der Bundeswehr
ZDv 20/7	Bestimmungen für die Beförderung der Soldaten und für die Zulassung als Offizier- oder Unteroffizieranwärter

Weitere Bestimmungen sind aus dem Fundstellenverzeichnis (Nr. 8 der Handakte) zu ersehen.

4. Jahresbericht des/der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

(Hier sind die Jahresberichte des/der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages einzuheften.)

5. Befehle/Terminübersichten

(Hier sind z.B. Jahres- oder Quartalsausbildungsbefehle, Bataillons- und Kompanie-Dauerbefehle, Benutzungsordnungen, Terminübersichten einzufügen, die für die Arbeit der Vertrauensperson wichtig sind)

6. Protokolle

- Vertrauenspersonenbesprechungen
  - * Kompanie
  - * Bataillon
- Versammlung der Vertrauenspersonen
- Betreuungsausschuß
- Küchenausschuß
- Wohnungsvergabeausschuß
- Personalratssitzungen

Anlage 5/9

7. Fundstellenverzeichnis

Entsprechend dem Fundstellenverzeichnis der ZDv 10/2.

Muster

eines Seminarprogrammes „Ausbildung der Vertrauensperson"

(zeitlicher Anhalt: 2 Tage oder mehr)

Thema	AusbVerfahren didaktisch/meth. Hinweise	AusbHilfsmittel	Durchführender
Anreise, Organisation	–	–	
Begrüßung Einführung in Zweck und Bedeutung des Seminars	Kurzvortrag	SBG	Kommandeur/ Seminarleiter
Die historischen Grundlagen der Vertrauensperson Beteiligung als gesetzlich vorgeschriebenes Führungsprinzip und Teil der Konzeption Innere Führung	Lehrgespräch		Seminarleiter/ S1-StOffz/Offz
Die Pflichten der Vertrauensperson	Kurzvortrag Lehrgespräch ggf. Gruppenarbeit	SBG	Seminarleiter bzw. erfahrene Vertrauensperson
Die Rechte der Vertrauensperson Bearbeiten von Fallbeispielen – Gespräch mit dem Disziplinarvorgesetzten – Durchführen einer Sprechstunde – Erarbeiten eines Vorschlages zum Innendienst – Anhören zu Disziplinarmaßnahmen usw.	Lehrgespräch Gruppenarbeit	ZDv 10/2	Seminarleiter bzw. erfahrener KpChef
Die Handakte der Vertrauensperson – Kennenlernen des Inhaltes – Erarbeiten von verbandsbezogenen Beteiligungsmöglichkeiten – Ausarbeiten von Fragen	Gruppenarbeit	ZDv 10/2	Seminarleiter bzw. erfahrene Vertrauensperson

Anlage 6/2

Thema	AusbVerfahren didaktisch/meth. Hinweise	AusbHilfsmittel	Durchführender
Die Vertrauensperson als Mittler – Fallbeispiele zum Beschwerderecht – Eingaben an die/den Wehrbeauftragte(n) – Disziplinarmaßnahmen – Erzieherische Maßnahmen – Betreuung/Fürsorge	Rollenspiel	Video WDO/WBO Erlaß Erz. Maßnahmen ZDv 10/1 ZDv 10/2 ZDv 10/5	Seminarleiter/ Disziplinarvorgesetzter Vertrauensperson
Zusammenfassung Beantworten von Fragen Erfahrungsbericht Verabschiedung	Lehrgespräch		Seminarleiter

Anlage 7
(Nr. 237)

Muster

Dienststelle

Datum, Ort

Niederschrift über die Anhörung der Vertrauensperson nach § 27 SBG

Gegenwärtig:
Anhörender (Dienstgrad, Name)

Protokollführer (Dienstgrad, Name)

Der Soldat wurde auf das Widerspruchsrecht gegen die Anhörung der Vertrauensperson hingewiesen. Der Anhörung der Vertrauensperson wird durch den Soldaten nicht* widersprochen.

Es erscheint:
Dienstgrad und Name der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson wurde mit dem Gegenstand ihrer Anhörung bekanntgemacht und auf ihre Schweigepflicht nach **§ 8 SBG** hingewiesen. Sie erklärt:

1. Zur Person des Soldaten:
2. Zum Sachverhalt des dem Soldaten vorgeworfenen Dienstvergehens:
3. Zur beabsichtigten Disziplinarmaßnahme:

Vorgelesen/Selbst gelesen und genehmigt:
Unterschrift der Vertrauensperson

Unterschrift des Anhörenden

Unterschrift des Protokollführers

* nicht Zutreffendes streichen

M u s t e r
(als Anhalt)

Geschäftsordnung für Vertrauenspersonenversammlungen – VPV –
(wichtigste Regelungspunkte)

1. **Verantwortungsbereich der VPV**

1.1 Feststellung der

- Ebene: Verband/Kaserne/Standort
- Zuständigkeit: Nennung der betreffenden Verbände/Einheiten, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen

1.2 Katalog der **wahrzunehmenden Beteiligungsrechte** (§§ 24 bis 26, § 32 Abs. 6 SBG)

- Anhörung/Vorschläge bzgl. Gestaltung des Dienstbetriebes
- Vorschläge bzgl. Freistellung vom Dienst und Festlegung dienstfreier Werktage
- Benennung von Soldaten für die Berufung in Ausschüsse der Fürsorge
- Mitbestimmung bzgl. Betreuungseinrichtungen, Mittelverwendung aus Gemeinschaftskassen und Veranstaltungen des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens
- Mitbestimmung bei dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art
- Vorschläge zur Berufsförderung
- Anhörung zu Quartals- und Rahmendienstplänen
- Anhörung in Fürsorgefragen

1.3 Zusammenarbeit der VPV mit zuständigen Vorgesetzten und Dienststellen

2. **Mitglieder der VPV**

2.1 Kreis der (Ersatz-)Mitglieder und der teilnehmenden Soldatenvertreter (§ 34 Abs. 5 SBG)

2.2 **Rechte der Mitglieder**

- nach SBG
- aufgrund von Beschlüssen der VPV

2.3 **Pflichten der Mitglieder**

- Teilnahme an Besprechungen
- Unterrichtung der Wählergruppen

3. Sprecher und Stellvertreter

3.1 **Wahl** gemäß den Grundsätzen des § 33 Abs. 1 Satz 1 bis 3 SBG

- Wahlberechtigung
- Wählbarkeit
- Durchführung der Wahl
- Wahlentscheidung

3.2 **Dauer der Amtstätigkeit (§§ 9 bis 13 SBG)**

3.3 **Aufgaben** (§ 33 Abs. 2 SBG)

- Geschäftsführung der VPV
- Ausführung der Beschlüsse der VPV
- Sprecher als Ansprechpartner des Führers des Verbandes bzw. Wahrnehmung der Befugnisse der VPV durch ihn gegenüber anderen Vorgesetzten
- interne Zusammenarbeit des Sprechers und der Stellvertreter

4. Arbeit der VPV

4.1 Anberaumung von Besprechungen der VPV (§ 34 Abs. 1 und 5 SBG)

- Turnus
- Kompetenz zur Anberaumung
- Teilnahmeberechtigte
- Einladung
- Tagesordnung

4.2 Durchführung der Besprechungen

- Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 SBG)
- Leitung
- Stellung/Behandlung von Anträgen
- Beschlußfassung (§ 34 Abs. 3 SBG)
- Protokollführung
- Behandlung/Aufbewahrung von Schriftstücken

5. Schlußbestimmungen

5.1 Verfahren bei Änderung der Geschäftsordnung

5.2 Inkrafttreten

Muster

Zeitplan Wahlablauf
(Normalfall)

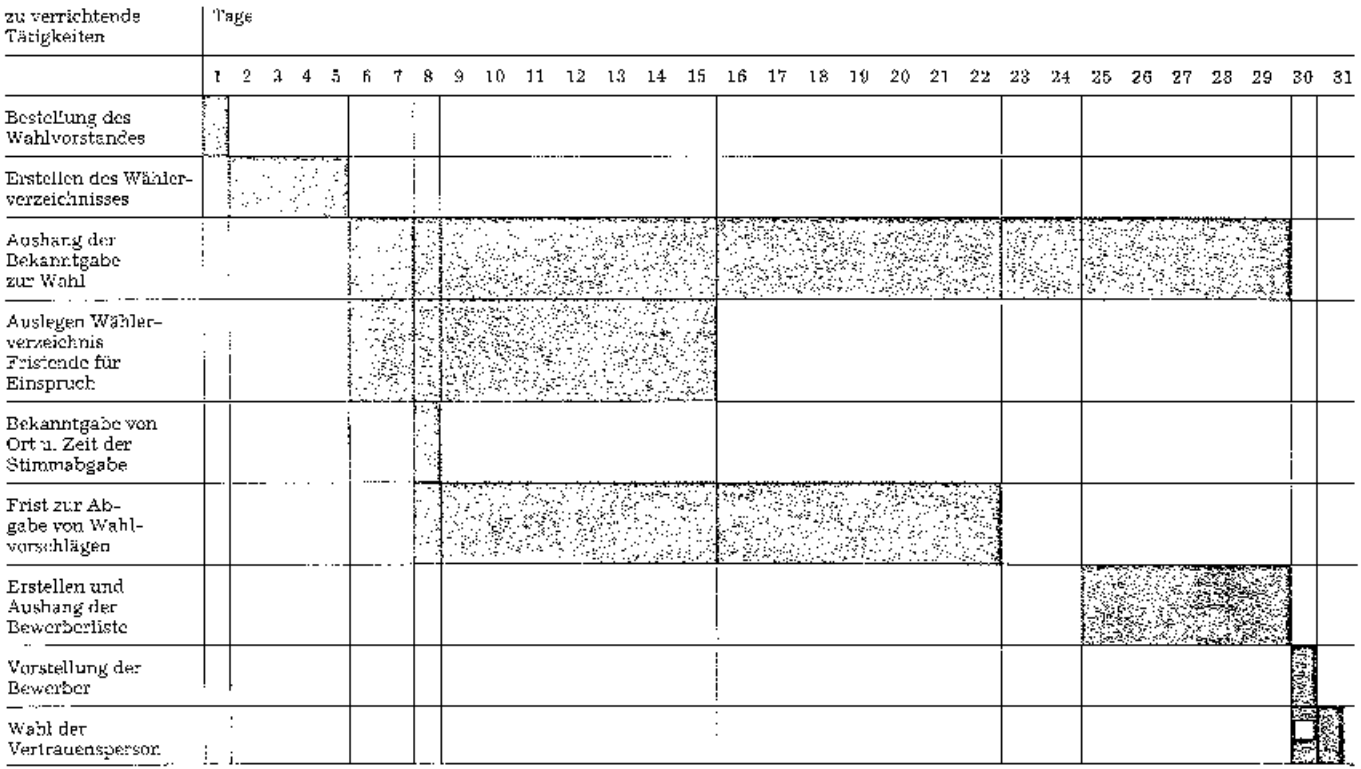

Muster

Bekanntgabe zur Wahl der Vertrauensperson
(nicht für vereinfachtes Wahlverfahren)

Wahlvorstand ....., den .....
Wählergruppe .....

.....
(Truppenteil, Dienststelle)

Bekanntgabe zur Wahl
der Vertrauensperson der .....

Die ..... der/des .....
(Wählergruppe) (Truppenteil/Dienststelle)
wählen gemäß § 2 Soldatenbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 1 SBG-Wahlverordnung eine

Vertrauensperson

und zwei Stellvertreter.

Zur **Durchführung der** Wahl wird bekanntgegeben:

1. Zum **Wahlvorstand** sind durch den .....
(Dienststellung des Disziplinarvorgesetzten)
bestellt worden:

.....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

.....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

.....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

2. **Wahlberechtigt** sind nur Soldaten, die in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind.

   Das Wählerverzeichnis liegt ab

   ....., dem .....
   (Wochentag) (Datum)

   im .....
   (genaue Ortsangabe)

   zur **Einsicht** aus. Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann beim Wahlvorstand binnen einer Woche schriftlich **Einspruch** eingelegt werden.

   Die Einspruchsfrist läuft am

   ....., dem .....
   (Wochentag) (Datum)

   ab.

3. Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen vom heutigen Tag an **Wahlvorschläge** machen. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Soldat darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Vorschlag ist die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zu seiner Kandidatur beizufügen.

   Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlvorstand ist

   ....., der .....
   (Wochentag) (Datum)

   Nicht fristgerecht eingegangene **Wahlvorschläge** werden nicht berücksichtigt und müssen **zurückgewiesen** werden. Gewählt werden kann nur der Soldat, der in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen und in die Bewerberliste eingetragen worden ist. Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Frist für Wahlvorschläge mindestens zwei Bewerber genannt haben.

4. Die **Bewerberliste** hängt ab

   ....., dem .....
   (Wochentag) (Datum)

an der Informationstafel der/des

.....
(Truppenteil/Dienststelle)

im .....
(genaue Ortsangabe)

zur Einsicht aus.

5. Die **Stimmabgabe** für die Wahl findet am

....., dem .....
(Wochentag) (Datum)

in der Zeit von ..... bis ..... Uhr

im .....
(genaue Ortsangabe)

statt.

6. Ist ein Wahlberechtigter am Tag der Stimmabgabe **verhindert**, seine Stimme persönlich abzugeben, kann er von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Der Stimmzettel mit Wahlvorschlag wird vom Wahlvorstand auf Verlangen des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt.

Hiermit wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGWV die Stimmabgabe durch Briefwahl angeordnet für folgende Teile der Wählergruppe:

.....

Der Wahlvorstand

....
(Name, Dienstgrad) (Name, Dienstgrad) (Name, Dienstgrad)
Vorsitzender

M u s t e r

Stimmzettel

Wahl der Vertrauensperson

der .....
(Wählergruppe)

am .....
(Datum)

(Dienstgrad, Name, Vorname)
(Dienstgrad, Name, Vorname)
(Dienstgrad, Name, Vorname)
(Dienstgrad, Name, Vorname)
(Dienstgrad, Name, Vorname)
(Dienstgrad, Name, Vorname)

Auf dem Stimmzettel dürfen nur **bis zu drei Namen angekreuzt** werden. Andere Markierungen sind nicht statthaft. Eine Vereinigung von mehreren Stimmen auf einen Bewerber ist unzulässig. Besondere Merkmale, Zeichen, Vorbehalte oder sonstige Zusätze dürfen nicht angebracht werden.

Bei **Nichtbeachtung** dieser Hinweise ist der **Stimmzettel ungültig.**

Muster

Wahlvorstand ..... , den .....
Wählergruppe .....

.....
(Truppenteil, Dienststelle)

Wahlniederschrift

über die Wahl der Vertrauensperson

am .....
(Datum)

I. **Ergebnis**

1. Wahlberechtigte Soldaten gem. Wählerverzeichnis .....

2. Abgegebene Stimmen .....
   davon schriftliche Stimmabgabe .....
   (Briefwahl) .....

3. Ungültige Stimmen .....

4. Gültige Stimmen .....

Anlage 12/2

II. **Feststellung**

1. Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber

..... (Dienstgrad, Name, Vorname)	..... (Stimmen)
..... (Dienstgrad, Name, Vorname)	..... (Stimmen)
..... (Dienstgrad, Name, Vorname)	..... (Stimmen)
..... (Dienstgrad, Name, Vorname)	..... (Stimmen)
..... (Dienstgrad, Name, Vorname)	..... (Stimmen)
..... (Dienstgrad, Name, Vorname)	..... (Stimmen)

2. **Gewählt** wurden

zur **Vertrauensperson** .....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

zum **1. Stellvertreter** .....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

zum **2. Stellvertreter** .....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

III. **Besondere Ereignisse bei der Wahl bzw. Feststellung des Wahlergebnisses:**

Der Wahlvorstand

..... (Name, Dienstgrad) Vorsitzender	..... (Name, Dienstgrad)	..... (Name, Dienstgrad)

Verteiler:

Disziplinarvorgesetzter	1 x
Handakte Vertrauensperson	1 x
Aushang	1 x
Wahlunterlagen	1 x

M u s t e r

Wahlausschreiben zur Wahl der Vertrauensperson
(vereinfachtes Wahlverfahren)

Wahlvorstand ....., den .....
Wählergruppe .....

.....
(Truppenteil, Dienststelle)

Bekanntgabe zur Wahl
der Vertrauensperson der .....

Die ..... der/des .....
(Wählergruppe) (Truppenteil/Dienststelle)
wählen gemäß § 2 Soldatenbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 1 Vertrauenspersonenwahlverordnung eine

V e r t r a u e n s p e r s o n

und zwei Stellvertreter.

Zur Durchführung der Wahl wird bekanntgegeben:

1. Zum **Wahlvorstand** sind durch den .....
(Dienststellung des Disziplinarvorgesetzten)
bestellt worden:

.....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

.....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

.....
(Dienstgrad, Name, Vorname)

Anlage 13/2

2. **Wahlberechtigt** sind nur Soldaten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

   Das **Wählerverzeichnis** liegt ab

   ....., dem .....
   (Wochentag) (Datum)

   im .....
   (genaue Ortsangabe)

   zur **Einsicht** aus. Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens am Tage vor der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch eingelegt werden.

   Die **Einspruchsfrist** läuft am

   ....., dem .....
   (Wochentag) (Datum)

   ab.

3. Die **Stimmabgabe** für die Wahl findet am

   ....., dem .....
   (Wochentag) (Datum)

   in der Zeit von ..... bis ..... Uhr

   im .....
   (genaue Ortsangabe)

   statt.

Der Wahlvorstand

.....	.....	.....
(Name, Dienstgrad) Vorsitzender	(Name, Dienstgrad)	(Name, Dienstgrad)

Muster

Belehrung
über die Möglichkeit, die Anhörung der Vertrauensperson zu Personalmaßnahmen zu beantragen

Truppenteil/Dienststelle

Dienstgrad Name Vorname PK

Personalbearbeitende Stelle TrG/DStBer/VerwBer/AVR, OAJ

wurde darüber belehrt, daß er die Möglichkeit hat, beim nächsten Disziplinarvorgesetzten die Anhörung seiner Vertrauensperson zu den nachfolgenden Personalmaßnahmen oder deren Ablehnung zu beantragen.

1. Versetzungen mit Ausnahme der Versetzung im Anschluß an die Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge,
2. Kommandierungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ausgenommen Lehrgänge,
3. Anträgen auf Statuswechsel in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten,
4. Wechsel auf einen anderen Dienstposten,
5. Maßnahmen, die ohne qualifizierten Abschluß der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen,
6. vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern das Soldaten- oder Wehrpflichtgesetz einen Ermessensspielraum einräumt,
7. Verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes und
8. Anträgen auf Sonderurlaub, Laufbahnwechsel, Genehmigung von Nebentätigkeit oder bei Widerruf der Genehmigung.

Ort, Datum
Unterschrift Name, Dienstgrad

Ort, Datum
Unterschrift des Belehrten

1. Soldat
2. Personalbearbeitende Stelle (Stammakte, Klarsichthülle)
3. Zusatzakte (soweit geführt)

Fundstellenverzeichnis

A

B

Beförderung	ZDv 20/7 „Bestimmungen für die Beförderung der Soldaten und für die Zulassung als Offizier- und Unteroffizieranwärter“
Begräbnis	ZDv 10/8 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr Kapitel 3„Trauerfeiern“
Berufsförderung für Wehrpflichtige	VMBl 1989 S. 383
Berufsförderungsdienst	VMBl 1971 S. 120 und VMBl 1991 S. 50
Beschwerde	ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ Teil C
Bestpreis/Bestleistung	VMBl 1982 S. 159 VMBl 1983 S. 222 VMBl 1985 S. 171 VMBl 1996 S. 223
Betriebsausflug	VMBl 1993 S. 240
Betreuung erkrankter Soldaten	VMBl 1970 S. 171 VMBl 1981 S. 300
Betreuungsausschuß	BMVg S I 2 – Az 69–05–01/100 vom 01.12.1995
Betreuungsfahrten	VMBl 1969 S. 409, ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen“ Nr. 408 ff

Betreuungsmittel	BMVg SI2 – Az 69-05-01/ 100 vom 01.12.1995
Beurteilung	ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldaten der Bundeswehr“
C	
D	
Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art	VMBl 1981 S. 239
Dienstpostenwechsel	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligungsgesetz“ B 171
Dienstzeitbeendigung	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligungsgesetz“ Teil B
Dienstzeitregelung	BMVg – Fü S I 1 – Az 19–02–00 vom 30.11.1995
Disziplinarmaßnahmen	ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ B 101
E	
Ehrenzeichen Bundeswehr	VMBl 1997 S. 9 VMBl 1985 S. 234 VMBl 1981 S. 74 i.V.m. VMBl 1991 S. 211 und VMBl 1996 S. 204
Entlassung	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligunggesetz“ B 108, 111, 151, 155, 160
Ernennung	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligungsgesetz“ B 107, 108, 111, 112
Erzieherische Maßnahmen	ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ B 160

F

Förmliche Anerkennung	ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung" Teil B
Freistellung vom Dienst	siehe Dienstzeitregelung

G

Geldsammlungen/Gemeinschaftskasse	VMBl 1987 S. 167
Gemeinschaftsleben, dienstlich	VMBl 1981 S. 239
Gemeinschaftsräume	ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft"
Gemeinschaftsunterkunft	ZDv 70/1 „Die Liegenschaften der Bundeswehr"

I

Innere Führung	ZDv 10/1 „Innere Führung"

K

Kommandierung	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/Soldatenbeteiligungsgesetz" B 171
Kriegsdienstverweigerung	BMVg – Fü S I 4 – Az 24–11–01 vom 10.08.1989, ZDv 14/5 „Soldatengesetz/Soldatenbeteiligungsgesetz" F 511 Nr. 83, 95; F 512
Küchenausschuß	ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden"

L

Laufbahnwechsel	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/Soldatenbeteiligungsgesetz" Teil C

M

Militärpfarrer/Seelsorge	ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht“ Allgemeiner Umdruck Nr. 307 Führungshilfe für Kommandeure und Einheitsführer „Zusammenarbeit der Vorgesetzten mit den Militärgeistlichen“

N

Nebentätigkeit	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligungsgesetz“ B 101; Teil H VMBl 1996 S. 229; VMBl 1991 S. 291

O

Orden	VMBl 1989 S. 158 ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“

R

S

Schadensbestimmungen	VMBl 1980 S. 546 VMBl 1982 S. 92, 256 VMBl 1983 S. 39 VMBl 1984 S. 75 VMBl 1985 S. 20 VMBl 1986 S. 25 VMBl 1994 S. 98
Soldatengesetz	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligungsgesetz“ Teil B
Soldatenheim	VMBl 1984 S. 237
Sozialarbeit und Sozialberatung	VMBl 1983 S. 159, 164

Sozialplan	VMBl 1995 S. 259 VMBl 1994 S. 194
Statuswechsel	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligungsgesetz“ B 106 b
T	
Truppenbücherei	VMBl 1969 S. 417 VMBl 1970 S. 114 VMBl 1973 S. 129 VMBl 1994 S. 115
U	
Urlaubsverordnung	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligungsgesetz“ Teil F Urlaubsrecht
V	
Versetzung	ZDv 14/5 „Soldatengesetz/ Soldatenbeteiligungsgesetz“ B 171 VMBl 1988 S. 76 ff, VMBl 1991 S. 460, VMBl 1992 S. 21
Vorschlagwesen Bundeswehr	VMBl 1989 S. 322
W	
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	VMBl 1984 S. 59, VMBl 1987 S. 292 VMBl 1995 S. 248
Wehrbeschwerdeordnung	ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ Teil C
Wehrdienstbeschädigung	ZDv 20/30 „Versorgung der wehrdienstbeschädigten Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen“

Wehrdisziplinarordnung	ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung Teil B
Wehrpflichtgesetz	VMBl 1991 S. 93
Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	ZDv 70/1, „Die Liegenschaften der Bundeswehr" VMBl 1997 S. 39
Wohnungsfürsorge/Wohnungsvergabe	VMBl 1992 S. 421 VMBl 1993 S. 36

Stichwortverzeichnis

A

Abberufung der Vertrauensperson	280, 345
Akteneinsichtsrecht	239
Amtsniederlegung	345
Amtszeit	344, 345, 346
Anfertigung der Stimmzettel	319
Anhörung	228–248
– Absehen von der Anhörung	232, 233
– Antrag eines Soldaten auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer	346
– Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	245
– Beschwerdeverfahren	203, 216, 221, 222, 230, 231, 242
– Bestpreis	230, 241
– Disziplinarmaßnahmen	216, 221, 222, 230 (3), 236, 237, 238, 239
– Dokumentation	229
– Ehrenzeichen der Bundeswehr	230, 241
– Einleitungsbehörde	238
– Erstellung eines Sozialplanes	248
– Frühzeitige Anhörung	228
– Förmliche Anerkennung, Erteilung, Widerruf	230 (3), 240
– Gestaltung des Dienstbetriebes	230, 235–248
– Orden	230, 241
– Stellungnahme	228, 235
– Urlaubsplan	264
– Verweigerung der Anhörung	222
Arbeitsgruppen, freiwillige	230, 258
Ausbildung der Vertrauensperson, Muster Seminarprogramm	Anl 6
Ausbildung der Vertrauensperson in Seminarform	203, 207, 280
Ausschüsse	282

B

Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	245
Begräbnisse, Teilnahme der VertrPers	214

Begünstigung, Verbot der	216
Behinderung, Verbot der	216
Bekanntgabe der Bewerber	318
Bekanntgabe des Wahlergebnisses	328, 342
Bekanntgabe zur Wahl	308, 309, 314, 320, 334, Anl 10, Anl 13
Benachteiligung, Verbot der	216
Berufsförderung	203, 242, 254, 259
Beschwerdeverfahren	242, 274
Besondere Erzieherische Maßnahme	220, 238, 243, 257
Bestpreis	230, 231, 241
Beteiligung des Personalsrats in personalratsfähigen Dienststellen	215, 270
Betreuungsausschuß	286
Betreuungseinrichtungen, Benutzungsordnung	258, 261
Betreuungsfahrten	203, 258
Betreuungskommission	287
Beurteilung der Vertrauensperson	218
Bewerber	309, 317, 318, 319, 350
Briefwahl	307, 320, 337
D	
Dienstbetrieb	203, 230, 231, 234, 242, 254, 256, 264
Dienstzeit	210, 230, 258, 275, 309
Dienstzeitausgleich	230
Disziplinarmaßnahme gegen Vertrauensperson	216, 221
Disziplinarvorgesetzter	102, 103, 104, 201, 206, 207, 208, 209, 211, 212, 216, 218, 224, 241, 247, 260, 290
– Aufstellung des Wählerverzeichnisses	306
– Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes	302
– Einweisung der Vertrauensperson	202
– Einweisung des Wahlvorstandes	304
– Räume und Material für Wahl	308

Disziplinarvorgesetzter
- Unterrichtung der Vertrauensperson über laufende Angelegenheiten 208
- Unterrichtung der Wählergruppe über Rechte und Pflichten der Vertrauensperson 317
- Unterstützung 204
- Vorstellung der Vertrauensperson 206
- Wahlunterlagen, Aufbewahrung 327
- Information des Disziplinarvorgesetzten durch die Vertrauensperson 226

E
Ehrenzeichen der Bundeswehr 230, 241
Einberufung der Wahlberechtigten 330
Einweisung 202, 203
Einsprüche, schriftliche, gegen das Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten 313, 336
Erkrankte Soldaten 214, 286
Erörterung 228

F
Freizeitgestaltung 242, 261, 262

G
Gemeinschaftskassen, Verwendung, Prüfung 261, 262
Gemeinschaftsunterkunft, Befreien vom Wohnen in der 245
Geschäftsordnung der Versammlung der Vertrauenspersonen 278, 350, Anl 8
Gestaltung des Dienstbetriebes 203, 230, 239, 240, 254, 264
Gremien der Vertrauenspersonen 266–281
- Ansprechpartner 273
- Beschlußfähigkeit 276
- Beteiligungsrechte 274
- Einberufung 275
- Einladung 271
- Geschäftsordnung 278
- Handlungsunfähigkeit 277
- Sprecher 273, 349, 350
- Unterbleiben der Beteiligung 265
- Versammlungen 266
- Versammlungsebenen 268

Gremien der Vertrauenspersonen
– Zusammenarbeit mit dem Personalrat 270
– Zusammentritt der Versammlungen 272
Grenzen der Beteiligung 203, 242, 265
Gruppe der Soldaten in Personalvertretungen 271

H
Handakte 205, Anl 5
Hochzeiten, Teilnahme der Vertrauensperson 214

I
Information durch die Vertrauensperson 226
Informationstafel der Einheit 206, 212, 309, 314, 328, 334

K
Kasernenkommandant 103, 206, 248, 266, 271, 272, 273, 275, 280, 282
Küchenausschuß 284

L
Laufbahngruppen 282, 349, 350
Liste der vorgeschlagenen Bewerber, Vertrauenspersonenwahl 317, 318, 319, 340

M
Militärpfarrer 203, 226, Anl 5
Mitbestimmung 203, 230, 244, 258, 260-265

N
Nichtwahl einer Vertrauensperson 317

O
Objektivität 219, 236
Orden 230, 241

P
Personalrat 215, 270

Personalrat
– Soldatenvertreter als Mitglieder in Versammlungen der Vertrauenspersonen 269

Q
Quartalsbesprechungen 209

S
Schadensbericht 246
Schlichtungsausschuß 262, 263
Schlichtungsverfahren 262, 263
Schriftliche Einsprüche 313, 336
Schwarzes Brett siehe Informationstafel
Schweigepflicht 224
Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG), Gesetzestext Anl 1
Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. 230, 247
Soldatenvertreter im Personalrat 352
Sozialarbeiter, Sozialberater 203, 226, Anl 5
Sozialplan 230, 248
Sprechstunden 213
Standortältester 103, 230, 248, 266, 268, 271, 272, 275, 280, 282
Stellvertreter der Vertrauensperson 202, 206, 207, 214, 218, 263, 268
– Nachrücken in die Stellung Sprecher der Versammlung der Vertrauenspersonen 279
– Eintreten in die Stellung Vertrauensperson 218, 221, 222, 242, 273, 347
– Schutzrechte der Vertrauenspersonen 216
– Wahl der Stellvertreter des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen 349, 350
Stimmabgabe 302, 322, 323
Stimmenauszählung 324, 325
Stimmzettel 319, 321, 324, 341, Anl 11

T
Truppenbücherei 230, 258

U
Urlaubsplan 261
Unterbleiben der Beteiligung 203, 232, 238, 265
Unterstützung der Vertrauenspersonen 204, 211, 227

V
Verbot der einseitigen Interessenvertretung 219, 225
Vereinfachtes Wahlverfahren, vgl. Wahl 223, 329-341, 348
Verhinderung der Stimmabgabe 320
Verlust der Wählbarkeit 345
Vermittler im Beschwerdeverfahren 242
Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft 230, 245
Vertrauensfrau der Schwerbehinderten 269
Vertrauensmann der Schwerbehinderten 269
Vertraulichkeitsgebot 224
Verweigerung der Anhörung durch VertrPers 222
Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten 311, 312, 313
Verzeichnis der Dienststellen und Einrichtungen der Streitkräfte im Sinne von § 49 SBG (personalratsfähige Dienststellen) Anl 4
Vorschlagsrecht 203, 247, 249-259
- Ablehnung eines Vorschlages 250
- Erörterung der Vorschläge mit der Vertrauensperson 249
- Eilbedürftige Entscheidung 253
- Vorschläge an den nächsten Disziplinarvorgesetzten 249

W
Wach- und Sonderdienste 230, 261
Wahl
- Anfechtung der Wahl 342, 343
- Aufstellen des Wählerverzeichnisses 306, 311
- Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes 302, 331, 332
- Bewerbervorstellung 309
- Briefwahl 307, 320
- Mindestanwesenheit der Wahlberechtigten 337
- Sprecher und Stellvertreter der Versammlung der Vertrauenspersonen 349, 350
- Räume und Material 308
- Stimmabgabe 302, 305, 318, 320, 322, 323

Wahl
- Stimmauszählung 324
- Vereinfachtes Verfahren 223, 329-341, 348
- Versammlung der wahlberechtigten Soldaten 330

Wahlkabinen 321
Wahllokal 321
Wahlniederschrift 325, 326, 328, Anl 12
Wahlunterlagen, Aufbewahrung 327
Wahlurne 321
Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz Anl 2
Wahlvorstand 302, 311-329, 332-341
- Anfertigung der Stimmzettel 319, 320, 341
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses 328
- Bekanntgabe zur Wahl 334
- Bereitlegung der Stimmzettel 321
- Bewerberliste 317, 318
- Entgegennahme von schriftlichen Einsprüchen gegen das Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten 313, 336
- Liste der vorgeschlagenen Bewerber 317
- Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten (Wählerverzeichnis) 311, 312, 313, 335
- Wahlausschreiben 314
- Wahlvorschläge, Prüfung 315

Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft 230, 245
Wohnungsvergabeausschuß 285

Z
Zeitplan, Wahlablauf 310, Anl 9

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, Dienststelle, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Streitkräfteamt – Abt IV 3 – Bw 224 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt – II 4 – Bw 224 Rochusstraße 44 53123 Bonn	Materialamt der Luftwaffe – I A 4 – Bw 356 – 503/11 Postfach 90 25 00 51140 Köln	Marineunterstützungskommando – A 42 – Bw 152 Flutstraße 34 26386 Wilhelmshaven	Materialamt des Heeres Bw 433 Hauptstraße 129 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Ziffernummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg (Bitte oder Vorgesetzter in entspr. DStg))

Änderungsnachweis

Änderung Nr.	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift
FS	23.01.03	ATZ	

(a.q.a.)

nop
vzczcnop022 1721214
rr rgfhfd
de rgfac 3954 1721210/ rgfac 7104 1721151
znr uuuuu
r 201106z jun 00 zex
fm bmvg fue s i 3
to aig 3315
/verteilhilfe fuer to-adressaten:
mildstinlausl
bt
offen
mbh002283

28.06.00 14 50
Fax-Tel: 9295 21/06.

im vorgriff auf eine zukuenftige aenderung der zdv 10/2 +beteiligung der soldaten durch vertrauenspersonen+ ist die dienstvorschrift wie folgt handschriftlich zu aendern:

ZA 17a

i. anlage 4:
5. dienststellen der marine
einfuegen unter :+- schiffahrtmedizinisches institut der marine+
+- marinesanitaetsabschnitte ost und west+
ii. anlage 14:
streichen : +ort, datum
unterschrift name, dienstgrad+.
die schriftliche bestaetigung der durchgefuehrten belehrung durch den belehrenden ist vor dem hintergrund der unterschrift des belehrten nicht erforderlich, die

page 2 rgfac 7104 offen
unterzeichnung durch den belehrenden kann deshalb ersatzlos entfallen.
dieses fernschreiben ist der zdv 10/2 nachzuheften und nach einarbeitung der i. aenderung zu vernichten.
hecht, oberst i.g.
bt

nnnn

Lager

f:ubln+
r 06:05 1052 accepted

der 00

Fernschreiben
Eing. 15.FEB 06 07 08
BWB-FmZ Tel.: 7235

ZA I 7a
Fr. Beck
[illegible] 21/02

nop
vzczcnop001 0490606
rr rgfhfd
de rgfac 6618 0481639/ rgfac 7226 0481639
znr uuuuu
r 171418z feb 00 zex
fm bmvg fue s i 3
to aig 3315
/verteilhilfe fuer to-adressaten:
mildstinlausl
bt
offen
mbh000721
im vorgriff auf eine zukuenftige aenderung der zdv 10/2
+beteiligung der soldaten durch vertrauenspersonen+ ist die
anlage 4 der dienstvorschrift wie folgt handschriftlich zu
aendern:
zu 3.
ergaenze hinter: +fernmeldesystemabschnitte+
+ / regionale netzfuehrungszentren+.
ergaenze hinter: +fernmeldesystembezirke+
+ / fernmeldesektoren+.
dieses fernschreiben ist der zdv 10/2 nachzuheften und nach
einarbeitung der 1. aenderung zu vernichten, lagerbestaende
sind nicht zu berichtigen.
bt

nnnn

nope
.noo
vzczcnoo004 3160812
rr rgfbtd
de rgfac 6189 3151706/ rgfac 7169 3141439
znr uuuuu
r 111340z nov 99 zex
fm bmvg fue s 1 5
to aig 3316
/verteilhilfe fuer to-adressaten:
wildstinlausl
bt
offen
mbh000650
im vorgriff auf eine zukuenftige aenderung der zdv 10/2
+beteiligung der soldaten durch vertrauenspersonen+ ist die
anlage 4 der dienstvorschrift wie folgt handschriftlich zu
aendern:
zu 3.
ergaenze hinter: +verbindungskommando truppenuebungsplatz-
kommandantur+
+/ deutscher militaerischer vertreter bei
truppenuebungsplatzkommandantur+.
dieses fernschreiben ist der zdv 10/2 nachzuheften und nach
einarbeitung der 1. aenderung zu vernichten. lagerbestaende
sind nicht zu berichtigen.
bt

Fernschreiben
Eing. 12 NOV 99 08 56
BWB-FmZ Tel: 7235

15.11.99

ZAI 7a